Jur.
1865

Bibliothek
Regensburg

Jus. 1865

Ausführliche Nachricht
von den
Churfürstlich-Sächsischen
Land-
und
Ausschußtägen
von 1185. bis 1728.
auch wie die
Steuern und Anlagen
nach einander
eingeführet und erhöhet worden.

Nebst einem
vierfachen Anhange.

Herausgegeben
von
D. Daniel Gottfried Schrebern.

Zwote verbesserte Auflage.

HALLE
bey Johann Justinus Gebauer, 1769.

Staatl. Biblio[illegible]
Rege[illegible]

Nach dem gänzlichen Abgange dieser im Jahre 1754. von mir zum Druck beförderten Schrift haben viele zum Theil erhabene Personen, die ihrer nicht haben habhaft wer-

den können, ein Verlangen nach selbiger geäusert, und dieses hat die gegenwärtige zwote Auflage veranlasset.

Ich habe mir angelegen seyn lassen, die Fehler der ersten Ausgabe zu verbessern, und insonderheit die Land- und Ausschußtagsordnung, wovon die vorige Ausgabe nur den ersten Entwurf dazu enthielt, nunmehro vollständig, so, wie sie durch landesherrliche Autorisirung und Publication die Kraft eines Gesetzes bekommen, hier mitzutheilen, dieser auch die beyden neuesten Religionsversicherungen, als zwey mit hierher gehörige wichtige Stücke beyzufügen. Leipzig den 25ten Julii 1769.

Vorre-

Vorrede.

Als ich im Jahr 1731. die Academie zu Leipzig verlassen, und mich, nach Erforderniß der Chursächsischen Gesetze, zur Advocatur in den dasigen Landen qualificiren wollte, hatte ich

 mir

mir zu einer vorher öffentlich zu vertheidigenden Dissertation die Materie von Teutschen, besonders Sächsischen Landtägen und Ständen erwählet; bey welcher Arbeit mir der Zutritt in einer der auserlesensten Bibliotheken, wo ich insonderheit die Chursächsischen Landtags-Acta zu meinem Gebrauche haben konnte, gar sehr ersprießlich war. Ohnerachtet nun damahls die Sache unterbrochen ward: so beharrete ich doch bey dem Vorsatze, meine ohnedem zu einer academischen Schrift allzuweitläuftig gerathene Abhandlung durch den Druck bekannt zu machen, beschloß daher, sie noch mehr zu erweitern, und versprach in meiner 1733. ans Licht gestellten *Historia vitae ac meritorum* VITI LUDOVICI a SECKENDORFF, S. 82. sie in Form eines Tractats herauszugeben. Nachdem ich aber bald darauf in eine Bedienung kam, wo ich mit Cameral- und öcono-

öconomischen Sachen genug zu thun hatte: so blieb mein in lateinischer Sprache abgefaßter Tractat nebst einigen andern zu gleichem Zwecke eingerichteten, liegen. Ich ward nachher an mein öffentlich gethanes Versprechen und dessen Erfüllung erinnert. Da aber die Materie von Landtägen und Ständen überhaupt durch verschiedene immittelst herausgekommene Schriften in mehreres Licht gesetzet worden, und meine ehemahlige Arbeit anitzo ganz würde haben umgeschmolzen werden müssen, wenn ich sie hätte zum Druck befördern wollen, wozu mir aber die Zeit ermangelt: so suche mich meines Versprechens auf eine dem Publico vortheilhaftere Art zu entledigen, indem ich ihm eine ausführliche Nachricht von allen in Chursachsen gehaltenen Land- und Ausschußtägen, welche nicht lange vorher, ehe ich die Feder ansetzte, zu Papiere gebracht,

und, meines Wissens, noch nie gedruckt worden, allhier mittheile. Sie kam mir zu der Zeit in obgedachter Bibliotheck zu Handen, als ich mich mit dieser edeln Materie occupirete: ich konnte aber von ihrem eigentlichen Verfasser mehr nicht erfahren, als daß er ein berühmter Rechtsgelehrter und der Landesverfassung vollkommen kundiger Mann gewesen. Dieses läßt sich aus der Schrift selbst des mehrern erkennen. Sie ist ganz pragmatisch; und er hat sich dabey der Landtagsacten und verschiedener archivalischen Urkunden wohl zu bedienen gewust. Eine Arbeit, die desto beträchtlicher ist, da die Landtags-Acta eine kleine Bibliotheck ausmachen und nicht jedermanns Werk sind: wie ich sie denn selbst complet für 250. Rthlr. habe verkauffen sehen. Wenn uns von allen teutschen Staaten, wo dergleichen Lan-

desversammlungen gehalten werden, solche Nachrichten, nach des Herrn Canzlers von **Ludewig** Wunsche, *in singularibus juris publ. Germanici Imperii cap. I. p. 122.* mitgetheilet würden; so würde das Jus publicum particulare eine ungemeine Erläuterung erhalten; wobey ich dieses zu erinnern finde, daß das von dem Herrn Canzler daselbst angezogene Pommerische Staatsrecht, welches der ehemahlige berühmte JCtus, **Mevius**, entworffen, von dem Herrn von **Pistorius** in die *amoenitates historico juridicas* **Th.** *IV.* **S.** *936.* eingerücket worden, allwo man auch Cap. IV. und V. von den **Pommerischen Landtägen und Landständen** belehret wird. Ausserdem aber wird man noch von anderer Staaten öffentlichen Landesversammlungen besondere Abhandlungen, oder doch hier und da eingeschaltete Nachrichten antref-

fen;

sen: z. E. von Mecklenburg, in Struvens Discurs vom Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Teutschland insonderheit im Herzogthume Mecklenburg; von Holstein, in JOAN. ab ELVERFELT dissert. *de Holsatiae Statibus & Ordinibus*; von Würtemberg, in des Herrn von Ludewig dissert. *de praerogat. Ducat. Würtemberg.* von Braunschweig-Lüneburg, in HARTMANNI dissert. *de felicitate subditor. Elector. Brunsuic. Lüneburg.* u. s. f. Wie sie sich aber, gegen des ungenannten Verfassers Nachricht von Chursächsischen Land- und Ausschußtägen, verhalten, wird, bey angestellter Vergleichung, jedermann in die Augen leuchten. Unter andern wird diese Nachricht denenjenigen mehr Satisfaction thun, als die im Jahre 1728. zu Wittenberg her-

ausgekommene gründliche Nachricht, von Ankunft, Gepräge, Gewicht und Werth der in Sachsen, Thüringen und Meissen gemünzten Groschen und Schockgroschen ꝛc. welche von dem Chursächsischen Steuer- und Acciswesen gründlich unterrichtet seyn wollen: wie mir denn nur noch ohnlängst ein ehemahliger Bekannter sein Vergnügen darüber entdeckte. Im übrigen habe ich an der Schrift, aus guten Bedacht nichts ändern mögen; sonsten sich noch manches hätte hinzu sagen lassen. Das wird jedermann wohl einsehen, daß dasjenige, was von den Nebenlinien des Hauses Weissenfelß und Stiftes Merseburg darinnen vorkommt, anitzo wegfällt; da beyde nachher an das hohe Churhauß wieder gediehen sind.

Die

Die ebenfalls noch ungedruckte Land- und Ausschußtagsordnung des Churfürstenthums Sachsen habe darum, weil jene Schrift dadurch merklich erläutert wird; und die 1731. auf einem Bogen zu Dreßden gedruckte **Tabelle**, deswegen hinzugethan, weil man die Sache hier desto geschwinder übersehen kann. Zum Beschluß will ich noch einige hierher gehörige Schriften, worinnen theils von Landtägen und Landständen überhaupt, theils von den Sächsischen insbesondere gehandelt wird, anführen:

Lünig von der mittelbaren Ritterschaft hin und wieder, vornehmlich Th. I. S. 755. u. f.

Weckens Beschreibung von Dreßden, S. 434. u. f.

ZIEGLER *de juribus majest.* p. 504. sq.

HER-

HERTIVS *de consultationibus in specialibus Rom. Germ. Imp. rebuspublicis Vol. I. Tom. II.* p. 406. sq.

SORBER *de comitiis veterum Germanorum antiquis* Vol. I. Jen. 1745. Vol. II. ib. 1749.

FRITSCH *de conventibus provincialibus*, Gerae 1670.

STRYCK *diss. de statibus provincialibus*, 1670.

WILDVOGEL *de statibus provincialibus*, 1711.

JO. THEODORET. von Fliessenhausen *de Comitiis provincialibus*, 1692.

J. C. Iccanders Antwortsschreiben an CVRIOSVM SINCERVM, betreffende *I.* den Inhalt der Churfürstlich-Sächsischen gnädigsten Landtagsproposition *de dato* den 14. Febr. 1692. und einige Anmerkungen darüber; imgleichen *II.* ein Gutachten über den in Druck herausgekommenen Tractat *de Comitiis provincialibus*, oder gründlicher Bericht von Landtägen rc. 1692.

ANONYMI Discurs von Landständen, nebst eines Teutschen darob gestellten unverfänglichen Gedanken, 1716.

David George Strubens Abhandlung von Landständen im II. Theile der Nebenstunden S. 424. u. f. *)

Womit ich mich der Gnade, Geneigtheit und Freundschaft meiner Leser, dieselben aber insgesamt dem Schutze des Allerhöchsten empfehle. Geschrieben. zu Halle den 9. November 1753.

*) J. Jac. Moser von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. Frf. 1769.

Die=

Dieweil aus der Historie zur Genüge erhellet, daß Teutschland niemahls, auch nicht zu Carls des Grossen Zeiten, einen absoluten Monarchen über sich gehabt; sondern eine aus der Monarchie, Aristokratie und Demokratie vermischte Regierungsform gehabt; so ist destoweniger zu zweifeln, daß, weil das gröste Stück der Freyheit darinnen beruhet, daß die wichtigsten Sachen, zu Kriegs- und Friedenszeiten, nicht ohne der Stände Rath und Zuthun, können beschlossen werden, die Comitia und Zusammenkünfte der Stände ab incunabulis Reipublicae Germaniae herzuleiten seyn: allermassen gleich Anfangs unter Carln dem Grossen, als welcher Kayser die teutschen Reichsstände so zu tractiren wuste, wie es der teutschen Völker Hoheit und Freyheit erforderte, sowohl die Comitia universalia als particularia und auch die Placita Ducum et Comitum, ehe noch die Reichsstände das Ius territorii bekommen, im Schwange gegangen. Ja es giebt der Hallische Professor Jo-

hann Peter von Ludewig in seiner Einleitung über die Güldene Bulle tit. I. S. 48. u. f. und S. 182. gar vor, daß vor alten Zeiten und bey der Regierung Conrads *III.* die Landsassen, (denn so hieß damahls der Landadel) samt ihren Herzogen auf den Reichstägen das Ius Voti et Sessionis gehabt, so lange bis die sieben grossen Herzogthümer zerrissen worden; wobey er auch S. 752 u. f. aus den Exempeln von Böhmen, Bayern, Schwaben, Hollstein, Schaumburg, Braunschweig, Lüneburg, Sachsen-Lauenburg und Frießland beweiset, daß vor der Güldenen Bulle diese grosse Herzogthümer des Reichs, während dem Interregno, den Landständen heimgefallen, und diese die erledigte Stelle mit einem Landesherrn wieder besetzet, der Kayser aber nur selbige bestätiget habe, welches Recht ihnen endlich nach und nach entzogen und auf den Kayser und das Reich gebracht worden. So können auch zum Beweiß des Alterthums der Landtäge dienen die Capitularia Kaysers Carls des Grossen beym Schilter *in Iure publico libr. IV. tit. 3. §. 1. p. 351.* allwo diese Worte zu lesen: volumus ut Comes etc. ad verba: faciamus justitiam. Ingleichen sind die Worte in des Kaysers Rudolphs *I.* Constitution de ao. 1287. welche 1291 confirmiret, beym Lehmann *in Chronico Spirensi libr. V. Cap. 10. p. 631.* merkwürdig: Was auch die Fürsten mit den Landesherrn ꝛc. ꝛc. ad verb. des Landfriedens: aus welchen angeführten Zeugnissen, die Existenz der auch von alten Zeiten her im Schwange seyenden Landtäge, (denn das bedeuteten damahls die Placita) genugsam erhellet. Und diese Placita, oder Landtäge, wurden in generalia die der Fürst ent-

weder

weder selbst, oder seine Missi und Abgeordneten hielten, und specialia, welche ein jeder Comes in seinem Pago zu exerciren pflegte, eingetheilet, davon der angezogene Schilter *libr. IV. tit. 13. §. 11. p. 411.* nachzusehen ist. Bey dieser Regierung oder Landesverfassung ist es denn auch nachmahls, als die Duces und Comites die Landesfürstl. Hoheit und Superioritatem territorialem erlanget, verblieben, wie beym Horn *in Iure publico p. 706.* zu lesen.

Von den Sachsen aber ist dieses wegen ihrer Regierungsform am meisten zu präsumiren; sintemahl diese Nation anfänglich von XII. oder, nach Bezä Zeugnisse, ingleichen nach dem *Chron. Montis Sereni* ad annum MCXCVI. von vielen Satrapis regieret worden, welche Satrapae gar füglich mit unsern Landeshauptmännern, die ohne Zweifel noch von den alten Sachsen herkommen, können verglichen werden; also, daß diese Regierungsform eine Respublica Nobilium oder status popularis gewesen, wo die Adelingi den meisten Respect hatten, und sonst souverain regiereten: doch kamen auch die Ingenui, Bürger vom Range, mit in Consideration. Wenn Kriege entstunden, erwehleten sie einen Herzog, und sobald sich dieser Krieg endete, wurde aus dem Herzoge wiederum ein Edelmann, und dahero kommt es auch, daß der Sächsische Adel so grosse Privilegia, und sich darbey bisher mainteniret hat.

Es hat auch diese Nation ihre Freyheit wider Carln dem Grossen sonderlich tapffer und eifrig vertheidiget; daher dieser Kayser, ohngeachtet er einen langwierigen und schweren Krieg mit den Sachsen ge-

 führet,

führet, sie dennoch nicht mit Gewalt bezwingen können, bis sie sich selbst submittiret, und, nach COCCEJI Berichte *in Jure publico p. 54.* bey ihrer vorigen Freyheit gelassen worden. Ob ihnen schon dieser Kayser Comitia universalia zu halten untersaget, so hat er ihnen doch dieses zugestanden: Ut unusquisque Comes in hoc Ministerio placita et justitias faciat etc. wie die Worte beym Schilter *libr. IV. tit. 3. §. 1. p. 351. sequ.* in der Capitulatione de Partibus Saxoniae lauten. Als folgends **Heinrich** der **Vogler** die Wenden völlig bezwungen; hat er die feindliche Wendische Landgüther unter seine Sächsische Ritterschaft, mit diesem Bedinge, ausgetheilet, daß sie allezeit fertig und parat seyn solten, bey einbrechender Kriegesgefahr zu Pferde zu dienen, durch welche Gelegenheit dann sich die Sachsen in diese Obersächsische Lande begeben, und das Marggrafthum Meissen, nebst verschiedenen Graf= und Herrschaften von den Kaysern überkommen, folglich die jetzige Meißnische Ritterschaft unter nur erwehnten **Heinrich**, nach des gewesenen Canzlers **Pfeiffers** Berichte *in Origin. Lips. p. 98.* ihren Ursprung genommen. Wannenhero kein Zweifel, daß sie auch ihre alte, ingleichen des ganzen Teutschlandes Regierungsform allhier eingeführet, und bey wichtigen Sachen sich mit ihren Vasallen besprochen haben werden: sintemahl die Landtäge in alten Zeiten nicht sowohl in Geldbewilligungen, als vielmehr, nach dem Berichte **Weckens** *in Chron. Dresd. p. 434.* und **Seckendorffs**, im Christenstaate **B.** *II.* **C.** *X.* *§. 9.* in nöthigen Berathschlagungen zu Beschützung des Landes, bestanden. Wobey aber nicht zu läugnen, daß der Landesstände Anfang

vornehm=

vornehmlich auch daher mit rühre, daß die teutschen Fürsten, wie sie angefangen, ihre Lande propria potestate erblich zu beherrschen, den Adel und Städten diese Freyheit gelassen, damit sie sich desto ehender ihrer Herrschaft untergeben möchten, welches denn die Successores nachmahls durch gewisse Verträge mehr und mehr befestiget, wie davon Struvens *dispút. Jur. Publ. XXVI. §. 40.* nachzusehen.

Es haben aber, nach Weckens Meldung, die Landesfürsten ihre Stände nicht etwa nach den Fürstl. Höfen, sondern nach Situation der Lande convociret, damit es mit eines jeden wenigster Ungelegenheit geschehen, und man sich aufs eiligste berathschlagen können: massen noch von 100. Jahren her bekannt ist, daß die Churfürsten zu Sachsen die Stadt Torgau, als welche im Mittel des Landes gelegen, zu dergleichen Zusammenkünfte gerne gebrauchet haben; wie denn auch die Stände selbst ihrer Freyheit nachtheilig zu seyn erachtet, ihre Versammlungen und Comitia in den Fürstl. Residenzen, oder in einer Festung zu halten, bis endlich, über ein Seculum her, sie sich auch hierzu bequemet. Es sind aber nach mehr angeführten Wecken S. 435. und eines Anonymi Berichte an folgenden Orten dergleichen Zusammenkünfte gehalten worden:

I. Zu Collmon oder Culmiz,

Bey dem hohen Berge, da man durchs ganze Land sehen kan, ohnweit Oschatz unter freyem Himmel sind folgende neune gehalten worden, als 1) den 2. Aug. 1185. 2) 1198. 3) 1200. 4) 1205. 5) 1218. im Iunio 6) 1219. im Ianuar. 7) 1233. 8) 1254. im Ianuar 9) 1259.

II. Zu Schkölen,

Zwo Meilen von Leipzig, zween, nehmlich ao. 1197. im Ianuario und 1218. den 28. Oct.

III. Zu Döhlitzsch,

Zween, nehmlich 1) ao. 1207. 2) ao. 1222.

IV. Zu Lommatzsch,

Nur einer ao. 1271.

V. Zu Doebeln,

Auch nur einer ao. 1502.

VI. Zu Laugensaltza.

Einer ao. 1576.

VII. Zu Dreßden.

Allhier sind von ao. 1278. bis 1718. über 60. Ausschuß-Conventtäge und Landesversammlungen gehalten worden 1) 1278. im Aug. 2) 1488. 3) 1522. Montags nach Val. 4) 1527. nach Mariä Geburth 5) 1530. 6) 1539. Martini 7) 1541. Peter Kettenfeyer 8) 1542. 9) 1543. 10) 1552. 11) 1554. auf Ostern 12) 1610. 13) 1631. 14) 1634. den 20. Dec. 15) 1640. 16) 1641. 17) 1646. 18) 1653. den 29. Ianuar. 19) 1655 den 23. April. 20) 1657. den 8. Febr. 21) 1658. den 23. Mart. 22) 1659. den 12. Febr. 23) 1660. den 11. Dec. 24) 1661. den 8. Dec. 25) 1663. den 5. Iulii 26) 1664 den 9. Martii, und den 6. Sept. 28) 1666. den 5. Martii 29) 1667. den 25. Ianuarii 30) 1668. den 5. Febr. 31) 1670. den 20. Ianuarii 32) 1673. den 16. Ian. 33) 1675. den 11. April. 34) 1676. den 25. Ian. 35) 1676. den 28. Octobr. 36) 1677. den 1 Nov. 37) 1679.

den

den 26. Febr. 38) 1680. 1681. den 2. Nov. 39) 1682. 40) 1683. 41) 1684. 42) 1685. 43) 1687. den 26. October. 44) 1688. 45) 1689. 46) 1690. 47) 1692. den 14. Febr. 48) 1694. 49) 1695. den 6. Martii. 50) 1699. den 8. Septembr. 51) 1700. den 28. Nov. 52) 1701. den 31. Iulii 53) 1704. den 10. Febr. 54) 1708. den 20. Ianuarii 55) 1711. den 6. Febr. 56) 1712. den 13. Febr. 57) 1713. den 18. Febr. 58) 1715. den 19. Ianuar. 59) 1716. den 1. Febr. 60) 1718 den 22. Ian. 61) 1722. den 8. Febr. 62) 1725. den 18. Nov. 63) 1728. den 15. Febr.

VIII. Zu Leipzig,

Allwo neunzehn Landesversammlungen gehalten worden, nehmlich: 1) ao. 1350. 2) 1428. 3) 1454. 4) 1469. 5) 1495. 6) 1499. 7) 1509. 8) 1516. 9) 1523. Dienstag nach Viti. 10) 1534. Sonntag Voc. Iuc. 11) 1539. am Tage Martini. 12) 1540. am Tage Vinc. Petr. 13) 1541. 14) 1547. den 13. Iulii 15) 1548. den 22. Dec. 16) 1551. den 9. April. 17) 1553. den 1. Iulii 18) 1557. den 29. Mart. 19) 1610. den 4. Iun. ein Deputationstag so nur etliche Tage gewähret hat, s. Vogels Chronike der Stadt Leipzig.

IX. Zu Meissen,

Allda sind sieben Zusammenkünfte gehalten worden, nehmlich: 1) 1376. 2) 1385. 3) 1466. 4) 1537. Dienstags nach Dorotheen 5) 1537. kurz nach Philippi Iacobi 6) 1548. den 2. Iulii 7) 1680. den 26. Nov. ein Deputationstag.

X. Zu Altenburg.

Daselbst ist nur ein Landtag ao. 1411. gehalten worden.

XI. Zu Gotha.

Allda ist nur einer ao. 1428. gewesen.

XII. Zu Naumburg.

Zween, nehmlich: 1) 1498. 2) ao. 1533.

XIII. Zu Grimma.

Zween, nehmlich: 1) ao. 1451. 2) 1458.

XIV. Zu Zeitz.

Ein Ausschußtag ao. 1725. den 3. Martii.

XV. Zu Chemnitz.

Zween, nehmlich: 1) 1539. Mittwochs nach Martini 2) ao. 1546. Dienstags nach Kiliani.

XVI. Zu Freyberg.

Einer, nehmlich an. 1546.

XVII. Zu Oschatz.

Einer, nehmlich ao. 1537.

XVIII. Zu Torgau.

In dieser Stadt sind in allen achtzehn Zusammenkünfte gewesen, als 1) an. 1550. den 20. Octobr. 2) 1552. den 1. Mart. 3) 1555. den 4. April. 4) 1557. den 29. Mart. 5) 1561. den 3. Iunii 6) 1565. den 24. Sept. 7) 1570. den 27. Sept. 8) 1576. den 3. Sept. 9) 1582. den 26. Sept. 10) ao. 1588. den 30. Sept. 11) 1592. den 21. Sept. 12) 1595. den 8. Febr. 13) 1601. den 8. Dec. 14) 1605. den 9. Iunii. 15) 1609. den 3. Sept. 16) 1612. den 8. Mart. 17) 1622. den 12. Febr. 18) 1628. den 17. Febr.

In allen sind von ao. 1185. bis 1728. 131 Land- und Ausschußconvente und Deputationstäge gehalten worden;

worden; wobey auch zu gedenken, daß vor Alters, und ehe noch die Incorporation der Provinzen geschehen, jede Provinz ihre besondere Landtäge gehalten; wie davon der ao. 1218. zu Schkölen gehaltene Landtag zeuget.

Was aber die heutige Verfassung der Landesversammlungen anlanget, so ist anfänglich zu wissen, daß derjenige für einen Landesstand gehalten werde, welcher entweder in Ansehung seiner Güther, oder aus einem gewissen Privilegio, oder auch aus üblichen Herkommen Stimme und Stand auf Land- und Ausschußtägen hat; daß also das Recht eines Landstandes theils etwas personelles, theils auch etwas reelles, folglich aus beyden etwas vermischtes ist. Und weil bey diesen Landesconventen diejenigen erscheinen, welche durch Ablegung des Vasallen-Eydes und Ankauffung oder Besitz gewisser landsäßiger Güther unterthänig werden; theils auch nach Art der Landesverfassung gewisse Commoda geniessen, als auch ein und andere Onera tragen: so schliessen die Publicisten aus diesen angeführten Umständen, daß das Recht bey Landtägen zu erscheinen, allerdings ein Zeichen der Unterthänigkeit sey, wie davon unter andern HUGO *de Statu Regim. Germ. cap. 4. 15.* nachzulesen. Dahero dann die Kennzeichen eines Landstandes folgende sind:

1) die Besitzung unbeweglicher Güther, so schriftsäßig sind:

denn die Amtsassen dürffen nur durch Deputirte erscheinen, wie hernach wird gesaget werden:

2) Stimme und Sitz auf den Landesconventen: denn ob zwar nicht zu läugnen, daß in alten Zeiten man mehr auf eines jedweden Person und Meriten, als auf

seine Güther gesehen, so ist doch nach und nach geschehen, daß die Personen entweder durch der Landesfürsten Freygebigkeit, oder sonsten aus gewissen Staatsabsichten mit landsäßigen Güthern sind begabet worden, damit der Landesherr sowohl destomehr Versicherung ihrer Treue, als auch einen destomehrern Beyfall bey Bewilligungen erlangen möge. Das Ius voti und Sessionis ist eines der vornehmsten Requisiten eines Landstandes, darauf auch am meisten bey Behauptung dieses Rechts gesehen wird. Zu Erlangung aber desselbigen, halten einige, und darunter Wildvogel *in dissertat. de statibus provinc. §. 21.* davor, daß die Introduction durch den Landesfürsten oder Erbmarschall nicht eben nöthig, sondern genug sey, wenn er zu Landesversammlungen verschrieben, dabey erschienen auch endlich admittiret worden sey. Es pfleget aber die gesammte Landschaft in 3. Classen abgetheilet zu werden, deren die erste Prälaten, Grafen und Herren ausmachet, worzu sonsten die beyden Universitäten Wittenberg und Leipzig gezogen wurden, welche aber vorjetzo ein apartes Collegium constituiren. Die zweyte formiret die Ritterschaft, und die dritte bestehet aus den Städten. Aus diesen dreyen Classen aber werden wiederum zween Ausschüsse, als der engere und weitere formiret.

A) Der engere Ausschuß von der Ritterschaft,

Welcher gleichsam für die Seele der gesammten Landschaft zu halten ist. Er bestehet aus 42. Personen, welche an 2. Tafeln sitzen und dabey der Statthalter der Balley Thüringen und der Comtur zu Griffstädt ihre

Sessio-

Sessiones und Vota haben; die andern 40. Personen aber sind: 5. aus dem Churcreyse incl. des Erbmarschalls, welcher hierunter mit begriffen, 11. aus dem Thüringischen, 6. aus den Meißnischen, 7. aus den Leipzigischen, 1. aus dem Stifte Wurzen, 4. aus den Erzgebürgischen, 4. aus dem Voigtländischen, 2. aus dem Neustädtischen, und werden von diesen engern Ausschusse, an der abgehenden Stellen, aus dem weitern Ausschusse der Ritterschaft nach obigen Creysen andere eligiret, und nach beschehener Denomination von Sr. Königl. Majestät in Dero hochpreißl. Geheimden Rath darzu confirmiret.

Die Anfrage allhier hält der Erbmarschall, als Director, und hat die Balley Thüringen das erste Votum; wenn aber, der Statthalter selber nicht zugegen, so lässet man dieses Votum, dem alten Herkommen nach, durch einen Abgeordneten nicht verrichten, sed vacat tamen sine praejudicio. Die ordinäre Seßion des engern Ausschusses der Ritterschaft wird in der Canzley in der grossen Appellationsstube gehalten, in welcher auch hinter einem gewissen Vorschlage unterschiedene vereydete Schreiber, unter der Aufsicht eines Steuercaßiers sitzen, welche dergleichen und andere erforderte Landtages-Schriften copiren und mundiren.

B) Der weitere Ausschuß,

Begreift 60. Personen, dabey der Grafen und Herren von Schönburg Abgeordnete, und die Inhaber der Herrschaft Tautenburg und Frauenprießnitz mit erscheinen. Die Membra dieses Collegii und daraus abgehende Stellen, oder Personen, werden aus der allgemei-

gemeinen Ritterschaft und deren Creyse durch den engern Ausschuß denominiret und hat jeder Creyß darinnen folgende: 6. der Churcreiß, 15. der Thüringische, 9. der Meißnische, 10. der leipzigische, 2. das Stift Wurzen, 6. der Erzgebürgische, 8. der Voigtländische, 4. der Neustädtische, und werden die neuen Denominirten gleich bey ihrer Introduction, nach Ordnung der Creyse, auf die letzten Stellen der andern Tafel angewiesen. Es haben aber der Erbmarschall die Creyse und das Stift Wurzen folgende Stellen in den Ausschüssen zu ersetzen, als:

der Erbmarschall 1. Stelle.

Der Churcreyß 11. nehmlich 5. im engern und 6. im weitern Ausschusse.

Der Thüringische Creyß 26. als 11. im engern und 15. im weitern Ausschusse.

Der Meißnische Creyß 15. als 6. im engern und 9. im weitern Ausschusse.

Der leipziger Creyß 16. nehmlich 7. im engern und 9. im weitern Ausschusse.

Das Stift Wurzen 3. eine im engern und 2. im weitern Ausschusse.

Der Voigtländische Creyß 12. als 4. im engern und 8. im weitern Ausschusse.

Der Neustädtische Creyß hat zu ersetzen 6. Stellen, nehmlich 2. im engern und 4. im weitern Ausschusse.

Beym Landtage 1718. entstund zwischen den Ständen des Voigtländischen Creyses an einem, und des Stifts Wurzen am andern Theile, einiger Zweifel und Contradiction, weil jene im weitern Ausschusse vor diesen den Vorsitz, und daß sie zuletzt nach allen Creysen

die

die Seßion haben müsten, prätendiret, und daß die Creyse in unverrückter Ordnung auf einander folgen, und durch Einmischung der Stiftischen Stände nicht separiret werden müsten, wie sie denn auch aus den Landtags-Actis de anno 1681. einen actum possessorium vor sich ziehen wolten, da nehmlich bey der Seßion des weitern Ausschusses Christian Plöze, als ein Stiftsstand zu allerletzt, vor ihm aber Christian Julius von Schauroth auf Beroda und Christian Adam von Brandenstein zu Broja als Voigtländische Creyßstände zu befinden, und folglich sie in possessione, vermittelst dieses actus novissimi wären. Hingegen führten die Stifts- und mit ihnen zugleich des Leipzigischen Creyses Stände an, was massen selbige vermöge der perpetuirlichen Postulation und dabey aufgerichteten Capitulation und Vergleichs des Stifs Meissen in die Erbländer dergestalt aufgenommen worden, und von selbigen nicht wieder zu separiren wären; immassen auch gnädigster Befehl vom 17. Martii in Landtags-Acten de Anno 1661. befindlich, in welchen die Stiftsstände zu des Leipzigischen Creyses Ritterschaft gesetzet, und folglich in hoc negotio nicht anders als Stände des Leipzigischen Creyses zu dessen Direction auch einige ihres Mittels zu verschiedenen mahlen vom ganzen Creyse erwehlet worden, anzusehen wären, mithin mit diesen gleiche Iura und Consideration haben müsten, weil die Landschaft bey der Denomination der weitern Ausschußpersonen, als auch die Landesherren durch die Confirmation ihnen solches jederzeit hätten angedeyhen lassen, und sie dem Leipziger Creyse immediate beygesetzet. Da nun notorisch, daß der Leipziger Creiß dem Voigtländischen und Neu-

städti-

städtischen unstreitig vorgesetzet; so wäre deswegen auch ratione der Stiftsstände kein dubium zu machen, weil sonst, wenn die vom Leipziger Creyse separiret werden solten, acht Creyse statuiret werden müsten; so aber wider die Verfassung liefe, nach welcher die Chursächsische Lande nur in sieben Creyse vertheilet werden.

Was aber den angezognen actum possessorium de ao. 1681. betrift, so könnte solchergestalt dieses und Error scribentis und die Personen leicht aus Versehen versetzet seyn, auch an sich selbst als ein einziger keine Observanz noch Possession, weniger ein Recht machen, oder den angezognen rationibus derogiren, da zumahl in Actis de a. 1681. und andern Actus contrarii zu befinden. Als man endlich bey diesen Differenzien sich den Ausspruch des engern Ausschusses unterworffen, so hat derselbige solchen Streit für die Stiftsstände per majora decidiret, und den Ausspruch gethan:

Daß obbesagte Stiftsstände aus angeführten Ursachen allerdings zum Leipzigischen Creyse gehöreten, und von selbigen nicht zu separiren seyn, mithin nebst diesen den Voigtländischen und Neustädtischen Creyßständen im weitern Ausschusse vorsitzen müsten.

Womit sich denn die anwesende Stände beyder Creyse, nachdem sie ihre Nothdurft mit allem Fleisse beobachtet, und so viel sie gekonnt, alle mögliche Vorstellung gethan, sich endlich beruhigen lassen. Was das Directorium in diesen beyden Ausschüssen anlanget, so führet dasselbe beym engern Ausschusse, wie auch bey den gesammten Landständen, (wiewohl mit Contradiction der Grafen s. Horn *in Jure publ. p. 209.*) der Erbmarschall, welche Würde bey dem adel. Geschlechte Loeser

aus

aus dem Hause Salis haftet, die eigentlich im Churcreyse angesessen seyn müssen, weil dieser der vorsitzende Creyß ist, und dafern etwa ein Minderjähriger vorhanden, so führet an dessen statt der Geschlechtsälteste das Directorium; daß daher der Verfasser des sich selbst kennenden Sachsens ꝛc. gar nicht Ursache hat, dieses als etwas absurdes anzuziehen; allermassen ja dergleichen Fälle sich auch bey andern Königreichen, Chur- und Fürstenthümern ereignet, daß die Regierung minderjähriger Herren von andern verwaltet wird, wie man das Exempel von Frankreich hat. Es ist auch dem Erbmarschall das Archiv der Landschaft, mit allen darinnen befindlichen Urkunden, jetzigen und zukünftigen Original-Land-Ausschuß-Convent und Deputationstags-Acten, anvertrauet, und er bekommt zu Haltung eines feuerfesten Gewölbes für dieses Landsarchiv, jährlich aus der Steuer ein gewisses Quantum oder Miethe à 70. fl. wie denn auch darüber ein sonderliches Inventarium aufgerichtet ist. Neben diesen sind noch 3. andere Archive, als 1) des Thüringischen, 2) des Meißnischen und Erzgebürgischen und 3) des Voigtländischen Creyses anzutreffen. Es werden aber darinnen die in dem Hauptarchive befindliche Original-Documente und Acta in vidimirter Copie, welche der Erbmarschall, gegen eines jeden Creyses Bekäntniß, so in die Hauptlade eingeleget wird, ausgestellet, verwahrlich beygeleget. Diese Laden werden von einem jeden mit Treue und Fleiß und guter Vorsichtigkeit an einem für Feuerschaden und Gefahr sichern Orte, beygesetzet: im weitern Ausschusse aber haftet das Directorium nicht auf einem gewissen Geschlechte, wie im engern; sondern es

führet

führet dasselbe ein gewisser von Adel, welcher vom engern Ausschusse darzu confirmiret wird, und hat derselbe allezeit an der Seite einen Condirectorem. Der Städte Ausschuß belangend, so gehören

I. Zum engern Ausschusse.

a) Leipzig, im Leipziger Creyse, welche das Directorium sowohl allhier, als auch unter den gesammten Städten führet. S. Horn im *Jure publ. pag.* 70.
b) Wittenberg im Churcreyse;
c) Dreßden im Meißnischen;
d) Zwickau im Erzgebürgischen; und das sind die 4. vorsitzenden Städte.
e) Freyberg auch im Erzgebürgischen;
f) Chemnitz eben allda;
g) Langensaltze im Thüringischen;
h) Torgau im Meißnischen Creyse.

II. Zum weitern Ausschusse.

a) Stadt Annaberg im Erzgebürgischen Creyse; die auch das Directorium führet.
b) Weissenfels im Thüringischen;
c) Meissen im Meißnischen;
d) Eulenburg im Leipzigischen;
e) Hayn im Meißnischen;
f) Weissensee im Thüringischen;
g) Herzberg im Churcreyse;
h) Schmiedeberg auch allda;
i) Schneeberg im Erzgebürgischen;
k) Liebenwerde im Churcreyse;

welche bey den Städten das Ius convocandi haben.

l) Ma-

l) Marienberg im Erzgebürgischen;
m) Plauen im Voigtländischen;
n) Neustadt an der Orla im Neustädtischen;
o) Weyde auch im Neustädtischen;
p) Dölitsch im Leipziger;
q) Wurzen auch allda;
r) Tennstädt im Thüringischen Creyse.

Diese beyden Ausschüsse der Städte sitzen in einem Gemache, doch an verschiedenen Tafeln beysammen.

I. Classe der Landschaft.

Zum Collegio der Prälaten,

gehören die Stifter Meissen, Merseburg und Naumburg:

Und zu den Grafen,

die Grafen zu Schwarzburg, Rudelstadt- und Arnstädtischer Linie, welche zwar durch den mit ihnen getroffenen Vergleich de a. 1699. und 1720. von der Landschaft separiret worden. Wie aber diesen von den Ständen beständig widersprochen werde, kann in mehrern aus den Landtags-Actis ersehen werden; welchen auch eine auf hohe Verordnung im Druck absonderlich ausgegebene Schrift, darinnen hiervon gründliche Nachricht vorhanden, beyzufügen ist.

Ferner gehören zu den Grafen
die Grafen von Mansfeld,
Solms,
Sonnewalde,
Wildenfels,
Baruth,
Stollberg,

die Grafen von Barby: so aber ihre Seßion im weitern Ausschusse haben,
Schönburg.

Diese Prälaten, Grafen und Herren constituiren zusammen ein apartes Collegium. Vor diesen als die Prälaten, Grafen und Herren in Person bey Landtägen sich einfanden, wurde mit ihnen durch Deputirte aus dem engern Ausschusse communiciret; nunmehro aber, da sie nur durch Abgeordnete zu erscheinen pflegen, hat auch dieses aufgehöret, wie oft und sehr aber sich dieses Collegium, wegen nicht gehöriger Insinuation der Schriften an sie beschweret, und was darauf geantwortet worden, kann mit mehrern aus den Actis ersehen werden.

Die beyden Universitäten,

Leipzig und Wittenberg pflegen sonst zu den Prälaten, Grafen und Herren gezogen zu werden; wie sie denn auch bey der Proposition, sowohl als dieselben, das Ius votandi haben, s. Horn im *Jure publ. pag. 708.* Ja beym Landtage 1660. machten sie den Grafen und Herren die Präcedenz streitig, und naheten sich mit unter die Prälaten. Allein es haben nicht nur die Grafen, sondern auch die Stifter selbst sich diesen Beginnen dermassen widersetzt, daß endlich Churfürstl. Durchl. diesen Präcedenzstreit durch ein Decret sub dato Dreßden den 13. Apr. 1666. dergestalt entscheiden müssen, daß hinführo bey Landtägen die Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg ihre Stellen unter den Prälaten haben und behalten, jedoch, wie bishero, also

auch

auch forthin ihre besondere Sessiones und Deliberationes anstellen, und diesfals zu den Prälaten, Grafen und Herrn sich nicht eindringen solten, wie dieses Decret beym Ziegler *de juribus Majest. p. 505.* nachzulesen ist: Dahero sie auch diesem Decret zu unterthänigster Folge, von der Zeit an, bis jetzo, ein besonders Collegium nach Horns Berichte im *Jure publ. p 708.* constituiren. In alten Zeiten sind auch noch andere Prälaten erschienen, als:

Der Probst zu Budißin, beym Landtage zu Culm 1254.

Der Abt des Closters Zelle auf dem Landtage zu Grimme 1457. nach **Weckens** Berichte S. 433. und 439.

Unter den Grafen sind vor Alters, als Vasallen und Landsassen, auch erschienen

die Burggrafen zu Meissen,
Wettin,
Altenburg,
Gebauenstein oder Giebichenstein, bey Halle,
Greutsch,
Dewen,
Leißnig,
Donin,
Strehla, so auch Burggrafen zu Leißnig waren,
Loben, und die Herren von Colditz.

Wie denn, unter Marggraf **Dietrichen** zu Meissen, dem im Jahre 1200. gehaltenen Landtage beygewohnet,

Dietrich, Bischof zu Meissen,
Dietrich, Probst zu Wurzen.

Ingleichen die Burggrafen,
Meinherr zu Meissen,
Heinrich zu Leißnig,
Gerhardt zu Greutsch,
Eckenbrecht zu Dewin,
Heinrich zu Donin,
Tam zu Strehlä.

Desgleichen a. 1205. die Burggrafen zu Meissen zu Altenburg, Leißnigk, Herrn zu Drößig, zu Kittliz, Reinstein, Döbeln, Mildenstein, Drehno, Coldiz, Schladenbach und andere.

Ebnermassen sind auch auf Marggraf Conrads 1207. gehaltener Versammlung erschienen:

Dietrich, Bischof zu Merseburg, Berthold, Probst allda, imgleichen die Burggrafen zu Wettin und Gebeckenstein.

II. Classe der Landschaft.

Bey der zwoten Classe der allgemeinen Ritterschaft ist zu merken, daß ein jeder von Adel, der vermöge Churfürstl. Decrets sub dato den 12. Martii 1530. seine 8. Ahnen von Vater und Mutter beweisen kann, und ein altschriftsäßig Ritterguth besitzet, bey Landtägen sein Votum und Sessionem habe, auch vermittelst eines verschlossenen Befehls convociret werde; er behält aber nur ein Votum, ob er gleich zwey, drey, oder mehr schriftsäßige Güther hat, und besitzet. Hat aber ein alter von Adel ein neuschriftsäßiges Guth, so kann er zwar auch erscheinen; er geniesset aber keine Auslö-

sung,

sung, es sey denn, daß in dem dieserwegen ausgebrachten allergnädigsten Decrete mit inseriret worden:

Mit Seßion und Auslösung auf den Landtägen ꝛc. wie mehrmahlen zu geschehen pfleget: weswegen die neuen Schriftsassen gemeiniglich ihre Vota andern Schriftsassen committiren. Besitzet aber ein neuer Edelmann ein altschriftsäßiges Ritterguth, und will seine Seßion nehmen; so ist etliche mahl geschehen, daß ein solcher via facti aus der Landesversammlung gewiesen worden; welches aber die hohe Landesherrschaft nachgehends improbiret und inhibiret hat, als davon das Decret vom 9. Martii 1692. zu sehen. Es ist aber in ältern und mittlern Zeiten das Wort Ritterschaft, wie es itzo von dem gesammten Landadel genommen wird, nicht gebräuchlich gewesen; sondern erstlich in folgenden neuern Zeiten, und zwar zu ihrem Präjudiz, entstanden. Denn sonst hieß alles nur Edelmann, und war hierinnen grosse Differenz zwischen einen Edelmann und Landsassen, und einem Ritter; sintemahl, und ehe noch im 13ten Seculo die Adelbriefe aufkamen, einen Landsassen und Edelmann eigentlich bedeutete,

der 1) frey, und für seine Person keines andern Knecht war,

der 2) ein Landguth hatte, darüber er ein freyer Eigenthumsherr war,

3) Knechte und Gesinde unter sich hatte, auch deswegen

4) zu Landtägen mit kommen durfte.

Ein Ritter oder Miles hieß ein Kriegsmann, oder Kriegsbedienter, der anstatt seiner Besoldung ein Landguth inne hatte, aber nicht Eigenthumsherr davon war,

 sondern

sondern nur Usufructuarius, und zwar so lange er seinem Kriegsamte vorstund. Daß aber nachgehends die adlichen Landsassen, als Glieder des gemeinen Wesens, sich zu Dienern und Rittern oder Militaribus machen lassen, geschahe auf eine gar unvermerkte und geheimnisvolle Art. Denn Anfangs gestattete man den Rittern, als welche nur den Landesherren verbunden waren, unter dem Titul der Hofstatt den Rang über die Landsassen, und ihre adliche Güther wurden Ritterhöfe genannt. Nachgehends hatten die Milites und Equites wegen ihrer Ritterdienste, und daß sie ohne Sold dienen musten, keine Beschwerung an Steuern und andern Abgaben; dahingegen die Landsassen, wenn sie dem Landesherrn auf dem Landtage eine Bewilligung gethan, solche an Gelde und andern Lieferungen abführen, und doch auch, ob schon nur in Landkriegen, und in welche sie selbst gewilliget, aufsitzen musten, da denn viele Edelleute, um ihre Güther von den Steuern und Oneribus zu liberiren, den Landesherrn solche zum Ritterlehn auftrugen. Dadurch gewann der Landesherr das Obereigenthum, und wurden aus Landsassen nur Beneficiarii und Kostgänger des Landesherrn, und konte jener diese bald einer Felonie beschuldigen, und ihres Beneficii verlustig machen. Der Ueberrest der Landesleute bestund aus etlichen wenigen, die sich bey allen Anlagen dem Willen und Befehl ihres Landesherrn überlassen musten, wie davon angeführter von Ludewig *l. c.* S. 50. u. f. zu sehen ist.

Von dieser Ritterschaft sitzet bey Zusammenkünften jeder Creyß nach seiner Ordnung an einer absonderlichen Tafel, als 1) der Churcreyß, 2) der Thüringische,

sche, 3) der Meißnische, 4) der Leipzigische, 5) der Erzgebürgische, 6) der Neustädtische, 7) der Voigtländische. Die Membra oder Stände selbst beobachten in Sessione unter sich keinen Rang; sondern es sitzet ein jeder nach Gelegenheit und Belieben. Jeder Creyß hat seinen Directorem und Condirectorem, welche ihren Sitz beständig in der Mitte der Tafel haben. Die amtsäßige Ritterschaft wird durch die Amtleute, auf dieserwegen aus der Landesregierung an sie ergangenen allergnädigsten Befehl convociret, erscheinet auch nur durch Deputirte; wie denn beym Landtage 1718. folgende Deputirte erschienen sind:

1. Aus dem Churcreyse.

wegen des Amtes	Schweiniz	2.
- - -	Wittenberg	2.
- - -	Schlieben	2.
- - -	Belzig	2.
- - -	Bitterfeld	1.
- - -	Liebenwerda	3.

2. Aus dem Thüringischen Creyse:

wegen des Amtes	Langensalze	2.
- - -	Weissensee	1.
- - -	Sachsenburg	1.
- - -	Freyburg	2.
- - -	Weissenfels	1.

NB. Bey dem Landtage 1716. sind keine Amtsassen vom Chur- und Thüringischen Creyse erschienen.

3. Aus dem Meißnischen Creyse:

wegen des Amtes	Torgau	2.
- - -	Dreßden	2.
- - -	Meissen	2.

- - - Hahn 2.
- - - Hohenstein 1.
- - - Stolpen 2.
- - - Pirna 2.
- - - Mühlberg 2.
- - - Oschatz 2.

NB. Beym Landtage 1716. sind wegen Mühlberg 1. und Oschatz 3. Deputirte erschienen. Es hat aber mit den 3. Oschatzer Deputirten gar eine sonderliche Bewandnis in besagtem Jahre gehabt. Es wolte nehmlich der Herr von Hayniz auf Dreßkau, gern seine beyden Söhne auf dem Landtage mit gegenwärtig haben, daher die Vollmacht von den Amtsassen auf beyde, jedoch in Ansehung der Auslösung nur auf einen gerichtet war. Es prätendirten und empfiengen auch beyde zusammen nur eine einfache Auslösung. Ja, als der Erbmarschall bey der ihm überreichten Specification dieses als etwas ungewöhnliches ansahe, erklärten sie sich dahin, daß allezeit bey den Seßionen nicht mehr, als nur einer, an der Tafel dieses Creyses Platz nehmen wolte, erschienen also ordentlicher Weise wegen Oschatz nur 2. Deputirte.

4. Aus dem Leipziger Creyse;

wegen des Amtes Eulenburg 1.
- - - Leipzig 2.
- - - Zörbig 1.

NB. beym Landtage 1716. sind 2. Deputirte gewesen.

- - - Leißnig 1.
- - - Rochliz 1.

NB. beym Landtage 1716. sind 4. Deputirte gewesen.

- - - Coldiz 2.
- - - Döbeln 2.

NB. beym

NB. beym Landtage 1716. sind 4. Deputirte gewesen.
- - - Grimme . 2.
NB. beym Landtage 1716. erschienen auch wegen der
- Aemter Pegau 2.
- - - Borna 2.

5. Aus dem Erzgebürgischen Creyse:

wegen des Amtes Freyberg 2.
- - - Wolkenstein 2.
- - - Zwickau 2.
- - - Werdau 2.

NB. ao. 1716. sind auch wegen des Amtes Augustusburg 2. Deputirte erschienen.

6. Aus dem Voigtländischen Creyse:

wegen des Amtes Plauen 2.
- - - Ziegenrück 1.
wegen des Amtes Triptis 1.
- - - Weyda 1.

NB. wegen dieses Creyses sind a. 1716. keine Deputirte erschienen.

In der Landtagsordnung ist zwar §. 3. enthalten, daß die Amtsassen zween oder dreye ihres Mittels zu Landtägen abschicken und bevollmächtigen sollen: Allein nachdem bishero nur höchstens zween aus einem Amte erschienen, will es nunmehro pro lege, consuetudine et observantia introducta genommen werden, daß deren nicht mehr zu admittiren; wiewohl noch bey dem Landtage 1718. die sämtliche Ritterschaft untern 3. Maji 1718. dieserwegen Sr. Königl. Majest. und Churf. Durchl. allerunterthänigst angegangen und gebeten, daß aus den stärksten Aemtern 3. Deputirte möchten admit-

tiret werden; darauf aber noch keine Resolution erfolget ist.

III. Classe der Landschaft.

Endlich die III. Classe der allgemeinen Städte betreffend, so sitzen dieselben oberwehnter massen nach den Creysen; pflegen aber in Ansehung des Directorii, Voti, Sessionis, und Circulorum keine Ordnung zu halten; sondern bey jedem Landtage, nach den Orten sich zu ändern und zu alterniren.

Beym Landtage 1718. stehen sie also verzeichnet. Nehmlich: 1. im Churcreyse.

1) Kemberg, 2) Niemeck, 3) Zahne, 4) Pretsch, 5) Jesten, 6) Schweiniz, 7) Seyda, 8) Schlieben, 9) Gräfenhäynchen, 10) Schönewerde, 11) Brehna, 12) Bitterfeld, 13) Prettin, 14) Ubichau, 15) Brück, 16) Wahrenbrück, 17) Belzig.

2. Im Thüringischen Creyse.

1) Thomasbrück, 2) Eckardtsberge, 3) Freyburg, 4) Mücheln, 5) Lauche. Bey andern Landtägen sind auch die Städte Kindelbrück und Sangerhausen erschienen.

3. Im Meißnischen Creyse.

1) Pirna, 2) Oschatz, 3) Bischofswerda, 4) Königstein, 5) Ortrant, 6) Stolpen, 7) Dennstedt im Amte Hohenstein, 8) Senftenberg, 9) Lommatzsch, 10) Belgern, 11) Radeberg, 12) Mühlberg, 13) Dippoldiswalde, 14) Dommitzsch, 15) Rabenau, 16) Gottleube, 17) Schildau, 18) Berggieshübel, 19) Hohenstein, 20) Schandau, 21) Sebniz, 22) Wehlau, 23) Dohmau.

4) Im

4. Im Leipziger Creyse.

1) Borna, 2) Coldiz, 3) Geithen, 4) laußig, 5) Waldheim, 6) leißnig, 7) Hartha, 8) Rochliz, 9) Geringswalde, 10) Grimme, 11) Düben, 12) Döbeln, 13) Mügeln, 14) Zwenkau, 15) Pegau.

5. Im Erzgebürgischen Creyse.

1) Aue, 2) Schlettau, 3) Scheibenberg, 4) Neustadt bey Schneeberg, 5) Zöbliz, 6) Mitweyda, 7) Crimmitschau, 8) Johann-Georgenstadt, 9) Stollberg, 10) Elterlein, 11) Frankenberg, 12) Buchholz, 13) Tharandt, 14) Roßwein, 15) Siebenlehn, 16) Sanct Catharina bey Buchholz, 17) Alten-Geißing, 18) Neustadt bey Oberwiesenthal, 19) Thum, 20) Altenberg, 21) Jestedt, 22) Gegern, 23) Glaßhütt, 24) Eybenstock, 25) Oderau, 26) Wolkenstein, 27) Ehrenfriedersdorf, 28) Zwöniz, 29) Zschopau, 30) Nossen, 31) Schwarzenberg, 32) Scheibenberg.

6. Im Voigtländischen Creyse.

1) Gestel, 2) Oelßniz, 3) Adorf, 4) Marknewkirchen, 5) Pausa.

7. Im Neustädtischen Creyse.

1) Auma, 2) Triptis, 3) Ziegenrück.

Was nun die landesversammlungen selbst betrift, so werden allgemeine landtäge ordentlicher Weise alle sechs Jahre, als so lange die landesverwilligungen sich zu erstrecken pflegen, oder wenn eine neue landesregierung angehet, gehalten. Ausschuß-Deputations-Conventtage aber werden alsdenn gehalten, wenn unter währender landesverwilligung, wichtige Dinge vorfallen, so keinen Aufschub leiden, oder auch andre Sachen

chen bey Landtägen unerörtert geblieben, und werden ordentliche Ausschußtäge aller zwey Jahr gehalten. Wenn nun der Landesherr sich eines gewissen Tages und Ortes, wenn und wo allgemeine Landesversammlungen und Ausschußtäge sollen gehalten werden, entschlossen, auch vorhero wegen der Ursachen, Zeit und Ort, vermöge des Brüderlichen Hauptvergleichs, mit den Herren Vettern communiciret; so ergehen aus der Hochlöblichen Landesregierung mutatis mutandis gedruckte Ausschreiben an einen jeden Schriftsassen, von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft, Städten und Universitäten, um persönlich zu erscheinen; dabey denn, wenn eine Ausschußversammlung angesetzet, zween von Adel aus jedem Creyse, so im engern Ausschusse der Ritterschaft befindlich, sowohl der vorsitzenden Stadt jedes Creyses aus dem Hochpreißl. Geheimen Rathe Commißion aufgetragen wird, daß die von Adel die ausser den Ausschüssen befindliche Ritterschaft, auf einen gewissen Tag, in eine nahmhafte Stadt zusammen verschreiben, und selbige dahin veranlassen sollen, damit gedachte gemeine Ritterschaft Vollmacht und Gewalt ertheile, die Landesbewilligung stattlicher zu verrichten, und nach Befinden dasjenige, was die hohe Landesherrschaft verlanget, zu bewilligen. Dergleichen Bewandniß hat es auch mit den Städten, da die vorsitzende Stadt jedes Creyses, kraft habender allergnädigster Commißion, die gesammten Städte solchen Creyses in eine gewisse Stadt zusammen beruffet; da denn die ausser den Ausschüssen befindliche Städte, den Ausschußstädten ebnermassen Vollmacht geben, ihrentwegen die Landesbewilligung zu thun, und das allge-

meine Beste zu observiren. Die Ausschreiben selbst schicket man in die Aemter eines jeden Creyses; von dannen aus werden sie denenjenigen, so Schriftsassen sind, eingehändiget, die Amtsassen aber werden in ein jedes Amt, darein sie gehören, durch die Amtleute erfordert, ihnen das Ausschreiben notificiret und ein Exemplar desselben zugestellet, damit also ein jeder sich darnach zu richten: zu Zeiten aber, nach Gelegenheit, und daß die Auslösungskosten erspahret werden, bleibet das Erfordern nach, und werden dem Schrift- und Amtsassen die Ausschreiben zugeschickt. Die Herren Vettern aber pflegen in ihren Landesportionen ihren Unterthanen Kraft des angeführten Freundbrüderl. Hauptvergleichs, selbst aufzulegen, auf bestimmte Zeit und Ort, dem üblichen Herkommen nach, bey dem angesetzten Landtage zu erscheinen, und nebst dem Churfürstl. Ständen und Unterthanen die Landesnothdurft bedenken und beschliessen, zu helffen. Auf vorgedachte Ausschreiben nun erscheinen bey Landtägen (denn bey Conventtägen geschiehets nicht) die Schriftsassen persönlich, die Prälaten und Grafen aber durch Deputirte; desgleichen auch die Städte thun, da nach Gelegenheit einer grossen Stadt 2. 3. auch wohl mehr Personen abgeordnet werden; die Amtsassen aber schicken aus jedem Amte 2. oder 3. von Adel mit Vollmacht. Diese nun, so bald sie ankommen, müssen sich alsofort beym Marschallamte und Erbmarschall melden, und wird der Tag ihrer Ankunft alsdenn aufnotiret. Darauf wird ihnen am Tage der Eröfnung der Proposition und Publication zuvor angedeutet, wo sie sich, nach abgewarteten Gottesdienste, zu

versammlen haben. Diese Proposition enthält des Landesherrn Nothdurft, und was er sonst anzubringen hat, und wird vorhero, ehe der Landtag herbey kommt, im geheimen Consilio nothdürftig und nach allen Puncten wohl erwogen, daferne man sich auch eines Gewissen verglichen, ordentlich abgefasset, dem Landesherrn vorgetragen, und wenn derselbe gänzlich hierinnen mit einstimmig, daß nichts mehr dabey zu erinnern, in der Churfürstl. Canzley 6. oder 7. mahl rein umgeschrieben, aber nicht unterzeichnet und besiegelt. Es wird auch diese Proposition, vermöge des Freundbrüderl. Hauptvergleichs, Dero Herren Vettern ihren abgeschickten Räthen, ehe sie geschiehet, communiciret; dabey sie denn, wie auch den übrigen Vorbringen, so viel sie und ihre Unterthanen hierunter mit intereßiret, ihre Erinnerung thun. Dieser Proposition Eröfnung geschiehet bey allgemeinen Landtägen ordentlicher Weise in Gegenwart des Landesherrn auf einem gewissen Saale im Königl. und Churf. Schlosse; da denn das Oberhofmarschallamt zuvor sämtlich und ordentlich die Stellen und den Ort anweisen lässet, und haben die Prälaten und Deputirten aus den 3. Stiftern ihre Seßion innerhalb den Schranken, oder fast in solchen zur rechten Hand des Throns; der Grafen und Herren, wie auch der beyden Universitäten Abgeordnete ihnen gleich gegen über, die Ritterschaft stehet ausserhalb nechst an den Schranken, und hinter selbigen, die von den Städten. Wenn sie denn nun nach angehörter Predigt alle zugegen, so erscheinet der Landesherr mit seinem Hofstaat in schönster Galla bey klingendem Spiel, setzet

sich

sich auf einen von rothen Sammet zubereiteten Thron; darauf der Geheime Rathsdirector oder Canzler, den Antrag ohngefehr also machet:

Daß der Landesherr ihr gehorsames Erscheinen in Gnaden vermerke, mit fernern Vermelden was Ihm zu solcher Versammlung verursachet beziehet sich auch auf die schriftliche Proposition, und begehret, sie wolten solche, wie sie würde vorgelesen werden, anhören, mit Fleiß erwegen, auch wenn ihnen dieselbe zu Handen gestellet würde, nothdürftig darüber consultiren, und wie treuen Unterthanen gebühre, mit guten Rath und williger That, bezeigen:

welches alles in diese Reden förmlich und kürzlich mit Gegenerbiethung Churfürstl. Gnade, dadurch zu aller Treue anzureitzen, angebracht wird.

Darauf wird die Proposition von dem Geheimen Secretario öffentlich verlesen, und sodenn das erstere Exemplar den Grafen und Herren, das andere, den Prälaten, das dritte, den Universitäten, das vierte, der Ritterschaft, und das fünfte, den Städten zugestellet. Der Erbmarschall thut darauf die Gegenrede darinnen er dem Landesherrn, in der Landschaft Nahmen, unterthänigsten Dank, von wegen beschehener Convocation abstattet, mit dem Erbieten, alles dasjenige zu contribuiren, was zu des Landesherrn Wohlfarth gereichen möchte. Sodenn begiebt sich der Landesherr unter vorigen Solennitäten, wiederum zurück, und die Landstände nehmen gleichergestalt ihren Abtritt. Als beym Landtage 1716. Se. Königl. Majest. und Churf. Durchl. nicht zugegen, sondern wegen anderer Angelegenheiten in Pohlen verbleiben musten, wurden

aus

Bibliothek ...burg

aus den beyden Ausschüssen, imgleichen von Prälaten, Grafen und Herren der allgemeinen Ritterschaft und Städten, Deputirte ernennet, welche im Geheimen Consilio erschienen, und die Proposition empfiengen; dabey der Herr Geheime Rath von Zech den Antrag that, und als ein ganz besonderes und einziges Exempel anführete, daß dergleichen auch 1459. zu Leipzig geschehen, da Herzog **Albrecht** wegen der Kayserl. Crönung zu Aacken seyn müssen. Bey Ausschußtägen aber, wird den erforderten Ständen die Proposition folgendergestalt ausgestellet: Sonntags nach gehaltenen Gottesdienste, versammlet sich der engere Ausschuß der Ritterschaft in der grösten Appellationsstube, allwo der ordentliche Ort ihrer Consulationen bishero gewesen, und der Erbmarschall deputiret zu Abhohlung der Proposition, zweye aus dem engern und zweye aus dem weitern Ausschusse der Ritterschaft; hierzu kommen die Abgeordneten der vorsitzenden Städte, als Leipzig, Wittenberg, Dreßden und Zwickau.

Wenn nun die Herren Geheimen Räthe durch den Secretarium ansagen lassen, daß die Deputirten sich in dem hochpreißl. Geh. Consilio zu Empfahung der Proposition einfinden solten; so begeben sich diese 8. Deputirte von der Ritterschaft und Städten in das Geheimerathsgemach zur linken Hand; rechter Hand aber stehen die Landschaftsdeputirte, und alsdenn thut der Canzler im Nahmen des Landesherrn den Vortrag, und wenn solcher bald zu Ende, überreicht der Secretarius dem Directori oder vorsitzenden Geheimen Rath die Proposition, welcher dieselbe an den ersten adlichen Deputirten ausstellet; dieser aber die Antwort auf den be-

schehenen Vortrag, im Nahmen der versammleten Stände, verrichtet; und wenn dieser Actus geendiget, begeben sich die Deputirten wieder in den engern Ausschuß der Ritterschaft, thun Relation von der Verrichtung und geben dem Erbmarschall die Proposition in zweyen Exemplaren, davon dieser eines behält, das andere aber den Abgeordneten der Städte zustellet. Dafern auch ein und andere Postulata in der Hauptproposition vergessen worden, pflegen dieselbe den Ständen in einer Beyproposition eröfnet zu werden; dergleichen bey den Ausschußtägen 1679. und 1715. geschehen; wiewohl bereits beym Landtage 1660. die Stände gebeten, daß sie künftig mit Beyproposition möchten verschonet, und das gesammte Anliegen in die Hauptproposition gebracht werden. Nach gehaltener Proposition wird dieselbe, sowohl bey der Ritterschaft, als auch den Städten abgelesen, und sodann ad dictaturam gebracht. Wenn auch noch weiter mit den Ständen zu conferiren, muß solches vor dem Geheimen Consilio geschehen; dahero auch, als bey der Landesversammlung im Jahre 1660. den Ständen vor etlichen deputirten Räthen zu erscheinen, zugemuthet wurde, sie sich dessen geweigert, und dargethan, daß sie vermöge der Observanz in Abwesenheit des Landesfürsten, vor niemand, als dem Geheimen Consilio zu erscheinen, berechtiget wären, wie aus den Actis fol. 84. 92. zu ersehen. Unter währender Landes- oder Ausschußversammlung darf keiner der Stände seines Gefallens abreisen; sondern, daferne einer oder der andere sich wegzubegeben erhebliche Ursachen hat; so müssen sie sich zuvor bey dem Erbmarschall anmelden, welcher sie darauf in den engern Ausschuß

erfordern lässet, allwo sie, nach Befinden, Erlaubniß erlangen: sie müssen aber dabey angeloben, mit allen demjenigen, was geschlossen und gewilliget wird, gleichfals zufrieden zu seyn; sie müssen auch alsobald ihre Beurlaubung und Retour dem Oberhofmarschallamte zur Nachricht vermelden. Was nun das Recht der Stände in Ansehung ihrer Votorum anbetrift, so meynen zwar einige sie hätten blos ein Votum consulativum: Allein zu geschweigen, daß die Stände, bey verschiedenen Land- und Ausschußtägen, unterschiedene Postulata in Unterthänigkeit bey den Landesherren depreciret, und daraus keinesweges ein Consilium voluntatis, sondern allerdings necessitatis, zu inferiren; wovon auch die Landtags-Acta ao. 1660. fol. 567. sequ. sonderlich 575. et 577. klares Zeugniß geben: so ist wohl ihr Votum decisivum, und der besondere Regard, so von hoher Landesherrschaft auf ihre, der getreuen Stände, Vota und Consilia gemachet wird, hauptsächlich aus den Deliberandis selbst zu erlernen. Allermassen ja, nach den alten Herkommen und den Privilegien, mit den Ständen die allerwichtigsten Handlungen, darinnen Salus Principis et Populi versiret, vorgenommen werden, oder doch vorzunehmen, wie davon die Landtags-Acta a. 1660. fol. 181. 217. 340. seqq. 575. et 577. mit mehrern zu ersehen: ingleichen MYLERUS *de Principibus et Stat. Imper. Germ. p. 418. sqq.* Merkwürdig ist der Anfang Herzog Heinrichs zu Sachsen, auf dem Landtage zu Chemnitz a. 1539. gethaner Proposition, folgenden Inhalts:

Ehrwür-

Ehrwürdige, in GOtt Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, lieben Freunde, Räthe und Getreue.

Ihr wisset daß es bey Unsern Vorfahren altes Herkommen, und gehalten ist worden, daß in Sachsen darinnen Ew. Liebe und Ehre, und auch andere Unsere Unterthanen Land Schade und Verderb, Nutz und Gedeyhen gelegen, nichts gehandelt und geschlossen worden, es sey denn an Ew. Lieben und Euch Prälaten, Grafen und Herrn, und denn der Würdigsten von der Ritterschaft und Städten zuvor angezeiget, Ew. Liebe und der andern Rath und Bedenken darinnen gehöret, und auch dieweil Uns hochwichtige Sachen vorgetragen, daran Uns, Unsern Land und Leuten gelegen; so haben wir nichts entschliessen und vornehmen wollen, es wären denn dieselben Articul zuvor Ew. Lieben und der andern Bedenken, Rath und Guthdünken davon auch gehöret, Als haben wir Ew. Lieben und Euch anhero beschrieben dieselben Sachen vorzuhalten 2c. 2c.

Es wird auch aus den itzt anzuführenden Exempeln noch mehr erhellen; sintemahl bey diesen Landesversammlungen Sachen in Deliberation gezogen werden, welche

1) den wahren Gottesdienst,
2) Erhaltung des Ministerii, der Kirchen, Academien und Schulen,
3) Gute Gesetze und Ordnungen,
4) Christliche Policey,
5) Handlungen des Rechts und der Gerechtigkeit,
6) Mildthätigkeit gegen die Armen,

7) Erhaltung des allgemeinen Friedens und Abwendung aller von aussen androhenden Kriegsgefahr,
8) Contributiones, Steuern und andere Anlagen.
9) Das Münzwesen, Manufacturen, Commercien und dergleichen, betreffen; wie davon folgende Exempel zeigen werden. Anlangend

I.
Religionssachen.

II.
Die Erhaltung des Ministerii, der Kirchen, Academien und Schulen:

So werden den Beweiß davon ablegen können, die a. 1541. 1542. und 1543. nach Dreßden verschriebene Ausschußversammlungen: allwo wegen der eingezognen Kirchengüther ein und die andere Verordnung gemacht worden; ingleichen a. 1547. als Churfürst MAURITIUS nach erlangter Chur, seinen ersten Landtag zu Leipzig hielt, da unter andern auch beschlossen wurde, daß in den neu überkommenden Landen noch eine Landschule solte aufgerichtet werden. Müller S. 108. *in Annal. Saxon.*

Anno 1548.

Wurde bey den zu Meissen und Leipzig gehaltenen Ausschuß und allgemeinen Landesversammlungen wegen des Interims conferiret. Müller S. 112.

Anno 1552.

Zu Torgau den 1. Martii ward vornehmlich die Beschickung des Concilii zu Trient in Proposition gebracht. Müller S. 115.

Anno

Anno 1569.

Auf dem zu Torgau gehaltenen Landtage wurde absonderlich in Religionssachen mit den Ständen conferirt. Nach Churfürsts Augusts Tode hielt

Anno 1588.

Churfürst Christian *I.* seinen ersten Landtag zu Torgau, darauf mehrentheils Religionssachen berathschlaget worden. s. Müller S. 202. Desgleichen geschahe auch

Anno 1592.

auf der Landesversammlung zu Torgau, allwo der Administrator der Chur damahls seine Residenz hatte, da unter andern auch dieses geschlossen wurde, daß von nun an kein Hofdiener in Bestallung solte genommen werden, welcher nicht vorhero, nebst dem Eyde der Treue, auch das Juramentum Religionis würklich abgeschworen. Bey dem

Anno 1657.

von Churfürst Joh. George *II.* zu Dreßden gehaltenen ersten Landtage, haben zwar die Stände den gewöhnlichen Eyd an höchstgedachten Churfürsten, dem Herkommen nach, abgeleget; ihnen aber dabey vorbehalten, daß im Fall derselbe einige Veränderung in der Religion vornehmen würde, sie alsdenn auch ihres Eydes loß seyn wolten, wie beym Müller S. 414. zu sehen. Dergleichen Deliberationes und Sorgen, für Erhaltung der evangelischen Religion, auch in folgenden Zeiten fleißig fortgesetzet worden, da die Stände Ursache gefunden, dieselbe zu besorgen und über das öffentliche Meßlesen in des Kayserl. Gesandten Hause, vornehmlich ihre Beschwerden zu führen: sonderlich

aber als itzige Königl. Majestät in Pohlen, bey Besteigung dieses Throns sich zu der römischen Kirche gewendet, haben Dero getreuen Stände dieses am meisten in Bedenken gezogen, als davon die Landtags-Acta de anno 1699. und 1700. und denn die von 1718. mit mehrern bezeugen *). Betreffend

III.
Gute Gesetze und Ordnungen,
IV.
Christliche Policey,
V.
Handlungen des Rechts und der Gerechtigkeit, und
VI.
Mildthätigkeit gegen die Armen,

so würde allzuweitläuftig fallen, davon specialiter zu handeln; alldieweilen fast keine Landesversammlungen gehalten worden, daß nicht dergleichen Materien solten in Proposition und Deliberation gekommen seyn.

VII.
Die zu Erhaltung des allgemeinen Friedens und Abwendung aller von aussen androhenden Kriegsgefahr,

concernirend, so kann davon ein Zeugniß, insonderheit wegen vorgegangener Friedenstractaten, geben, die

Anno 1634.

nach Dreßden von Churfürst Johann George *I.* erforderte Landesversammlung; sintemahl daselbst den Stän-

*) Desgleichen die von Zeit zu Zeit ergangenen Mandate die Religionsversicherung betreffend, wovon die beyden neuesten im Anhange sub No. II. u. III. befindlich sind.

Ständen, die zu Leitmeritz und Parma projectirte Friedenspuncte eröfnet, und ihr Bedenken darüber vernommen worden; wie beym Müller *in Annal. p. 357.* zu lesen. Vornehmlich aber haben die Landesstände bey einbrechender Kriegsnoth ihre Influenz; wie denn in alten Zeiten, wenn Kriegsgefahr vorhanden war, die Landschaft aufsitzen, und alsdenn die Ritterschaft die Cavallerie, die Bürger in Städten, und die Mannschaft auf den Lande aber, die Infanterie ausmachen musten. Es geschahe dergleichen Aufgeboth 1445. 1450. 1451. und 1454. wie davon mehrangeführter Müller S. 26. 28-30. zu sehen. Im Jahre 1442. geschahe wieder Graf **Ulrichen** von **Reinstein** ein Aufgeboth, desgleichen als 1460. Churfürst **Friedrich** der Sanftmüthige, Marggraf **Albrechten**, nachgehends Churfürsten zu Brandenburg, zu Hülfe zog, ingleichen im Jahre 1546. von Churf. **Joh. Friedrichen** als Schmalkaldischen Bundesverwandten, und von Herzog, nachmahls aber Churfürst MAURITIO, als welcher damahls wider seinen eigenen Vetter zu kriegen, sich gemüßiget sahe, ingleichen a. 1567. als Churfürst AUGUSTO die Gothaische Execution aufgetragen wurde, von welchen allen Müller S. 22. 25. 105. nachzuschlagen ist. Als man aber auch sich der angeworbenen beständigen Miliz zu bedienen anfieng, und dergleichen Aufgeboth nicht mehr so sehr in Schwange gieng, haben die Landesfürsten doch nicht abgelassen, sich bey dergleichen Kriegsläuften mit ihren Ständen zu unterreden; wie denn 1420. Landgraf **Friedrich** in Thüringen und Marggraf zu Meissen einen Landtag nach Gotha ausschrieb, und daselbst mit seinen Ständen, wegen

der Hußiten conferirte. Im Jahre 1446. convocirte Churfürst FRIDERICUS *Placidus* seine Landstände nach Leipzig, um mit ihnen wegen der zwischen ihm und seinem Bruder Wilhelm entstandenen Irrungen zu deliberiren und Hülfe wider ihn zu suchen. Müller S. 25. *in Annal. Saxon.*

Im Jahre 1546.

bey der Landesversammlung zu Chemnitz, als man wegen der Schmalkaldischen Bundesverwandten deliberirte, begehrte Herzog Moritz gar, weil er noch ein junger Fürst war, daß man ihm 6. Personen aus ihren Mittel zuordnen wolte, die ihm in bevorstehenden Sachen rathen helfen solten, so auch geschehen; und

Im Jahre 1552.

deliberirte dieser Churfürst auf dem Landtage zu Torgau unter andern auch wegen Erledigung seines Schwiegervaters, des Landgrafens zu Hessen. Zu geschweigen, wie die Landesstände bey ihren Landesbewilligungen, allemahl auch ihre Absichten mit auf die zur Landesdefension geworbene Militz gerichtet. Endlich

VIII.
Contributionen, Steuern und andere Abgaben betreffend,

so ist überhaupt zu wissen, daß wegen dieses Puncts anitzo fast meistens Landesversammlungen angestellet werden. Zwar in alten Zeiten, da die Fürsten ihren Staat aus ihren Landesrevenüen führten, auch man damahls, wie oben erwehnet worden, keine geworbene Militz gehabt, sind die Landesversammlungen der Anlagen wegen, gar sparsam gewesen: und wenn ja die Landesfürsten genöthiget wurden, deswegen ihre Stände

zu

zu convociren; so bestund doch ihre Bewilligung in gar wenigen, und muste der Landesfürst noch dazu Reversales ausstellen, wie sich dieses mit Exempeln bewähren läßt. Im Jahre 1350. sind auf dem Landtage zu Leipzig den Städten, jeder absonderlich Reversales ausgestellet worden. Im Jahre 1385 auf den Landtage zu Meissen, versprach Marggraf Wilhelm *Cocles*, in einem Revers, daß er die Städte und Stände, um dergleichen Bewilligungen nicht mehr anhalten wolte, es wäre denn, daß er mit den Seinigen im Felde, oder in einer Feldschlacht, oder sonst Unglück hätte. Und ob zwar nach der Zeit, sonderlich da die Chur wiederum an dieses Hauß gediehen, auch ein mehrers zu Erhaltung des Churfürstl. Staats verwilliget werden muste, so blieb es doch allemahl bey den einmahl eingeführten Reversalien.

Im Jahre 1451. auf dem Landtage zu Grimme, verwilligten zwar die Stände auf künftige Nothfälle eine Hülfe oder Steuer, jedoch mit dieser Condition, daß solche von ihren Mitständen dirigiret, das Geld in Leipzig niedergeleget, und ohne der Deputirten Vorwissen nichts verabfolget werden solte; wie denn eilf Einnehmer zu diesen Steuern verordnet gewesen, deren Präses der Fürstl. Deputatus war; die Einnehmer aber waren aus den vornehmsten von Adel, und von den Städten: die Bürgermeister zu Leipzig, Dreßden, Wittenberg, Zwickau und Pegau, dazu constituiret, auch den letztern die Schlüssel zu den Schlössern an den auf dem Leipziger Rathhause verwahrt gestandenen Laden, anvertraut worden, wovon hernach das Sprichwort:

Es muß heraus und wenn es unter 10. Schlössern läge,

entstanden. Dergleichen geschahe auch 1554. beym Landtage zu Leipzig, allwo die Türkenhülfe mit diesem Bedinge verwilliget wurde, daß immittelst sie mit andern Landesbürden nicht möchten beschweret werden, und daß solche Steuern von etlichen der Landschaft, eingenommen, und nicht eher, als bis zum Nothfall, herausgegeben würden. Es ist auch bey solchen Reversalien noch bis itzo verblieben, wie davon unten mit mehrern soll gedacht werden. Was aber in specie die Steuern und Contributionen anlanget, so ist zu wissen, daß, wie bereits oben gedacht, dieselben Anfangs in sehr wenigen bestanden, und nach damahligen Styl nur eine Bethe geheissen. Man hat auch derselben nicht, wie itzo verschiedene Sorten gehabt: sondern es blieb bey einer, und auch diese wurde nicht wie heute zu Tage etliche Jahre nach einander gegeben. Eben so wenig sind die Anlagen auf liegende Gründe gelegt worden, sondern man machte dazumahl nur Reflexion auf das Vermögen der Unterthanen, ingleichen auf die ein- und ausgehenden Waaren, wie denn davon einige Exempel anzuführen.

Im Jahre 1376. auf den Landtage zu Meissen, wurde eine Schatzung so in halben Zins, von allen Vermögen bestanden, zur Bethe, verwilliget. Im Jahre 1411. berufte Marggraf Wilhelm zu Meissen seine Städte nach Altenburg, und foderte von ihnen eine Bethe oder Bitte, oder Beysteuer, wozu sie sich auch verstanden: und findet man dieses also aufgezeichnet:

Nota.

Nota. Dominus WILHELMUS postulauit petitionem a suis ciuitatibus: quam soluant in festo natiuitatis CHRISTI, usque anno Domini MCCCCXII. et omnes ciuitates concordauerunt ad soluendum eandem petitionem, modo ut sequitur:

Altinburg, 250. Marcas arg. puri.
Ronneburg, 15. Sex. groß. nou.
Werde, 30. Sex. nou. gr.
Friburg, 26. Marc. arg. p.
Neber, 40. M. a. p.
Mühelde, 36. Marc. a. p.
Rade, 34. Sex. nou. gr.
Triptis, 200. Flor.
Nuenstad, 70. Marc. und obir ein Jahr sollen Sie 20. Mark geben.
Uhma, 30. Sex. nou. gr.
Burgeln, 40. S. n. g.
Dornenburg, 60. S. n. g.
Isenberg, 200. Floren.
Kal, 40. M. arg.
Wisenfels, 90. Marc. arg.
Salueld, 100. Marc.
Iehne, 250. M. und obir ein Jahr noch 50. M. auf Weihenachten.
Koburg, 3000. Gülden.
Königsberg, 1500. Güld.

Zu dieser Zeit hatten die Fürsten noch keine Jahrrenten in den Städten einzuheben, daher sie gemeiniglich alle Jahre eine Bethe forderten, wie aus nachfolgenden zu sehen:

Wir

Wir Wilhelm von GOttes Gnaden, bekennen daß vor Uns kommen seyn die bescheiden Richter und Räth der Stadt Krympzschau, (damahls ein Fürstl. Amt), unsere liebe getreuen, und haben Uns vorbracht, wie daß man bisher alle Jahr eine Bethe von In gefordert und genommen habe, und wie man In die satzte, als müsten Sie die reichen und gebin, daß In zumahl schwer wäre, Und haben Uns gebethen, daß wir sie mit einer Jahrrente begnadin, und In die also machen und setzzin wolden, die sie getragin und irreichin möchtin, daß sie wüstin, was sie alle Jahr reichen und geben solten, und solch In Jährlich Bete darmit übirtragin würdin, Habin wir angesehen Ire Bete, und haben In ein Jar=Rende gesatzt, und setzzen In die in crafft dieses Briefes, also, daß Sie, und alle Ire Nachkommen fürbatz mehr ewiglichen Uns, unsern Erbin und Nachkommen dreyssig Schock neuer Groschen Freyberger Münze, alle Jahr, halb auf Sent=Walpurgen Tag und halb auf Sent. Michaels Tag zu rechtir Jarrente reichen und gebin sullin. Datum, Aldinburg, die Dominica Cantate, Anno Domini 1414.

Ferner wurde 1466. auf dem Landtage zu Meissen ein Jahreszins von der Landschaft und eine ganze Steuer von den Ständen, ingleichen 1458. auf dem Landtage zu Grimma, auf alle fremde und einheimische Waaren eine Steuer, so man die Zinse, nach heutiger Mundart aber Accise, genennet, verwilliget. Im Jahre 1502. wurde wieder von der Landschaft eine grosse Vermögensteuer bewilliget, dergestalt, daß ein jegliches Manns=

Manns- oder Weibsbild, mündig oder unmündig, sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen, nach seinem Gewissen schätzen muste, und von 25. fl. ½. fl. geben, welcher aber nicht 25. fl. am Werthe in Vermögen hatte, 5. fl. Zins geben muste. Hatte einer ein Weib, die auch kein Geld und Guth hatte, so war dieser frey, von den Abgaben. Von Kindern, die das 15te Jahr ihres Alters erreichet hatten, muste 4. gr. Zins gegeben werden, ingleichen muste das Gesinde den Xten Theil ihres Lohns, und die Handwerksknechte, so gedienet, und nicht 25. fl. Werth hatten, 4. gr. müßige Leute aber die nicht 25. fl. Werth hatten, auch kein Handwerk trieben, noch ums Lohn dienten, ½. fl. geben: die Städte aber bewilligten anstatt dieser Steuer ein genannt Geld.

Nachmahls aber, weil vielleicht die obige Arten von Steuern, nicht so gar gewiß einlieffen, oder bey zunehmenden Bedürfnissen nicht erklecklich genug waren, hat man angefangen; die Anlagen auf die Güther zu legen; welches denn am ersten 1546. auf dem Landtage zu Chemnitz geschehen, da von jedem Schock oder von jeden 60. gr. des Werthes, eines jeden Immobilis 4. gr. Steuer verwilliget worden: bey welcher Art der Steuer man auch bisher geblieben ist, und werden itzo alle Land- und Pfennigsteuern nach den Schocken so auf den liegenden Gründen haften, vergeben.

Woher aber solche Schocke entstanden, davon findet man zwar in den Actis keine eigentliche Nachricht: muthmaßlich aber mögen sie wohl daher ihren Anfang genommen haben; daß, weil in alten Zeiten Handel und Wandel mit dem Gelde nach den Schocken geschahe, es auch bey Erkauffung liegender Güther also

gehal-

gehalten worden: dahero manchmahl bey Anlagen man sich darnach gerichtet, und der andere so seine Grund=stücken erkauffet, auch so und so viel von jedem Schock Kaufgeld zur Steuer entrichten müssen. Die Sorten der Steuern an sich selbsten, die anitzo im Schwange sind, sind I. ordinäre und

II. extraordinäre, und werden

I. ordinäre Steuern,

diejenigen genennet, welche von 6. Jahren zu 6. Jahren von der Landschaft pflegen verwilliget zu werden: dahin denn zu referiren

A) Land=

B) Trank= und

C) Fleischsteuern.

A. Landsteuern,

Haben ihren Anfang auf dem Landtage zu Torgau 1550. genommen, da auf jedes Schock in allen 2. Jahr lang 5. Pfennige geleget worden, welche Steuern aber in folgenden Jahren bald ab= bald zugenommen, bis sie endlich von 1606. an, dergestalt gestiegen, daß anitzo 16. pf. in 2. Terminen, Laetare und Bartholomaei jedes mahl 8. pf. muß gegeben werden, und sind die Verwilligungen also geschehen:

Im Jahre 1552 vom Schock 3. pf.
- - 1553 - - - 4. -
- - 1554 - - - 6. -
- - 3. pf. *Nat. Mar.*
- - 3 pf. *Andr.*
- - 1556 Martini nur 2. pf.
- - 1557 - - - 5. pf. als 2. pf. Mar. Geburt, 3. pf. Andr.

Im

Im Jahre 1558 - - 1559 - - 1560	hat diese Steuer vaciret.
- - 1561 - - 1562	6. pf. als *Nat. Mar.* Lichtmesse und *Martini*.
- - 1563 - - 1564	hat diese Steuer wieder vaciret.
- - 1565 - - 1566 - - 1567 - - 1568 - - 1569	4. pf. *Andr.* und *Laetare*.
- - 1570 - - 1571 - - 1572 - - 1573 - - 1574 - - 1575	6. pf. *Andr.* und *Trinitatis*.
- - 1576 - - 1577 - - 1578 - - 1579	4. pf. *Andr. Trinit.*
- - 1580 - - 1581 - - 1582	Ist keine Steuer gewesen, sondern an deren Stelle das Scheffelgeld.
- - 1583 - - 1584 - - 1585 - - 1586 - - 1587 - - 1588 - - 1589	wiederum 4. pf.

Im Jahre 1590	wiederum 4. pf. als *Laetare* und *Bartholomaci.*
- - 1591	
- - 1592	
- - 1593	
- - 1594	
- - 1595	wiederum 4. pf. als *Laetare* und *Bartholomaei.*
- - 1596	
- - 1597	
- - 1398	
- - 1599	
- - 1600	
- - 1601	hat diese Steuer vaciret.
- - 1602	6. pf. *Laetare* und *Bartholom.*
- - 1603	
- - 1604	
- - 1605	
- - 1605	*Bartholomaei* 4. pf. und *Luciae* da die grosse Trankſteuer angefangen.
- - 1606	8. pf. *Laetare* und *Bartholom.*
- - 1607	
- - 1608	
- - 1609	
- - 1610	10. pf. obige Termine.
- - 1611	
- - 1612	12. pf. obige Termine.
- - 1613	
- - 1614	
- - 1615	
- - 1616	
- - 1617	
- - 1618	
- - 1619	
- - 1620	
- - 1621	

Im

Im Jahre 1622 *Laetare* 6. pf. *Barthelom.* 9. pf.

- - 1623
- - 1624
- - 1625
- - 1626
- - 1627
- 1628

} 18. pf. auf 6. Jahr, das sind 12. Termine, und endet sich *Laetare* 1628. incl.

Im Jahre 1629 *Laetare* bis 1641 Neu Jahr } Jährlich 18. pf. Landsteuer, und der Fleisch-Pfennig, 20000. fl. zur Regenspurger Gesandschaft a. 1640.

- - 1642 bis - - 1646 } Jährlich 16. pf. zu Unterhaltung der Militz.

- - 1646 bis - - 1652 } Jährlich 16. pf. Landsteuern anstatt vorbenannter 6. pf. die Gewerbe- und Kopfsteuern.

Die folgende Jahre haben die 16. pf. Landsteuer *Laetare* und *Bartholomaei* continuiret.

Es wird aber die Landsteuer angewendet, zu Bezahlung der Chur- und Fürstlichen Deputaten, welche vermöge Steuerrecesses sub dato den 13 Martii 1661. in allen 110000. Gülden betragen; davon bekommt bey noch getheilten Chursächsischen Landen, und ehe die abgezogenen, wieder ans Churhauß zurück gefallen:

Se. Churfürstl. Durchl.	-	89558. fl.	7. gr.
der Herzog zu Weissenfels	-	10175. fl.	-
- - - Merseburg	-	2750. fl.	-
- - - Zeitz -	-	2516. fl.	-

Hiernächst wird auch die Landsteuer zu Abtragung und Verintereßirung der Steuercapitalien, ingleichen zu Erhaltung der piarum caussarum destiniret, und

weil diese und die Pfennigsteuer die Schocke zum Fundamente haben, so wird nicht undienlich seyn derselben Consignation nach derjenigen de dato Lichtmesse 1706. mit einzurücken. Es hat aber

1. Der Churcreyß.
450255. Schock 14. gr. 2. pf.

2. Der Thüringische incl.
13957. Schock 14. gr. $\frac{1}{2}$ pf.
636519. Schock 48. gr. $\frac{1}{2}$. pf.

der Grafschaft Stolberg.
56129. Schock 4. gr. 6. pf.
39613. Schock 4. gr. 6. pf.

3. Der Meißnische Creyß.
1493548. Schock 3. gr. 6. pf.

4. Der Erzgebürgische Creyß.
89038. Schock - 3. pf.

5. Der Leipziger Creyß.
1085921. Schock 4. gr. 8. pf.

Das Stift Wurzen.
58602. Schock 15. gr. -

6. Der Voigtländische Creyß.
153679. Schock 3. gr. 11. pf.

Summa 5014831. Schock 57. gr. $1\frac{1}{2}$. pf.

B. Tranksteuern,

sind viel älter, als die Landsteuern, und haben im Anfange den Nahmen eines Vierzehenden geführet. Sie sind 1469. auf dem Landtage zu Leipzig am ersten auf 6. Jahre bewilliget worden, und zwar von einem Fasse Bier, weil damahlen das beste 46. bis 50. gr. galt, 5. gr. wie beym Müller *in Annal.* S. 39. zu sehen.

sehen. Es ist aber auch diese Steuer in nachfolgenden Jahren erhöhet, und schon 1546. der grosse Zehenden oder die Tranksteuer eingeführet worden, Müller S. 106. Nachgehends wurde 1588. auf dem Landtage zu Torgau diese grosse Trankſteuer gegen Abschaffung der Hufengelder, verwilliget. Endlich ist dieselbe 1605. auf dem Landtage zu Torgau, und zwar die gedoppelte Tranksteuer, völlig eingeführet, und auf jedes Faß 40. gr. geleget worden. Bis itzo wird von jedem Fasse braunen Biere Dreßdnisch Maaß 2. Rthlr. wiewohl nur 40. gr. bewilliget worden, und von jedem Fasse weissen Biere 1½. Rthlr. da auch nur 30. gr. bewilliget worden, entrichtet. Jedoch sind die von Adel und Besitzer der adelichen Güther, wie auch die Geistlichen für sich und die Ihrigen des Tischtrunks halber, frey. Ingleichen geben das Stift Wurzen, die Bergstädte, wie auch Wittenberg und Weissensee nur die Helfte dieser Steuer. Es wird aber dieselbe gleichfalls zu Vergnügung der Chur- und Fürstlichen Deputaten, ingleichen zu Bezahlung der Steuerschulden an Capitalien und Zinsen angewendet.

C. Der Fleischpfennig oder die Fleischsteuer.

Hat 1678. auf dem Landtagsconvente zu Torgau seinen Anfang genommen, und ist damahls auf ein Pfund Fleisch 1. Pfennig geschlagen worden. Im Jahre 1686. aber wurde dieser Fleischpfennig verdoppelt, dabey es auch bishero verblieben; also daß anitzo bey den Bankschlachten von jedem Pfunde 2. pf. und vom Haußschlachten 1. pf. entrichtet wird. Von dieser Steuer sind die von Adel und die Geistlichkeit exemt: das Stift Wur-

zen aber entrichtet nur die halbe Fleischsteuer. Es wird aber dieser Fleischpfennig zu Bezahlung oder Besoldung der Churfürstl. Raths-Collegiorum angewendet, welches seinen Anfang 1640. genommen, als bey damahliger äuserster Kriegsnoth die Landschaft die Besoldung des Canzlers, der Geheimen Hof-Appellation- und Oberconsistorialräthe, auch Ober- und Hofprediger, des Oberhofrichters und der Assessorum zu Leipzig, nebst den Secretarien und Canzleyverwandten, zu obgedachten Raths-Collegiis gehörig, von der Churfürstl. Cammer über sich genommen. Der Ueberschuß dieser Fleischsteuer ist zur Churfürstl. Rentcammer gewidmet und bewilliget. Von dieser Steuer pfleget ein jedes Fürstl. Hauß, Weissenfels und Merseburg, dasjenige Quantum, so in ihren Landesportionen einkommt, selbst zu heben.

II. Die extraordinäre Steuern.

Was diese anbetrift, wovon auch die Universitäten und Dero unter sich habende Dorfschaften nicht exemt sind, sondern deswegen auch ihre absonderliche Bewilligungsschrift überreichen, so heissen diejenigen also, welche theils nicht beständig, sondern nur auf eine gewisse Zeit, theils auch nicht in einerley Quanto angeleget werden. Dieser Steuer gemeinste Sorten sind,

A. Pfennige,
B. Quatember,
C. Accise.

A. Die Pfennigsteuer,

deren Quantum wegen ereigneter Feuer- und Wetterschäden nicht so ausfindig zu machen, sondern

steigend und fallend ist, sonsten aber jede ordinäre 13000. fl. betragen soll, sind 1648. auf dem Landtage zu Dreßden am ersten aufgekommen, und seit dem steigend und fallend gewesen, wie aus folgender Consignation zu ersehen; Als

Im Jahre 1653	3. pf.	Im Jahre 1667	$6\frac{1}{2}$ pf.
- - 1654	3. pf.	- - 1668	6. pf.
- - 1655	4. pf.	- - 1669	$8\frac{1}{2}$. pf.
- - 1656	2. pf.	- - 1670	$8\frac{1}{2}$. pf.
- - 1657	2. pf.	- - 1671	$6\frac{1}{4}$. pf.
- - 1658	3. pf.	- - 1672	$6\frac{1}{4}$. pf.
- - 1659	$3\frac{1}{2}$. pf.	- - 1673	$6\frac{1}{4}$. pf.
- - 1660	$3\frac{1}{2}$. pf.	- - 1674	$10\frac{3}{4}$. pf.
- - 1661	3. pf.	- - 1675	$17\frac{3}{4}$. pf.
- - 1662	4. pf.	- - 1676	$11\frac{3}{4}$. pf.
- - 1663	$5\frac{3}{4}$. pf.	- - 1677	$14\frac{1}{2}$. pf.
- - 1664	$\frac{1}{4}$. pf.	- - 1678	18. pf.
- - 1665	$2\frac{1}{4}$. pf.	- - 1679	$17\frac{1}{4}$. pf.
- - 1666	$6\frac{1}{2}$. pf.	- - 1680	13. pf.
- - 1681	10. pf.	- - 1693	
- - 1682	19. pf.	- - 1694	
- - 1683	17. pf.	- - 1695	
- - 1684	$20\frac{3}{4}$. pf.	- - 1696	} $20\frac{1}{2}$. pf. (1693–1699)
- - 1685		- - 1697	
- - 1686	} $20\frac{3}{4}$. pf. (1685–1688)	- - 1698	
- - 1687		- - 1699	
- - 1688		- - 1700	$9\frac{1}{2}$. pf.
- - 1689		- - 1701	$20\frac{1}{2}$. pf.
- - 1690	} $20\frac{1}{2}$. pf. (1689–1692)	- - 1702	
- - 1691		- - 1703	} $20\frac{1}{2}$. pf. (1702–1704)
- - 1692		- - 1704	

B. Quatember,

davon das Quantum gleichfalls wegen der bey den Pfennigsteuern angeführten Ursachen, nicht so ge-

nau zu rechnen, ordinär aber eine 24000. fl. betragen soll; sind

im Jahre 1650.

auf dem Ausschußtage zu Dreßden zum ersten mahle ausgeschrieben worden, und gleichfalls steigend und fallend, wiewohl bey den letzten Jahren her, dieselben mehr zu, als abgenommen, wie aus folgendem Verzeichnisse zu ersehen, als:

Im Jahre	1662	4½.	Quatember
- -	1663	1½.	- -
- -	1664	2½.	- -
- -	1665	1.	- -
- -	1666	2½.	- -
- -	1667	2.	- -
- -	1668	1½.	- -
- -	1669	1½.	- -
- -	1670	2½.	- -
- -	1671	3.	- -
- -	1672	3.	- -
- -	1673	5.	- -
- -	1674	6.	- -
- -	1675	5½	- -
- -	1676	11.	- -
- -	1677	8½	- -
- -	1678	14.	- -
- -	1679	12½.	- -
- -	1680	9.	- -
- -	1681	8½.	- -
- -	1682	16.	- -
- -	1683	21.	- -
- -	1684	20.	- -
- -	1685	21½.	- -
- -	1686	21½.	- -
- -	1687	22.	- -

Im

		Quatember.
Im Jahre	1688 bis 1699	24. - -
- -	1700 – 1701	21. - -
- -	1702	23. - -
- -	1703	$23\frac{1}{2}$. - -
- -	1704	23. - -
- -	1705 – 1707	$40\frac{1}{4}$. - -
- -	1708 bis 1719	$4\frac{1}{2}$. Quatember
- -	1720	$41\frac{1}{2}$. - -

Es sind die Quatember nur etwas personelles, und eigentlich eine Gewerbesteuer zu nennen, da von eines jeden, er sey angesessen oder nicht, Verdienste und Handthierung, etwas gewisses pfleget gegeben zu werden: ordinär aber hat jede Stadt und Dorf ihr gewisses Contingent, welches von den Einwohnern nach des Raths oder der Obrigkeit zu machenden Repartition terminlich einzubringen. Gleichwohl wird auch solches Quantum von dem Obersteuer-Collegio, nach geschehener Vorstellung, der Contribuenten Stande nach, zuweilen gemindert oder erhöhet. Diese beyden Arten Pfennigsteuer und Quatember pflegen mehrentheils zur

- Militz,
- Gesandschaften,
- Cammerhülffe,
- Abtrag aufgenommener Capitalien und deren Verzinsung,
- Auslösungen,

und was der Bedürfnisse mehr sind, angewendet zu werden.

C. Accise.

Ist bishero zweyerley, als:

1) die Landaccise, so in wenig Abgaben, als von jedem Thaler an verkauften gewissen Waaren, drey Pfennigen bestehet, und in die Churfürstl. Sächsische Rentcammer geliefert wird; wie denn auch jedwedes Chur- und Fürstl. Hauß, dasjenige Quantum, so in ihren Landesportionen einkommt, selbsten erhebet.

2) Die Generalconsumtionsaccise, so im Jahre 1703. in allen Churfürstl. wie auch adelichen Landstädten und auf den Dörfern, wo Handwerks- und Handelsleute, auch den eine viertel Meile von Städten gelegenen Orten, gegen Caßirung der Land- und andern Steuern, anfangs eingeführet, auch hierzu ein besonderes Collegium, und gewisse Commissarii, Inspectores und Einnehmer gesetzet worden. In nachfolgenden Jahren aber ist man von dem ersten Instituto gar sehr abgewichen, indem die Städte nicht nur 12. pf. und 17. Quatember, sondern auch viele andere, vorhin unbekannte, Abgaben an Gewerbe- Feld- und Viehsteuer, Eymergeldern, das Land aber und die Dörfer, bey aufhabenden vollen Steuern, dennoch auch vielen Beytrag zur Generalaccise, entrichten müssen. Ausser itzt angeführten, sind auch noch verschiedene andere extraordinäre Anlagen, welche bey erscheinender Nothwendigkeit bewilliget worden, und allerhand Nahmen führen, z. E.

Capitations- und Vermögensteuer, Stempelimposten auf Papier, Spielkarten und Schuhe rc. und was dergleichen mehr,

darun-

darunter auch die Donativgelder mit gehören, welche bey vorgehender Veränderung den neuen Landesherren, ingleichen bey Vermählungen, oder auch sonst pflegen offeriret zu werden. Was aber die Churfürstl. und Fürstl. Fräulein- und Herrenausstattungssteuern anlanget, so ist zu merken, daß zwar Herzog AUGUSTUS zu Sachsen-Halle, dergleichen Beysteuern seinen Unterthanen, zu seiner Prinzeßin Tochter und ältesten Herren Sohnes Beylager angesonnen; es beschwerten sich aber deswegen die Landstände 1673. und stellten vor, daß dergleichen Fräuleinsausstattungssteuern in den Chur- und Fürstlichen Landen niemahls gebräuchlich gewesen; vielmehr als zu Herzog **Heinrichs** und Churfürst Augusts Zeiten 1539. und 1561. dergleichen begehret worden, von den Ständen widersprochen und solche Anforderungen mit vielen Ursachen und Umständen abgewendet, auch nach der Zeit deshalben nichts weiter abgegeben worden. In filiis uxorandis haben dergleichen Steuern gar nicht statt; wie davon die Landtags-Acta a. 1673. S. 209. mit mehrern zu ersehen.

Alle diese Steuern, die Generalaccise ausgenommen, sind sonst in die Chur- und Fürstliche Rentcammer geliefert worden. Im Jahre 1569. aber ist die Landsteuer und 1582. die Steuern der Stifter Voigtländischen Creyses und assecurirten Aemter zum ersten aus der Churfürstl. Cammer an die Landschaft gekommen; jedoch daß Churfürstl. Einnehmer, wie auch itzo geschiehet, bey der Casse mit sitzen solten. Im Jahre 1660. aber bekam die Landschaft das völlige Directorium des Steuerwesens. Siehe **Müller** *in Annal.* S. 443. dabey es noch itzo sein Bewenden hat: massen die Steuer,

jedoch unbeschadet des Churfürstl. juris collectandi, der Landschaft aerarium publicum ist: dahero auch in Steuersachen, die Stände vornehmlich zu requiriren. Zudem formirt diese Obersteuereinnahme ein absonderliches Collegium, welches vermöge Steuerrecesses sub d. den 19. Martii 1661. aus 11. Personen, oder sogenannten Obersteuereinnehmern bestehet, davon

4. Se. Churfürstl. Durchl.

3. die Fürstl. Herren Gebrüdere,

4. die Landschaft zu ernennen haben, und im Fall einer von den 3. Personen, der Fürstl. Herren Gebrüdern, verstirbet, so sollen die Obersteuereinnehmer bey nächster Zusammenkunft drey andere Subjecta von des Herren Leuten ernennen, aus welchen eines von ihnen zu erwählen, welches hernach vom Churfürsten confirmiret wird. Wenn sich darüber nicht zu vergleichen, so wird bis zur künftigen Landesversammlung die Stelle offen gelassen; da indessen der Landschaft Obersteuereinnehmer, das ermangelnde Votum vertritt, die Landschaft aber nochmahls ihres Orts 3. adeliche Personen dem Churfürsten denominiret, darauf einer von denenselben darzu bestätiget wird.

In den bey Meßzeiten zu Leipzig habenden Seßionen dieses Collegii sitzet auch der Landrenthmeister mit dabey, jedoch absque voto und nur zu Durchsehung der Rechnungen. Daß auch diese Obersteuereinnahme, ein von der Cammer separirtes Collegium, und bey seinem Instituto zu schützen sey, erscheinet schon aus Churfürst Augusts Steuerfundation d. a. 1570. ingleichen daß es ohne allen Eintrag gelassen werden solle, ist aus Höchstgedachten Churfürst Augusts *Replica* d. a.

1570.

1570. zu ersehen. Allermassen denn auch, ehe und bevor das Steuerwesen abgefaßt, die Landesbewilligung in den Händen 10. Personen aus der Landschaft und eines einigen Churfürstl. Raths gelassen, und nach derselben und desselben besten Ermessen verwendet worden, laut Extracts Churfürst **Friedrichs** d. d. Grimme 1458. Freytags nach Urbani, der also lautet:

Als gereden Wir vor Unß und Unsere Erben mit Krafft dieses Briffes, daß Wir und Unsere Erben solches Geldes, daß von Unsern Landen und Fürstenthumb geleget wird, gantz äussern und nicht Macht haben wollen, das zu heischen noch zu fordern, sondern es sollen die zehen Personen und der eine Unserer Räthe, die von Unß und den Lande darzu gezogen sind, solch Geld, wenn das einkommt, gantz Macht haben, wie sie Unserer Land Bestes damit erkennen, darinnen sollen und wollen Wir Unsere gantze Vollmacht und Gewalt geben, kähme es aber in Vergessenheit, daß Wir, Unsere Erben, oder jemand von Unseren wegen solchen Geldes wenig oder viel an denen geordneten Personen mutheten, fordern oder heischen, so sollen sie nach Unseren, Unserer Erben oder der Unsern heischen nicht fragen, noch sich daran kehren; Wir und Unsere Erben sollen auch darum von ihnen keinen Unwillen gewinnen, sondern sie sollen solch Geld inne behalten, daß man es Unseren Fürstenthumb zum guten Nutz und zum Wiederstand der Kriege weyde, nach ihren Erkenntnis und Unserer Lande Nothdurfft.

Desgleichen ist auch von Churfürst **Joh. George** *II.* im Revers d. a. 1661. wiederholet worden. Ingleichen nennet

nennet Churfürst Joh. George *I.* die Steuer des Landes Steuerwerk im Revers de dato Torgau den 14. Martii 1682. S. Deputations-Acta d. a. 1680. S. 215. 218. Daß auch

IX.

die Landschaft in Münzsachen zu consuliren sey, erscheinet klärlich aus den Chemnitzer Landtags-Actis d. a. 1539. da der damahlige Herzog Heinrich zu Sachsen sich also in der Proposition vernehmen lässet:

Und 1) so hat der Hochgebohrne Fürst Herr Johann Friedrich zu Sachsen, Churfürst Unser freundl. lieber Vetter, Schwager und Gevatter vor einiger Zeit mit der Münze Veränderung zu machen, bey Uns einstige Ansuchung gethan, massen solches die wiederhohlten Schrifften besagen, deren Copey Wir Ew. Liebden und Euch heimstellen. Und weilen denn vordies in Macht Spruch zwischen Ihro Liebden Vater, und Unsern Bruder Herzog Georgen zu Sachsen, sel. Gedächtniß zu Grimme von den niedergesetzten beyderseits Landschaften, klahr versehen, daß keine Veränderung mit der Münze, ohne Vorwissen und Verwilligung der Landschafft und derselben Stände gemacht soll werden, haben wir auch denselben nach, solches zuvorn an Ew. Liebden und Euch gelangen, und ohne Derselben Bedenken nichts schlüssen wollen rc. rc.

Anlangend nun den modum procedendi bey diesen Landesversammlungen, so ist derselbe aus den Actis selbst am besten zu erlernen; immittelst aber so viel

viel zu merken, daß ehe und bevor die Deliberationen angefangen werden, zuvor die Ersetzung der binnen der Zeit durch Todesfälle oder freywillige Resignirung vacant gewordenen Stellen, im engern und weitern Ausschusse der Ritterschaft, als welche nur personal, und mit Abgang der Personen exspiriren, zu Stande gebracht wird. Bey den Deliberationen und Sachen selbst aber wird jede abzuhandelnde Materie bey Land- und Ausschußtägen vom engern Ausschusse der Ritterschaft durch den Erbmarschall in Pleno an die zu dem Ende erforderten Abgeordneten, der vier vorsitzenden Städte, Leipzig, Wittenberg, Dreßden und Zwickau gebracht, welche solches ad referendum annehmen, und sich sodenn zu den Abgeordneten der Städte begeben, ihnen des engern Ausschusses und der Ritterschaft Gedanken eröfnen, und nachdem von den majoribus der Schluß gemacht worden, so wird derselbe durch die Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte dem engern Ausschusse hinwiederum communiciret. Ist nun solcher dessen Meynung conform, so wird die Materie in eine Schrift von dem Directorio der Städte gebracht, den Abgeordneten vorgelesen, und wenn solche approbiret, beym engern Ausschusse der Ritterschaft übergeben, welche nach Befinden eins und das andere einrücket, und den Städten zur Nachricht hinwieder communiciret. Es ist aber bey diesen modo consultandi zu observiren, daß er so ganz noch nicht richtig, sondern darüber controvertirt werde, weil ausserdem der engere Ausschuß von der Ritterschaft und die Städte ein Conclusum machen könnten, so dem ganzen Lande nachtheilig wäre. Wenn nun obiges alles beliebet, so giebet der engere Ausschuß

dem

dem weitern der Ritterschaft, welcher allemahl zu Conferenzen etliche Personen ihres Mittels dahin abordnet, Nachricht von dem, was mit den Städten abgehandelt worden. Letztlich wird auch mit der allgemeinen Ritterschaft daraus communiciret, welche ihr Bedenken und Meynung durch etliche ihres Mittels dem engern Ausschusse mündlich und kürzlich hinterbringen läßt. Darauf wird, nach abermahlig gepflogenen Rathe, ein einhelliger Schluß gefasset, und alsdenn weiter den Grafen und Herren durch 2. adeliche Deputirte aus dem engern Ausschusse, daferne die Grafen und Herren selbst gegenwärtig, eingehändiget. Weilen aber heute zu Tage dieselben nicht mehr persönlich erscheinen, so hat auch dieses ceßiret. Den Prälaten und Universitäten aber wird dieser Schluß durch der Landschaft Schreiber übergeben, oder von ihnen selbst abgefordert, und wenn diese ihr Bedenken gleichfals schriftlich eröfnet, so wird die concertirte Schrift mundiret, und an den Secretarium, an das hochpreißl. Geheime Consilium zu überbringen, gegeben.

Wofern aber die Ritterschaft mit den Städten different, und sich nicht vereinigen kann, so werden sowohl der Ritterschaft als Städte Meynungen in besondern Passagen der Schrift inseriret, oder es separiren sich beyde Corpora von einander und trägt jedes in einer besondern Schrift dem Landesherrn ihre Nothdurft unterthänigst vor, und erwarten gnädigsten Ausspruch darüber, wie solches in puncto des Brauwesens auf dem Lande, und andern bürgerlichen Nahrungen, so den Städten zum Nachtheil auf den Dörfern getrieben wird, insonderheit bey dem Landtage 1687. geschehen. Es

kommt

kommt aber bey diesen Deliberationen hauptsächlich auf 4. Hauptschriften an, nehmlich:

I. die Präliminarschrift,
II. die Bewilligungsschrift,
III. den Abschied, und
IV. die Churfürstliche Reversales.

I.
Die Präliminarschrift

ist die erste Schrift so von den Deputirten des engern und weitern Ausschusses auch der Städte dem Landesherrn übergeben zu werden pfleget, und wird aus den, den Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten in dem engern Ausschusse, so bald möglich, nach angehörter Proposition eingegebenen Präliminarien und Gravaminibus, gefertiget, mit angehefteten allerunterthänigsten Bitten, denenselben, wo möglich, bey währenden Landtage abhelfliche Maasse zu geben. Daben aber pfleget allemahl deliberirt zu werden, ob eine dergleichen Präliminarschrift zu verfertigen, und darinnen der Landesherr um Remedirung der das Land drückenden Gravaminum anzuflehen? welches denn insgemein approbiret wird, weil zum Theil von einem Landesconvent zum andern dergleichen Gravamina unerörtert zurück bleiben, theils auch neue Beschwerden, welche die getreuen Unterthanen ausser Stand setzen, die bewilligten Abgaben abzuführen, anwachsen. Jedoch werden auch diese Gravamina nicht jederzeit alle zugleich in einer förmlichen Präliminarschrift übergeben, sondern theils in einer Beylage bey der Hauptbewilligungs-

schrift

schrift mit angeführet, und um derselben Erledigung gebeten; theils auch der Hauptbewilligungsschrift selbst convenienti loco inseriret.

II.

Die Bewilligungsschrift

an sich selbst, wird alsdenn gefertiget, wenn zuvor der engere Ausschuß mit den andern Collegiis conferiret und sich vereiniget, diese darauf ihre Particularbewilligungen dem engern Ausschusse eingesendet, welcher denn aus diesen Particularbewilligungen eine Hauptbewilligungsschrift aufsetzet, und des Landes Zustand beweglich vorstellet, und daß man sich gern mit einem mehrern heraus lassen wollen, wenn das Vermögen des Landes solches verstattete, dabey contestiret, und um einen allergnädigsten Abschied, und gewöhnliche Reversales, davon jederzeit ein Concept beygefüget wird, allergehorsamst bittet. Diese Bewilligungsschrift wird durch gewisse Deputirte von den beyden Ausschüssen der Ritterschaft, ingleichen den 4. vorsitzenden Städten dem Landesherrn soferne er gegenwärtig, selbst, wenn er aber abwesend, dem Geheimen Consilio übergeben. Ist nun der Landesherr mit den Landesbewilligungen zufrieden, so wird die bewilligte Summe acceptiret, und darauf der Abschied und Permißion nach Hause zu reisen, ertheilet. Woferne aber der Landesherr noch eine mehrere Bewilligung verlanget, wird solches in einer anderweiten Schrift den Ständen angezeiget, und selbige dem Erbmarschall oder sonst einigen Deputirten des engern Ausschusses der Ritterschaft zugestellet: darauf weitere Deliberation gepflogen, und, wenn es des Lan-

deszu-

deszustand träget, ein mehreres bewilliget wird. Es ist auch bishero einige mahl von einigen Herrn Directoribus der hohen Collegiorum an die engern Ausschußpersonen mündlich Andeutung in Landtagssachen geschehen: allein es haben sich die Stände, weil es wieder das Herkommen, nach welchen bey Landesconventen alles schriftlich abzuhandeln, sich darauf nicht einlassen wollen, bis sie dazu schriftliche Veranlassung bekommen.

III.
Der Abschied

wird alsdenn ertheilet, wenn der Landesherr mit der Bewilligung zufrieden. Es geschiehet aber desselben Publication bey allgemeinen Landesversammlungen, wenn der Landesherr gegenwärtig, eben mit solcher Solennität und auf solche Art, wie bey Eröfnung der Proposition geschehen. Ist er aber abwesend, so ertheilet das Geheime Consilium den hierzu Deputirten den Abschied in zweyen Exemplaren auf die Art, als oben bey Einhändigung der Proposition erwehnet worden. Bey Ausschußtägen, Deputationen und andern keinen Zusammenkünften, wird der Abschied allemahl aus dem Geheimen Consilio gegeben.

VI.
Die Churfürstliche Reversales

folgen letztlich auf den Abschied, als welchem sie beygefüget sind, welche der Churfürst für sich und im Nahmen seiner Herren Vettern, ausstellet: wie denn auch noch zuvor Churfürst Joh. George *I.* dergleichen für sich und im Nahmen seines Herrn Bruders, laut Revers de dato Torgau am 22. Martii 1612. und an-

dere mehr, ingleichen Churfürst Christian *II.* vermöge Reverses de dato Torgau den 25. Sept. 1609. siehe Deputations-Acta d. a. 1680. S. 206. eigenhändig unterschrieben und mit angehengten grossen Insiegel ausgestellet, so hernach von den Ständen in die Landschaftslade verwahrlich beygeleget wird. In diesen Reversalien machet sich der Landesherr, gemeiniglich folgender Puncte wegen, verbindlich: nehmlich:

1) daß er sich solcher Verwilligung nicht von Recht oder Pflicht, oder als erblich anmassen wolle, dieselbe auch ihren Nachkommen, an allen ihren Privilegien keinen Abbruch oder Schaden bringen solle: auch instehender Verwilligung über keine andere Steuer und Auflage auszuschreiben, noch auch durch militarische Execution, dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, sich von einigen Menschen bewegen zu lassen, und ob solches von ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich darzu gleich nicht verstehen wolten, so sollen sie damit wieder ihren Eyd und Pflicht nicht gehandelt haben, noch ihnen oder den Ihrigen zu einigen Ungnaden gereichen.

2) Auf einige in- und ausländische Waaren, ausser der itzigen Zölle und Geleite, nichts zu legen:

3) keine Schulden zu machen, und ohne der Landschaft Rath kein Geld aufzunehmen, noch den Einwohnern einige Schulden zuweisen und aufdringen zu lassen.

4) Die Steuer als ein von der Cammer separirtes Collegium bleiben zu lassen, und durch Cammerbefehle, der Steuerinstruction d. a. 1661. zuwieder, den Einnehmern nichts zuzumuthen, noch zu Bestellung der bey dem Steuerwerk vacirenden Stellen ein und andere Person, wieder ihren Willen und Befriedigung, aufzudringen,

dringen, auch der Landschaft an Denomination und Ersetzung der ihnen bey der Obersteuereinnahme eingeräumten 4. Stellen keinen Eintrag zu thun:

5) keinen ohne Vorwissen der Stände von den bewilligten Steuern zu eximiren:

6) mit den Wildfuhren und Gehegen, es bey den Reversalien sub dato Torgau den 19. Sept. 1601. und den 24. Iun. 1605. ingleichen bey Churfürst CHRISTIANI *II.* Triplic, sub dato d. 19. Sept. 1609. und den Landtagsabschieden 1659. und den 14. Apr. 1666. allenthalben bewenden zu lassen auch niemanden an seinen beliehenen und zu Recht hergebrachten Jagden einigen Eintrag zu thun oder thun zu lassen:

7) ohne der Landschaft Bewilligung keine Werbung, Kriegs- Bündniß- Religionshändel, Veränderung der Steuern vorzunehmen, die Lande zu versetzen, zu verpfänden, oder durch Testamente und andere Disposition, Tausche oder Vergleich, zu zertrennen oder zu alieniren. Zwischen den Reversalien d. a. 1661. von der Landschaft willkührlichen Zusammenkunft ist im 7. und 8ten Puncte folgendes mit eingerücket:

Weilen Wir auch bishero verspühret, daß sich die Landesversammlungen ziemlich deswegen verzögert, und grosse Unkosten verursachet worden, indem dasjenige, was der Landes- Gravaminum halber, und sonsten von der Landschaft bey solchen Versammlungen unterthänigst erinnert worden, etwa anderer Verrichtungen halber, zwischen Landtägen nicht expediret werden können, daß sich denn hernach dieselbige mit der Landesverwilligung nicht heraus lassen wollen, wie solchen Beschwerden abzuhelffen, wel-

ches bey ihrer aller Anwesenheit ohne grossen Spesen nicht abgehen können: als lassen Wir ins künftige geschehen, daß binnen diesen 6. Jahren gegen den herbeynahenden Landtag oder sonsten, wenn Unsere Landschaft es nöthig befinden wird, sich aus jedem Creyse zwey von der Ritterschaft, welche nach vorher beschehener Zusammenbetagung in den Creysen, so auf ihre Kosten geschehen soll, bevollmächtiget werden, nebst einer Stadt durch den Erbmarschall, wenn er solches Uns mit Benennung Zeit und Orts gehorsamst anzeigen würde, an einen gewissen Ort zusammen betagen, daselbst mit einander wie diejenigen Obstacula, so die Landes-Deliberationes aufhalten, aus dem Wege zu räumen, auch, was sonsten zu Unserer getreuen Stände Nutz und Wohlfarth gereichet, in Deliberation ziehen, und Uns, dem Churfürsten, hernach in Unterthänigkeit Bericht von ihrer Zusammenbetagung erstatten, da Wir denn sie jederzeit mit ihren unterthänigsten Errinnerungen hören, und nach Befinden ihnen in ihren Anliegen Remedirung sowohl, als bey Landtägen, wiederfahren lassen wollen, damit es hernach in allgemeinen Versammlungen dergleichen Zurückhaltung der Bewilligung und schweren Kosten nicht bedürffe.

Was nun bey diesen vom Erbmarschall aus erheblichen Ursachen ausgeschriebenen Zusammenbetagungen an Bothenlohn und unentbehrlichen Zehrungskosten verleget wird, soll ihnen aus der Steuer, jedoch höher nicht, als bey Landtägen bisher bräuchlich gewesen, wiederum erstattet werden. Daß aber in diesen Reversalien der Landschaft zusammen zu kommen, verstattet,

ist

ist ganz nichts neues, sondern allbereit 1480. von Herzog Friedrichen und Herzog Wilhelmen verstattet worden, und zwar noch auf andere Art und Weise, als in diesen Reversalien, besage Extracts, wie folget:

Extract

aus Herzog Friedrichs und Herzog Wilhelms Revers und Confirmation d. a. 1458. am Montage nach Trinitatis.

Wir von GOttes Gnaden Friedrich und Wilhelm Gebrüdere und Herzoge zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen rc. für Uns und alle Unsre Erben und Nachkommen rc. eine ungewöhnliche Steuer, als die obbeschriebene Zinsse oder dergleichen, oder einerley Ungewohnheit, die vor Alters nicht gewest wäre, von Unsern obbeschriebenen Landen fordern würden, und sie darzu bedrüngen und nöthigen wollten, des GOtt bewahre; So mögen sich dieselben Unsere Lande solcher ungewöhnlichen Steuer und Unrechtheit wegen und nicht anders mit einander vertragen, zusammensetzen und sich eines solchen gegen Uns oder Unsere Erben und Nachkommen schützen und aufhalten, wie sie denn Unsere Erben und Nachkommen nicht verdenken sollen noch wollen. Es soll auch ihnen an ihren Gelübten, Eydten und Huldigen, die sie Uns oder Unsern Erben gethan hetten, keinen Schaden oder Unglimpf fügen, bringen, oder thun, in keine Weise, hierauf sich sie auch gemeinet, mit Unsern, Unserer Räthe Wissen, Willen und Gunst, von einander gesetzt, gethan, verschrieben, und daß jeden versiegelte Brieffe,

zusammt denen gegeben haben, und Uns mit Fleiß ein=trächtiglich gebethen, solchen ihren Vertrags=Brieff auch in diesen Unsern Brieff zu bringen und zu gewisse mit Unsern Insiegel zu versiegeln, auf solche Weise und Meinung, als obberühret ist, und hernach geschrieben stehet, und nicht anders, also:

Wir Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und Inwohner gemeiniglich und alle der lande Sachsen, Meissen, Franken, Osterland und Voigtland, den Hochgebohrnen Fürsten Unsern Gnädigen Herren, Herrn Friedrich, und Herrn Wilhelm, Gebrüdern und Herzogen zu Sachsen, landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen zustehende, bekennen einträch=tiglich mit diesen unsern offnen Brieffe gegen alle die ihn sehen und hören lesen. Nachdem, als dieselben obge=nannte unsere Gnädige Herren, Herr Friedrich und Herr Wilhelm, mit uns einen neuen Satz gemacht, die Zinse in allen ihren obberührten landen überkommen seyn, zu nehmen den 30. pf. von jeglichen Verkäuffer alles felen Kauffes, daß denn fürmahls nie gewest, und eine Neuigkeit ist, als daß Ihro Gnaden obbeschriebe=nen Brieff uns darüber gegeben, mit mehr Articuln eigentlich ausweiset, darum selbige und andere Neuig=keit hinfort zuwieder seyn, darauf und nicht anders ha=ben wir uns, für unsere Nachkommen mit Vollwort, Weiß und Willen, Dero Gnaden unsern Gnädigen Herren und Ihrer Räthe zusammen gesetzet, vereinet und verschrieben, vereinen und verschreiben und setzen uns zusammen, geredende und gelobende, in Krafft dieses Brieffes, sämtlich alle und unsere, ingleichen besonde=rer bey unsern Eydten, Treuen und Ehren, unser ei=

ner

ner bey den andern von obberührter Sache wegen ob deß nicht geschehen, zu bleiben und zu stehen, getreulich zu helffen und zu rathen, sich solches als obberührtes auf zu halten und zu schützen, ohne allerley Eignutz, ohne Gelöse und Gefehrde. Des zu Uhrkund haben wir alle einträchtiglich, die obgenandte unsere Gnädigen Herrn fleißigen gebethen, Ihrer Gnaden Insiegel der hier zu unsern Vertrag gebrauchen, an diesen Brieff zu hangen. Und wir obgenandte Friedrich und Wilhelm Gebrüdere Herzoge zu Sachsen, bekennen daß Wir beyde Unsere Insiegel zu Urkund Unsers obgeschriebenen Brieffes und auch um Bethen willen, der obgenandten Unsern Landen, Grafen und Herren, Rittern und Knechte, Städte und Inwohnern, zu Urkund ihres obgeschriebenen Vertrags-Brieffes wissendlich haben hieran hangen lassen. S. Deputations-Acta 1438. fol. 223. 228.

8) Keinen der Räthe oder Diener zu gestatten, daß sie sich unterstehen, Ihn, den Churfürsten, dahin zu bewegen, die Landschaft und Unterthanen nicht zu hören, ungehört per Decreta zu bescheiden, oder den Landtagsabschieden und Reversalien entgegen zu handeln; sondern vielmehr dergleichen Leuten keinen Zutritt zu gestatten, sie alsobald abweisen, auch diejenigen, so hierzu Anlaß gegeben, in Churfürstlichen Diensten nicht zu dulden, vielweniger aufzunehmen.

9) Daferne Er, der Churfürst, diesen Revers zu wieder handeln würde, solle die Landschaft an ihre jetzige Bewilligung keinesweges gebunden seyn.

10) Wolle der Churfürst die Landschaft bey der einmahl erkannten und bekannten Religion und Libris

Symbolicis schützen und am allerwenigsten, was wieder diesen Revers aus dem Westphälischen Frieden in diesem Puncte angezogen werden könnte oder möchte, sich deme entgegen gebrauchen, vielmehr mit Ernst dagegen steuern, wehren, auch

11) die Landschaft bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten handhaben, und die Städte bey ihren hergebrachten Regimentsverfassungen und Commungüthern lassen.

12) Daferne auch vom Churfürsten wieder ein und andere Puncte, vornehmlich aber die Religion betreffend, etwas vorgenommen, verordnet, oder darbey verharret würde, so solle der Landschaft gethane Bewilligung alsobald gänzlich verloschen, und nichtig seyn, solches auch ihnen zu einigen Ungnaden nicht gereichen, vielweniger sie damit wieder ihre Pflicht und Eydt gehandelt haben.

13) Alles dieses soll auch auf die Ritterschaft und Städte des Stifts Meissen und Wurzen, laut der ihnen sub dato Dreßden den 18. April 1666. ertheilten gnädigsten Resolution verstanden und sie bey der gewöhnlichen halben Trankstеuer gelassen werden.

14) Dafern auch ein oder anderer Creyß oder Ort durch Märsche, Einquartirungen oder Stilllager solte in Schaden gesetzet werden, so solle auf der Landschaft beschehenen Vergleich und Vorschlag ebenmäßige Sublevation und Beyhülfe den Beschädigten geschehen, und darzu vom Churfürsten geholfen werden.

In den folgenden Reversalien, sonderlich in denjenigen, welche bey dem Landtage 1669. und 1700. ausgestellet, ist ein und anderes, nach Beschaffenheit der damahli-

damahligen Zeiten noch hinzu gethan, oder sonst verändert worden, nehmlich beym

8. Puncte.

Als erkennen wir diese ansehnliche Offerte mit gnädigsten Dank, und versichern sie dagegen Unserer Königl. und Churfürstl. Gnaden, insonderheit auch darinnen, daß Wir zu keiner Zeit wiederum eine Generalrevision, oder was sonst derselben ähnlich seyn könte, anordnen noch ergehen lassen, auch durch keinen Unserer Räthe oder Diener, noch sonst jemands Uns bewegen lassen wollen, die getreue Landschaft 2c.

beym 7. Puncte.

post Verordnung der Steuern,

Verfassung oder anderer Sachen, daraus Uns und Unsern Land und Leuthen, Schaden und Nachtheil erfolgen möchte, einlassen, noch Unsere Lande, ohne der Landschaft Rath und Einwilligung verpfänden.

post alieniren.

Und obberührter Unserer Landschaft Bezeugung in Gnaden und allen Guten unvergessen und eingedenk seyn.

beym 9. Puncte.

post dafern Er 2c.

Welches doch der Höchste verhüten wird, Uns diesen Unsern Reverse zuwieder zu handeln bewegen würden 2c.

beym 10. Puncte.

Wie Wir denn ingleichen hiemit zusagen und versprechen, die gesammte treue Landschaft bey ihrer Evangelisch-Lutherischen Religion, wie dieselbe in den Pro-

phetischen und Apostolischen Schriften begriffen, auch in der Augspurgischen ungeänderten Confeßion ao. 1530. Kayser Carln V. von den Evangelischen Ständen, überantwortet, und in der Formula Concordiae wiederholet, sowohl den Kirchenceremonien, allermassen dieselbigen bisanhero in dieser landen Kirchen gebräuchlich gewesen, bis an Unser sel. Ende, mit GOttes gnädiger Hülffe und Beystand zu handhaben und zu schützen, am allerwenigsten aber, was wieder diesen Unsern Revers aus den Westphälischen allgemeinen Friedensschlusse in diesen Puncte angezogen werden wolte, könnte oder möchte, Uns dem entgegen zu gebrauchen, vielmehr allen denjenigen, so von ein und den andern darwieder practiciret und vorgenommen werden wolte, so viel an Uns, mit Ernst zu steuern und zu verwehren, sowohl erwehnte Unsere getreue landschaft auch sonsten rc.

beym 11. Puncte.

Sondern sie vielmehr sammt und sonders bey ihren Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Immunitäten, Ordnung- und Verfassungen, wieder männiglich landesväterlich schützen und erhalten;

post Commungüther,

ungeändert und unvermindert zu lassen, und Uns in ihren Anliegen allerwegen gnädiglich gegen sie erzeigen;

beym 12. Puncte.

Solte aber, so doch die heilige Dreyfaltigkeit gnädig verhüten wolle, auch mit derselben Beystand nimmermehr geschehen solle, von Uns in einem und dem andern Punct, fürnehmlich aber die Religion betreffend,

etwas

etwas zuwieder vorgenommen und dabey beharret werden, so wollen Wir Uns krafft dieses dahin verreversiret und verpflichtet haben, daß obgedachter Unserer getreuen Landschaft gethane Bewilligungen alsobald gänzlich erloschen, und nichtig und sie insgesamt und insonderheit weder einige Trank- noch Landsteuer auch andere Bewilligungen zu erlegen, nicht schuldig seyn, solches ihnen auch zu einigen Ungnaden nicht gereichen, vielweniger sie damit wieder ihre Pflicht und Eyd gehandelt haben sollen ꝛc. ꝛc.

Nach erhaltenen Abschied werden ungefehr 6. von Adel aus allen Creysen, und dazu aus jeder der vornehmsten Städte eine Person erkießt: denenselben übergeben die Obersteuereinnehmer die Rechnungen der bewilligten und eingelaufenen Steuern. Diese werden nach Nothdurft durchgegangen, und, wenn sie richtig befunden werden, so werden die Obereinnehmer, solches geheim bey sich bleiben zu lassen, erinnert. Hierauf werden, der Stände Bewilligungsschrift und Abschied gemäß, die bewilligten Steuern, Quatember und Pfennige von der Obersteuereinnahme ausgeschrieben; wobey denn jeder Creyß sein gewisses Quantum beyträgt, auch kein Creyß von den andern übergetragen wird, und zur Collection der Herren Vettern Landesportionen, ingleichen die Stifter mit gezogen werden. Gleichfalls schreiben den Freundbrüderlichen Hauptvergleiche gemäß, die Herren Vettern in ihren Landesportionen, dasjenige, so verwilliget, und durch ein Ausschreiben angeordnet, aus. Es geschiehet aber die Einbringung dieser obvermeldeten Steuern von den Unterobrigkeiten, die das Ius subcollectandi haben, und wird ihnen solche Einbringung

von

von der Obereinnahme angedeutet. Es dürffen aber diese Unterobrigkeiten in puncto der Reste, vermöge der Landtagshandlungen und Abschiede nicht stehen noch haften, wie solches die Ausschußtags-Acta de. a.1679. fol. 13. in mehrern bezeugen. Die Ausschreibung und Exaction der übrigen Prästationen besorgen diejenige Collegia, wohin solche gehören. Schlüßlich

die Auslösung

belangende, da ist zu wissen, daß vor Alters die Landstände pflegten vom Hofe aus gespeiset zu werden: 1631. aber ist ihnen eine Auslösung nach dem Zeugnisse Müllers *in Annal. Saxon.* S. 435. verordnet worden.

Die Auslösung empfiengen sie anfänglich aus der Rentcammer: 1660. aber, als damahls der Cammer solches unmöglich fiel, sind am ersten etliche Pfennige auf jedes gangbares Schock als einen Adjuncto darzu ausgeschrieben worden; jedoch ohne Präjudiz und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es in künftiger Zeit nicht zur Consequenz solte angezogen werden. Das übrige und meiste aber wird aus dem Mittel der Steuer und zwar aus Land- und Trankſteuer, bestritten, wie davon die Landtags-Acta de ao. 1660. fol. 158. seqq. und andere mit mehrern besagen, dabey hat es noch bis itzo seine Bewendung, und bekommen zur täglichen Auslösung der Erbmarschall 6. Gülden. Diesen sind vor Alters 360. Gülden als ein jährlicher Zins von einem im Guthe Pretsch stehenden Steuercapital zur Besoldung gereichet worden. Nachdem aber solches Capital zur Cammer gezogen wurde, baten ao. 1661. die Stände, daß er seine Besoldung aus der

Fleischsteuercasse bekommen möchte, wie davon die Landtags-Acta 1661. fol. 771. und 1662. besagen.

Einer vom engern Ausschusse, bekommt täglich - -	4. Meißn. Gülden
Einer vom weitern - -	3. Meißn. Gülden
Ein Director und Condirector der Creyse von der Ritterschaft	3. Meißn. Gülden
Einer von der Ritterschaft -	2. Meißn. Gülden
Von den Städten hat der geringste	1. Meiß. Güld.

Es werden aber die Auslösungen der Stände bey Landtägen nach den Pferden gerechnet, und weiset das der Landtagsordnung angefügete Verzeichnis solches des mehrern aus, wie es am Landtage im Jahre 1716. ausgemacht worden *).

Zu gedenken, daß an nachstehenden Orten folgendes von dem Verfasser noch hinzugesetzet worden:

Seite 21. Inseratur: Bey der zwoten Classe der allgemeinen Ritterschaft ist zu merken, daß wie jederzeit zwischen den aus altem Stamm Edelgebohrnen und neu sich ausgegebenen Adel, ungeachtet dieser sich auf erhaltene Kayserl. Diplomata bezogen, ein Unterscheid gemacht worden: so werde derselbe auch bey Convocirung der Landstände bemerkt. Denn

1) pflegen diejenigen von Adel zu allgemeinen Landtägen verschrieben zu werden, die von alten Zeiten, wegen ihrer inne gehabten Lehngüther mit der Schriftsäßigkeit versehen sind.

2) Die-

* Sie ist in dem Anhange befindlich.

2) Diejenigen, so von Amts- zu Schriftsassen erkläret, auch Sessionem et Votum erlanget, scheinen wiederum aus dreyen Classen zu bestehen; indem

a) ein Theil derselben die Schriftsäßigkeit, jedoch mit der Condition und selbst eigenen Beliebung bekommen, daß sie nicht auf Landesconventen erscheinen wollen;

b) theils zwar zu erscheinen und verschrieben zu werden, erhalten haben, jedoch die dazu benöthigte Auslösung aus ihren eigenen Mitteln nehmen müssen;

c) theils nicht allein zur Session und Votum admittiret zu werden, sondern auch die Auslösung zu haben, vormahls, und noch in neuen Zeiten, gesucht und erhalten.

Hiernächst werden, vermöge der Landschaftserklärung de a. 1681. und des Churfürstl. Decrets sub dato den 15. Martii 1680. diejenigen, so ihre 8. Ahnen, als 4. vom Vater und 4. von der Mutter richtig, und also ihren Urältervater zum Ahnherrn, so zuerst geadelt worden, haben verificiren und darthun können: Imgleichen werden diejenigen, so bey dem Churcreyse in würklichen Geheimenraths-Diensten stehen, oder sich darin befunden haben; ferner diejenigen, so als bestallte Obristen commandiret, jedoch dieser Descendenten hiervon so lange, bis sie gleichfalls 4. Ahnen, so adelich, darthun können, ausgeschlossen, bey den Sessionibus admittiret, jedoch, daß der alte Adel gebührenden Vorzug und Vorgangsrecht in Sessione et Voto habe. Wiewohl die alten, wohlverdienten Kriegsofficiers hierunter nicht gemeinet sind.

Seite

Seite 23. post verba: Seinem Kriegsamte vorstund, inseratur: Sintemahl ein jeder Landesfürst in seinen Landen, nebst den gewöhnlichen vier Hoflehnen, auch einige Kriegslehne angeleget, deren aber so wenig waren, daß es kaum der Mühe werth ist, etwas davon zu gedenken.

Seite 23. post verba: geheimnisvolle Art, inseratur: Denn Anfangs 1) suchten einige dadurch die Würde eines Ritters zu erlangen, weil jederzeit die Milites und Serui Nobiles den gemeinen Landedelleuten, das ist, wie wir es heissen, und auch die Reichscanzley es erfordert, die Equites den Nobilibus vorgegangen, zum

2) haben einige dem Landesfürsten das dominium directum deshalber aufgetragen, weil ihnen der Landesherr dagegen einige Niederherrlichkeiten oder Regalia verliehen, als die hohe und niedere Gerichte, welche vordem, wie noch itzo die mittelbare Reichsritterschaft kein Edelmann auf seinen Güthern gehabt: sondern der Landesfürst solche durch Grafen, auch Amtshauptleute, verwalten lassen; Ferner die Jagden, Brücken, Föhren, Wegegeld und Forstrecht und anderes; welches alles vordem bey dem Landesfürsten gewesen, und von den Adelichen mit dem Obereigenthume oder dominio directo ihrer eigenthümlichen Güther, vertauscht worden.

3) Haben andere durch die Eigenthumsverlehnung oder Auftragung der Lehen, die Steuerfreyheit ihrer Güther gesucht und erhalten, und sind des beschwerlichen juris subcollectandi dadurch los worden. Denn in alten Zeiten hat zwar der Landesherr mit seinen Tafelgü-

felgüthern, die ihm die Landschaft zu seinem Unterhalte ausgesetzt, sich behelffen müssen; wenn aber die Landschaftssteuern solten erhöhet werden, so ist solches mit Bewilligung derselben auf Landtägen geschehen; und wenn dieses erfolget, so hat die Landschaft unter sich eine Austheilung gemacht, und jeder von Adel sein Quantum davon übernommen: aber nachhero dahin gesehen, daß er seine Unterthanen durch Aftersteuern, wieder so hoch angelegt, daß er von ihnen, so viel möglich, übertragen worden. Bey diesen Bewilligungen musten sie dennoch auch, obschon in Landkriegen, und in welche sie selbst gewilliget, auffsitzen: von allen diesen Steuern aber sind die Lehensleute deswegen frey gewesen, weil sie auf ihren Güthern die Lehendienste, gleich einem heutigen Bedienten gehabt: dahero der Landesherr ihnen nicht mit einer Hand ihre Dienste durch des Lehensgenuß bezahlen und mit der andern durch die Steuern wieder nehmen können: eben wie itzo aus dieser Ursache die Civil= und Kriegsbediente meistens mit dem sogenannten Kopfgelde verschonet zu werden pflegen. Damit nun diese Freyheit an den Landadel komme: so hat derselbe den Schlus gefasset, dem Landesherrn seine Güther gleichfalls zu Lehen zu machen; den Ueberrest aber, welchen die Unterthanen von dem Landadel Pachtweise inne gehabt, deren Steuern zu überlassen; und dieses ist der Unterscheid unter Lehnritterguths= und steuerbaren Erbhufen. Dahero noch itzo der Hollsteinische Adel für die Steuern und das Hufengeld stehen muß: weil er nehmlich seine Güther in dem alten Stande für Erb= und Eigenthum gehalten, und niemahls zu Lehen aufgetragen hat.

4) An

4) Andern hat man, eines Verbrechens halber, die Lehenbarkeit aufgeleget, und das Eigenthum weggenommen.

5) Einigen andern hat der Landesherr Geld für die Eigenthumsverlehnung und Uebernehmung der Ritterpferde, auf eigenthümliche Güther vorgeschossen.

6) Andere haben absonderlich in den Stiftern, durch die Lehensauftragung das ewige Leben, zeitlichen und ewigen Segen zu erhalten gesucht.

7) Oefters haben auch die prätendirte Eigenthümer dadurch einen Proceß mit dem Landesherrn zu Ende gebracht, wenn sie pro redimenda vexa das Eigenthum an denselben überlassen.

Nun aus diesen Fundamentis sagen die der teutschen Sachen kundigen Rechtsgelehrten einmüthig, daß die Lehne in den teutschen Provinzen feuda oblata oder aufgetragene Lehen sind; mithin von dieser Oblation alles in Teutschland, was der Adel besessen, in erb- und eigenthümlichen Stücken bestanden. NB. vorstehenden Ursachen könnte man noch beyfügen, daß man den Rittern, als welche um den Landesherren waren, unterm Titel der Hofstatt, den Rang über die Landsassen verstattete. Dahero des Rangs wegen alle Landsassen Ritter, und ihre adeliche Güther, Ritterhöfe genennet wurden.

Seite 24. post verba: **davon angeführten von Ludwig, S. 50.** inseratur: und ein ANONYMUS, in einem 1718. herausgegebenen rechtlichen Gutachten, wegen der Lehnsvererbung und jährlichen Bezahlung der Ritterpferde, S. 27. u. f. zu sehen. NB. dieser Anonymus ist der Geheime Rath Ludwig,

und er hat dieses Tractätchen seinem Commentario über die güldene Bulle, im 2. Theile beygefügt: allwo obstehende Worte, S. 1000. u. f. zu lesen.

Seite 27 post verba: **wenn eine neue Landesregierung angehet, gehalten**, inseratur: es muß aber bey allgemeinen Landtägen ordinär der Landesherr selbst mit zugegen seyn; daher, als beym Ausschußtage 1680. der Churfürst wegen der Pest nicht zugegen seyn, auch die Versammlung in Dreßden nicht gehalten werden konnte: so baten die Stände in der Verwilligung: daß solches zu keiner Nachfolge angezogen, vielmehr nach Endigung der Plage die Landeshandlungen in hoher Gegenwart des Churfürsten möchten gepflogen werden.

Seite 34. post verba: **in das Geheimeraths-gemach**, inseratur: Allwo die sämtlichen Geheimen Räthe an der Tafel zur linken Hand sitzen.

S. 37. post verba: **dieselben Sachen vorzuhalten**, inseratur: imgleichen sind merkwürdige Worte, welche eine getreue Landschaft beym Conventtage im Jahre 1680. p. m. 82. sqq. anführet: „es haben auch sowohl in ganz alten Zeiten, als so lange „gegenwärtige Churlinie gestanden, Herzog ALBERTUS, und die Churfürsten MAURITIUS, AUGUSTUS, CHRISTIANUS I. und II. bevoraus „aber Churfürst **Johann George** I. so oft eine Kriegs„verfassung, und dabey Bündnisse und Allianzen nöthig „gewesen, oder andere hohe Angelegenheiten sich herfür „gethan, einer getreuen Landschaft unterthänigsten Ein„raths sich gebraucht, auch, daß es nicht anders gehal„ten werden solle, bey den Landtagshandlungen zu öf-

„ters

„ters wiederholten mahlen sich gnädigst erkläret: im„massen andere, viele neuen Exempel zu geschweigen, „bey dem Jüterbockischen Vergleich, dem vorigen teut„schen Religionskriege, dem Pragischen Friedensschlusse, „und Schwedischen Armistitio, sowohl andern vor„kommenden wichtigen Fällen, es auch würklich ge„schehen; dabey sich Herr und Land jederzeit wohlbe„funden, und der grosse GOtt dergleichen Consi„lia oft wunderlich gesegnet: und beym Landtagsab„schiede 1661. verband sich der Churfürst, daß Bewil„ligungen und neue Sanctiones, alleine bey allgemei„nen Landtägen abgehandelt werden solten.„

Seite 36 post verba: **Manufacturen, Commercien, und dergleichen**, inseratur:

10) Die hohe Person des Landesherrn, desselben Familie, gesammte Hofhaltung und Bediente, auch ganze Regierung; sodann

11) der Ritterschaft, und

12) der Städte Angelegenheiten, betreffen.

Seite 36 post verba: **wegen des Interims conferiret**, inseratur: Denn sobald der sel. Vater LUTHERUS im HErrn entschlafen, ist auch die Concordia und Eintracht mit ihm zu Bette gegangen, nicht allein im weltlichen Regiment und gemeinen Wesen, da bald darauf der Schmalkaldische, der Magdeburgische, der Chursächsische und Marggräfische Krieg sich erhoben, und Teutschland mit Schaden innen geworden, was es an LUTHERO für einen Rückenhalter verlohren: sondern auch im geistlichen Regiment: denn bald nach seinem Tode kam das Interim auf die Bahn, welches ein Mittel seyn solte, wie Interims-

weise und bis einsmahls ein geistliches freyes Concilium gehalten würde, beyde Religionen, die Catholische und lutherische, wegen der Lehre und Ceremonien, möchten verglichen werden.

In diesem Buche nun werden die Streitpuncte eines jeden Articuls theils ganz und gar verkehrt; theils auch, die Päbstlichen Greuel darinnen, wiewohl mit solcher Arglist verstecket, daß, wer solches Buch nur von aussen und oben hinweg angesehen und gelesen, nicht gemeynt hätte, daß es so gar böse seyn müste. Dies Buch wurde, wie vom Kayser den Ständen des Reichs, also auch dem Kayser zu Gefallen, den man wegen neuerlangten Churwürde nicht gerne so bald offendiren wolte, vom Churfürst MAURITIO seinen Landständen publicirt und proponirt: Wiewohl doch gleichwohl beyläufig das allhier nicht zu vergessen, daß der Hochsel. Churfürst für seine Person mit diesem Interim niemahls wohl zufrieden gewesen, welches er damit bezeuget, daß er nicht nur stracks nach der Publication desselben, und zwar nicht ohne heimlichen Unwillen, den er darüber geschöpft, von Augspurg weggegangen, sondern auch hernach, da er gesehen, wo es hinaus wolte, allen Fleis, Mittel und Wege vorgenommen, damit seine Lande mit dem Interim unbeschweret bleiben möchten.

Siehe Dr. Paul Hoffmanns Bericht von Concordienwercke §. 2.

Im Jahr 1552. ist auf der zu Torgau dem 1. Martii gehaltenen allgemeinen Landesversammlung, fürnehmlich die Beschickung des Concilii Tridentini in Proposition gebracht worden. Müller S. 118. Zwar kurz nach geschehenen Religionsfrieden und als Churfürst

AUGUSTUS 1553. zur Regierung kam, fand er in seinen Landen, was die Religionsceremonien und derselben Diener betraf, noch einen ziemlichen Zustand der Kirchen; stellete auch bald darauf nicht ohne merklichen Nutzen eine Generalvisitation an; doch konnten die Kirchen dieser Lande des Streits und der Ungelegenheit so bald nicht los werden, die das Interim angerichtet hatte. Denn weil es etliche unserer Theologen annahmen, und verfochten, andere hingegen verwarffen und widerlegten, so folgte immer eine Parthey der andern, und wurden Zertrennungen und Zwiespaltungen der Gemüther im Lande angerichtet, Streit und Wiederwillen unter Geist- und Weltlichen gestiftet, und zu dem Epicurismo Thüre und Thor aufgesperret. Es entstund daraus der ganze adiaphoristische Krieg, da ein Theil unserer Theologen, sonderlich in diesen Landen, den Pabst in etlichen Adiaphoris, Ceremonien und Mitteldingen, gewichen, und zugleich ihm zu gefallen, viele Artickel der reinen Lehre verfälschet, andere hingegen, als die Niedersächsischen, jenen es höchlich verwiesen, daß sie zur Zeit der Verfolgung dem Pabste so viel nachgegeben. Denn entspann sich immer ein Streit, ein Irrthum nach dem andern, bis daß endlich der Calvinismus sich auch mit eingemischet und in den Kirchen dieser Lande eingeschlichen. Im Jahre 1558. bey Aenderung der Regierung Kaysers Carls und Ferdinands, wolten die Papisten den Religionsfrieden (der zwar wenige Jahre zuvor nehmlich 1552. beschlossen, aber hernach 1553. und 1559. zu Augspurg, gleichwie auch 1557. zu Regenspurg auf dreyen Reichstägen recht confirmiret und bestätiget wurde,) aufheben: darwider setzte sich

Churfürst AUGUSTUS, indem er durch seine Gesandschaft auf dem 1515. gehaltenen Reichstage, desgleichen 1557. durch PHILIPPUM MELANCHTHONEM und Dr. EBERUM auf dem Colloquio zu Worms, die er dahin abgeschicket, und abermahls auf dem Reichstage zu Augspurg 1558. durch seine Legatos öffentlich zu erkennen gegeben, und mit klaren Worten vermelden lassen, daß er von der Augspurgischen Confeßion und von dem aufgerichteten Religionsfrieden nimmermehr abweichen, sondern bey denselben nach GOttes Willen, Land und Leute, ja Leib und Leben zuzusetzen, bedacht wäre. Allein die Papisten ruheten nicht; sondern gaben vor, man wäre nicht schuldig den Religionsfrieden zu halten, weil die Fürsten, welche die Augspurgische Confeßion anfangs überreicht und unterschrieben, alle todt wären, und zudem die Lutherischen, die Augspurgische Confeßion geändert, und kein gewisses und beständiges Exemplar derselben hätten. Solches abzulehnen, hielte Churfürst AUGUSTUS mit den andern Confeßionsverwandten Fürsten 1561. einen Convent zu Naumburg, (wie man schon 1558. in dem Franckfurtischen Abschiede, wegen einer solchen Zusammenkunft sich verglichen hatte,) und setzte er sich, samt etlichen andern eifrigen Chur- und Fürsten in eigener Person, unter die Theologos nieder, und half mit allen Fleiß ohne Verdrus die Exemplaria der Augspurgischen Confeßion selbst durchlesen und collationiren; verglich sich auch mit den anwesenden Fürsten und der Abwesenden Abgesandten dahin, daß das Exemplar, das im Jahre 1531. zu Wittenberg bald nach Endigung des Reichstags gedruckt worden, für das rechte zu halten,

und

und zu behalten sey, welches auch der gottselige Herr mit eigenen Händen unterschrieben, sein Churfürstl. Siegel darauf gedruckt, und Kayser FERDINANDO zugeschicket hat.

Acta Concil. Tridentin. fol. 6.

Womit der löbliche Churfürst bezeuget, daß seine, und seiner Confeßionsverwandten Meynung gar nicht wäre, einige andere und neue Lehren anzunehmen oder zu vertheidigen, sondern bey der zu Augspurg im Jahre 1530. einmahl bekenneten und bekandten Wahrheit beständiglich zu verharren, der Hofnung lebende, es solten nicht nur die Wiedersacher der reinen Lehre von ihrem Lästern wieder uns abgestanden, sondern auch durch solche wiederhohlte Bekänntnis andere mit desto mehrern Ernst der Wahrheit des göttlichen Wortes beyzupflichten, und dabey ohne einige fernere Disputation und Gezäncke Christlich zu verharren, angereitzet worden seyn.

Aber solche Repetition und Wiederhohlung wurde bey den Wiedersachern wenig geachtet, noch unsere Kirchen der beschwerlichen Nachreden erlediget; sondern von den Wiederwärtigen unserer Religion, solche Handlung nachmals dahin verstanden, als wären wir unsers Glaubens so ungewis, und hätten unsere Confeßion so oft verändert, daß wir selber nicht wüsten, welches die rechte und einmahl übergebene Confeßion wäre; dazu auch dieser Unrath gekommen, daß unter dem Nahmen der Augspurgischen Confeßion vielerley irrige Meynungen hin und wieder in Schulen eingeschlichen, und allerhand gefährliche Disputationes von der heiligen Schrift, vom freyen Willen der Menschen, von Nothwendigkeit der guten Wercke, von den Adiaphoris

und Ceremonien, sonderlich aber von dem heiligen Sacrament des Leibes und Blutes JEsu Christi, und von dem hohen Artickel der Person Christi unter den Theologis, deren etliche Philippisten, andere Flacianer oder Majoristen genennet wurden, entstanden, die dadurch in offenen Streit und ärgerliches Gezänck gerathen: sonderlich that sich der Calvinismus allenthalben inn- und ausserhalb Landes hervor, wenn PHILIPPUS MELANCHTHON im Artickel von der Person Christi und Abendmahl mit den Zwinglianern unter einem Hütlein spielte; wenn die heimlichen Calvinisten zu Wittenberg sich vielmahls liessen in die Charte sehen; wenn der Catechismus LUTHERI zu Pfaltz, und insonderheit in den Kirchen zu Heidelberg abgeschaffet, und ein Calvinischer, den VRSINUS gemacht hatte, substituiret worden: wenn man das Corpus Doctrinae PHILIPPI in dem Himmel hub, und dagegen LUTHERI Schriften niederdruckte, und verachtete; wenn man zu Wittenberg einen neuen Catechismum, und ein Buch, die Grundfest genannt, das gut Calvinisch war, drucken, ja BEZAE und anderer Sacramentirer Schriften, daselbst wieder auflegen ließ. In Summa: es waren damahls recht schwere und betrübte Läufte: die reine Lehre des Wortes GOttes wurde verfälscht, das Band der christlichen Liebe und Einmüthigkeit getrennet, die Fortpflanzung des göttlichen Worts, und Lauf des Evangelii, sonderlich in Oesterreich und in den Niederlanden, mercklich verhindert, und unsere Religion von Auswärtigen übel ausgeschrien. Solchem Gezäncke zu steuren, hat der Churfürst AUGUSTUS keine Mühe und Kosten gesparet, und in die 10. Jahr lang

lang und drüber vielfältige Berathschlagungen und Zusammenkünfte gehalten, auch im Jahre 1568. durch das Colloquium zu Altenburg der Sache zu helfen gesucht: aber es war alles vergebens. Dannenhero stellete er im Jahre 1571. zu Dreßden eine grosse Versammlung an, und berufte den 10. October die vornehmsten Theologos und Superintendenten seines Landes dahin, mit ernstlichen Befehl, eine teutsche Bekenntnis vom heiligen Abendmahl zu stellen; da denn eine Schrift abgefasset wurde, der **Dresdnische Consens** genannt: und vermeynte jederman, nun wäre dem Streite abgeholfen, der Friede getroffen, und die reine Lehre des Evangelii in diesem Lande erhalten: aber es hat sich in der That befunden, daß durch solchen Consens, welcher recht auf Schrauben gesetzt war, der fromme Herr durch seine selbsteigene Theologos eines theils und etliche andere, welche die Sache neben ihm betrieben, darunter CRACOVIUS und der bekannte **Paukenschläger** die vornehmsten waren, geäffet und hintergangen worden. Denn, ob sie wohl gegen Se. Churfürstl. Durchl. und andere öffentlich fürgaben, als wenn sie bey der reinen Lehre, wie sie Herr LUTHERUS aus GOttes Worte geführet, beständig blieben, auch hochbetheuerlich sich vernehmen liessen, sie wolten GOttes Reich nicht schauen, wenn es anders wäre: so suchten sie doch mittlerweile nichts anders, denn daß sie unter des PHILIPPI Nahmen, die Lehre der Zwinglianer und Calvinisten, in dieser Lande Kirchen einführen möchten.

Als hernach dem Churfürsten die Augen geöfnet worden: soll er, wie SELNECCER in Churfürst

AUGUSTUS Berathschlagung in Religionssachen S. 181. anführet, solche Untreu mit grossem Misfallen höchlich beklaget, und gesagt haben: Er wolte gerne 20000. fl. drum geben, daß derselbe Consens, wie auch andere, zu Wittenberg um dieselbe Zeit ausgeheckte Schriften, als der neue Catechismus, die Grundfeste, samt den Fragstücken, niemahls wären an Tag gekommen, und gedruckt worden: derhalben, als die heimlichen Calvinisten auf beyden Universitäten täglich stärker wurden, und sonderlich durch ein Buch, Exegesis, genannt, so zu Leipzig gedruckt worden, sich ziemlich verriethen; gedachte er durch einen andern Convent, den er drey Jahr hernach zu Torgau auf den Monath May ausschrieb, wozu einige von den Landständen erfordert worden, der Sache zu helfen. Anfänglich ließ er sein Vorhaben den Ständen öffentlich, im Jahre 1574. und drauf, auf derselben Gutbefinden, gewisse Interrogatoria, wie auch gewisse Artickel vom Abendmahle affirmative, die man hernach die Torgauischen Artickel genennet, abfassen.

LUC. *offens. Ep. H. 2.*
Cent. XVI. I. 3. c. n.
HUTTER. *Conc. c. 5.*

S. auch das Büchlein, welches den Titel führet: *Confessio paucis articulis complectens summam doctrinae de vera praesentia carnis & sanguinis* CHRISTI *in coena Domini exhibita in Synodo Torgauiensi. Vitemb. 1574.* Die Churfürstl. Commissarii, welche diesem Convent beywohneten, waren Hans Löser von Prezsch, Wolff von Schönberg, Haubold von Einsiedel, Hieronymus

Rau-

Rauscher, und Gregorius Mathers, Bürgermeister zu Leipzig und Wittenberg. Der Theologen, so der Churfürst anfänglich hierzu nach Torgau verschrieben, welche ich in der Ordnung, wie sie die, von ihnen selbst abgefaßten Artickel subscribiret, will anhero setzen, waren 16.

Als 1) Dr. GREGORIUS MAJOR, Professor zu Wittenberg, ein Mann von hohen Alter und grosser Autorität; der aber Unpäßlichkeit halber wieder zurück reisen muste: wie er denn noch selbiges Jahr im November verstarb.

2) Dr. HEINR. SALMUTH, Past. zu Leipzig.

3) PAUL CRELLIUS, damahls Consistorialis zu Leipzig, hernach aber, wie auch zu vorher, Prof. zu Wittenberg.

4) Dr. CASPAR EBERHARD, Past. zu Meissen.

5) Dr. WOLFFGANG HORDERUS, Pastor zu Leipzig.

6) Dr. MARTIN MIRUS, Hofprediger.

7) Dr. ADAM ROTHERUS, Superintend. des Stifts Merseburg.

8) Dr. GEORG. LANGERBITH, Superint. zu Chemnitz.

9) DANIEL GRESSERUS, Superintend. zu Dreßden.

10) M. CASPAR HEYDRICH, Sup. zu Torgau.

11) NICOLAUS JAGENTEUFEL, Superint. zu Annaberg.

12) JOH.

12) JOH. CORNICAELIUS, Superint. zu Hain.

13) SAMUEL JAUCHIUS, Sup. zu Freyberg.

14) FRANCISCUS STRAUS, Superintend. zu Langensaltze in Thüringen.

15) M. GEORG. LEYSTENIUS, Churfürstl. Sächsischer Hofprediger, und

16) M. PETR. GLASER, Stadtprediger.

Wie nun diese den Anfang machten, sowohl die Interrogatoria, als auch die Artickel beyderley Gattungen zu unterschreiben, also wurden hernach andere 14. Theologen von Leipzig, Wittenberg, und andern Orten, die man in Verdacht hielt, daß sie fremder Lehre anhängig waren, nach Torgau berufen, und ihnen ebenfalls die Unterschreibung angemuthet, damit man doch hinter die Wahrheit kommen möchte. Als sich nun unter denenselben die vier Theologi zu Wittenberg, CRUCIGER, MOLERUS, PEZELIUS und WIDEBRAMUS der Unterschrift weigerte, wurde ihnen genugsam, auch vom Churfürsten selbst schriftlich angezeigt, wie sie ihn hintergangen, wie sie ihre schuldige Treue bisher hintangesetzt, Pflicht und eydbrüchig worden, ihre Obrigkeit, die Universität und Kirche betrogen, und, ihrer empfangenen Vocation zuwieder, fremde Lehre in die Kirche seiner Lande eingeführet; sie wurden auch zur Unterschrift und Bekenntnis, ihre irrigen Meynungen zu verlassen, fleißig ermahnet. Allein weil sie in einer Hartnäckigkeit waren, ließ sie endlich Churfürst AUGUSTUS, um itzt angeführter Ursachen willen, (nicht aber eigentlich darum, daß sie Calvinisten gewesen) allhier in Arrest nehmen,

und

und auf das Schloß Leipzig schaffen, welches geschahe den Tag vor Johannis des Täufers, woselbst sie endlich, wiewohl mit gewissen Bedingungen, gemeldete Artickel unterschrieben; von dem Churfürsten, der aber von diesen Bedingungen wohl nichts wissen mochte, gegen Revers wiederum frey gelassen, ihrer Aemter entsetzet, und darauf ihnen gen Wittenberg in ihre Häuser, ja endlich gar aus dem Lande zu gehen, gnädigst erlaubet worden. S. obenangeführtes Büchlein. Damahls haben alle Superintendenten und Pastores im Lande, zu den mehr berührten Torgauischen Artickeln, nicht weniger als Churfürstl. Stipendiaten beyder Universitäten, deren zusammen 91. gewesen, zu gewissen neuen Artickeln vom Abendmahle, durch eigenhändige Unterschrift sich obligiren müssen; wer es nicht thun wollen, ist theils des Beneficii, theils des Amtes verlustig worden. Ob nun wohl der gottselige Herr verhoffet, daß hierdurch der Sache solte gänzlich abgeholfen seyn, auch Doctor SELNECCERUS, wie er anfänglich diese Artickel obenhin angesehen, darüber so froh geworden, daß er der Kirchen GOttes Glück gewünschet, daß zu Torgau endlich eine neue Lutherische Confeßion publiciret worden: so hat er doch, nachdem er einen Artickel nach dem andern etwas genauer erwogen, leider befunden, daß der Calvinismus, an etlichen, obwohl wenigen Orten, in demselben sich auch mit untergemischet. Als nun oft höchstgedachter Churfürst solches vermercket; ist er auf das hochnöthige und heilsame Werk der Concordien gefallen, und so wenig von seinen Räthen als Theologen, dazu beredet worden. Hat auch hierzu selber, vermittelst eines eigen-

händigen

händigen Schreibens an seine Geheimen Räthe, Herrn Grafen von Bernstein, Thom. von Sebattendorf, D. Lorenz Leidmann und D. David Pfeiffern d. d. Augustusburg vom 21. Nov. 1575. einen glücklichen Vorschlag gethan, und dieses herrliche Bedenken von sich gestellet.

S. HUTTERI *Conc. p. 272.*

„Ob ich wohl auf mancherley Meynung gedacht; so se-„hen mich doch die Sachen fast schwer, und schier un-„möglich an, einige Einigkeit unter uns, die der Aug-„spurgischen Confeßion seyn wollen, anzurichten und „zu machen, in Ansehn, daß fast in eines jeden Herrn „Lande, eine sonderliche gefäßte Lehre, die man ein „Corpus Doctrinae nennet, gestellet und aufgericht, „dadurch nicht allein viel Leute irre gemacht, sondern die „Gemüther der Theologen gegen einander also erbittert, „daß sie je länger je weiter von einander kommen, und „ist sich leider zu befahren, wo nicht in Zeiten dawider „getrachtet, daß durch solche Verbitterung und Ver-„wirrung der Theologen, wir und unsere Nachkommen, „welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle, würden „in kurzer Zeit ganz und gar von der reinen Lehre ab-„geführet, und durch solch Gezänck dieselbe verlieren „müssen. Solchem nun vorzukommen, habe ich auf „diesem nachfolgenden Weg, hiermit doch niemands, „der es besser versteht, vorgegriffen, gedacht; und die-„weilen ich mir keine Hofnung machen kann, aus vor-„hergehenden Geschichten und Erfahrungen, daß die „Theologen, leider GOttes geklagt, durch einig Col-„loquium oder andern Conventus, sich unter einan-„der zu versöhnen, zu vergleichen, noch einer dem an-

„dern

„dern rechtschaffen zuhören möchten, zu bewegen seyn, „vielweniger eine Einigkeit unter ihnen selbst zu vermu- „then: so habe ich gedacht, ob es nicht ein Weg seyn „wolle, daß wir, die sich zu der Augspurgischen Con- „feßion bekennen, sich freundlich mit einander vereinig- „ten und verglichen, daß ein jeder Herr etliche friedlie- „bende Theologen, ohngefähr an der Zahl 3. oder 4. „Personen, desgleichen auch so viel politische Räthe be- „nenneten, und sich die Herren drauf zusammen betagt, „ein jeder Herr sein Corpus Doctrinae ersiche, un- „terredete, und berathschlagte, wie durch GOttes Gna- „de aus dem allen ein Corpus gemacht werden möchte, „dazu wir uns alle bekennen könnten, und dasselbe Buch „oder Corpus Doctrinae aufs neue gedrucket und in „jedes Herrn Land seinen Geistlichen, denselben gemäs „sich zu bezeigen, auferlegt würde.„

Durch welchen Vorschlag denn von dem gottsel. Herrn der erste Grundstein zum hochheilsamen Concordienwerke ist geleget, und ein sel. Anfang gemachet worden. Es haben auch die Churfürstl. Herren Räthe, die zwar Anfangs noch immer an gewünschten Effect gezweifelt, sich nicht nur diesen Vorschlag gefallen lassen; sondern auch in einem unterthänigen Antwortschreiben unterm dato Dreßden den 26. Nov. selbiges Jahrs zugleich unterthänigst und sehr wohl gerathen: man möchte förderlich etliche Theologen an einem Ort zusammen berufen, und über diesem Werke, und absonderlich, was man für Bücher als eine Norm und Richtschnur der öffentlichen Lehre und Bekentnis in diesen Landen halten und erkennen solte, und könte, deliberiren lassen. Worauf der Churfürst, nachdem er dieses

Werk mit dem Churfürsten von Brandenburg, Herrn Johann Georgen, mit Herrn Landgrafen, Wilhelmen zu Hessen, Herrn Marggraf Friedrichen, Georg Friedrich von Brandenburg, und mit Fürsten George Ernsten, Grafen zu Henneberg, communiciret, auch etliche seiner Theologen darüber vernommen, einen Convent zu Lichtenburg angesetzet, und 12. Theologen dazu verschrieben; drey aber als Doctor MAXIMILIANUS MERLINUS, Superintendent zu Coburg, der als ein besonderer Geistlicher und hochbegabter Theologus, bey selbem Convent nicht wenig gethan, ingleichen Dr. NICOLAUS SELNECCERUS und Mag. JOH. SAGITTARIUS, Superintendent zu Annaberg, aufs neue dazu kommen lassen, indem er die Proposition thun lassen den 5. Febr. 1576. und sie darinne befraget: Auf was Form und Maasse sie erachtet, daß solch Werk anzustellen, zu fassen, und zu verrichten sey? Was, und wie viel Theologen dazu zu ziehen? wie darinnen zu procediren? was für Artickel zu tractiren? wie solche Proposition zu finden, in dem Buch Concordia Concors genannt, welches auf Churfürst CHRISTIANI II. und Johann Georg I. beyder Christmildesten Gedächtnis, Befehl, ein fürnehmer Theologus, Nahmens Leonhard Hutter, herausgegeben. Auf solche gethane Proposition haben die daselbst versammlete Theologen ein herrlich Bedenken gestellet, sub dato Lichtenburg den 16. Febr. 1576. so ebenfalls in gedachtem Buche anzutreffen: darinnen sie 3. Mittel, die vorgenommene gewünschte heilsame Concordiam, durch GOttes Gnade zu erlangen und zu erhalten fürgeschlagen: erstlich,

lich, daß man alles Gezänke, Criminationes, Schmähworte und Personalinjurien unsers Theils vergessen, hintansetzen und vergeben solle: auch alle Velitationes und Schriften, darinnen solch Gezänk getrieben worden, todt, ab, und annulliret seyn lasse; darnach, daß man die alten vorigen Ursachen der Uneinigkeit, oder die Verhindernisse des allgemeinen Consensus unter den Augspurgischen Confeßionsverwandten, so viel mensch- und möglich, abzuschaffen suchen solte; nehmlich die Gewissen an das Corpus Doctrinae PHILIPPI zu binden, oder selbiges andern als ein Symbolum aufzudringen; worüber bisher bey vielen ausländischen Theologen, und nicht ohne Ursache, sich grosser Misverstand erhalten: hingegen solle man eine Richtschnur unserer Lehre und Bekentnis setzen und nennen, zuförderst und ohne alle Bedingung die prophetische und apostolische Schriften, darnach die 3. oecumenicae und in der ganzen Christenheit bekannte Symbola, ferner die erste, und ungeänderte Augspurgische Confeßion, derselben Apologiam und Schutzschrift, den kleinen und grossen Catechismum LUTHERI und die Schmalkaldischen Artickel, zu welchen Schriften sich die ausländischen Kirchen zu bekennen, keine Scheu tragen. Diejenigen Bücher aber, in welchen den, bishero in diese Lande allmählig eingeschlichenen Calvinischen Lehrsätzen der Grund geleget worden, solte man aus dem Wege räumen; und den Dreßdnischen Consens, dadurch der Churfürst, und sie, angeführet und falsch berichtet worden, beruhen lassen, und sich dagegen auf die Erklärung und Artickel, so zu Torgau dem Churfürsten übergeben, und auf obangezogene Schriften, als auf

die Normam und Richtschnur unserer Lehre und Bekentnis, berufen. Wenn nun der Weg zur gewünschten Concordia auf diese Weise gebahnet; so solte man drittens dem, vom Churfürsten und seinen Herren Geheimen Räthen vorgeschlagenen Conventum friedliebender unverdächtiger Theologen, dazu noch etliche auswärtige, die Landgraf **Wilhelm** ernennet, zu berufen, je eher, je besser anstellen, und dieselben ferner deliberiren, und den Schluß auf= und nach obbesagter Norma machen, die Artickel der Augspurgischen Confeßion nach einander aufs neue, vornehmen, alle, darwieder laufende Reden, ohne alle Personalbenennung, aussetzen, auch etliche Dinge christlich und also erklären lassen, damit treuen, wohlverdienten und in dem HErrn entschlafenen Dienern GOttes mit falschen Bezüchtigungen nicht Unrecht geschehen möchte.

Ueber solchen Schluß wurden und musten hernach hohe Obrigkeiten, Chur= und Fürsten, Städte, und andere in Kirchen und Schulen treulich und beständiglich halten, und keiner weder in Universitäten und andern Schulen gestatten, alte oder neue, zweifelhafte und ungewisse Lehren und Reden zu führen oder zu vertheidigen, noch auch seine eigene Schriften, ohne Erkenntnis der, von einer jeden Obrigkeit hiezu gesetzten unverdächtigen Inspectorum in öffentlichen Druck zu geben. Mittlerweile nun, als die 12. Theologen noch beysammen sind, und hierüber deliberiren, geschicht es, zu rechter Stunde, daß Herr **George Ernst**, Graf und Herr zu Henneberg, von Schleusingen aus, an Churfürst AUGUSTUM schreibt, und ihm eine, zu gleichem Zweck eingerichtete Schrift, Note und Erklärung zuschicket, die

er dem, mit dem Churfürsten genommenen Verlasse nach, (wie sie denn vor einiger Zeit auf der Jagd beysammen gewesen, und sich hiervon vertraulich unterredet hatten,) mit Einwilligung und Approbation Herzog **Ludwigs** zu Würtemberg und seines neuen Schwähers, Herrn Marggraf Carls zu Baden, auf Gutbefinden ihrer, damahls auf dem Fürstl. Beylager anwesenden Geistlichen, durch 2. Würtembergische Theologos, D. LUCAM OSIANDRUM und M. **Balthasar Badenbachen**, verfertigen, und hernach durch 5. ihrer dahin abgeschickten Theologen zu Maulbrun übersehen lassen. So war auch dem Churfürsten eine, Anfangs in Schwaben gestellte, hernach aber von den Niedersächsischen Kirchen an vielen Orten vermehrte ausführliche Schrift, unter dem Titel *Formula Concordiae inter Saxonicas et Sueuicas Ecclesias* zugeschicket worden; darinnen die reine Lehre des Wortes GOttes verfasset, und in den Kirchen Augspurgischer Confeßion vorgefallene Spaltungen in den streitigen Artickeln mit sonderm Fleiß erkläret; und was der reinen Lehre zuwider, ausgesetzet war. Durch diese und vorige Schrift, wie auch durch das darüber eingehohlte rechtliche Bedenken vornehmer Theologen, wurde nicht nur zu dem vorhabenden christlichen Concordienwerke Churfürstens AUGUSTI eine gute Bereitung gemacht, sondern auch der löbliche Churfürst in seinem christrühmlichen Vornehmen nicht wenig gestärket: derohalben, und damit er dieses allgemeine christliche Werk schleunigst befördern möchte, stellte er im Nahmen GOttes noch in selbigem Jahre eine solenne Zusammenkunft in Torgau an, und erforderte dazu 18. inn- und ausländische unverdächtige und reine

Theologos, als Dr. ANDR. MUSCULUM, Dr. CHRIST. CORNETUM, beyde von Frankfurt an der Oder, Dr. JACOBUM ANDREAE von Tübingen, Dr. DAVID CHYTRAEUM von Rostock und Dr. MARTINUM CHEMNITIUM, Superint. zu Braunschweig, imgleichen 11. Theologen, die zuvor in Lichtenburg waren beysammen gewesen, (denn der einige Dr. SALMUTH, Superint. zu Leipzig, itzo weggeblieben,) desgleichen M. Caspar Heydenreich, zu Torgau Superint. und welcher der 18te JOH. ZANGERUM, Coadjutorem von Braunschweig, den zwar HUTTERUS aussen gelassen, daher er und andere mit ihm nur 17. Theologos, die erstmahls die Formulam Concordiae zu Torgau entworfen, zählen, HYBERUS in seiner historischen Erzählung und Leichenpredigten grosser Herren, imgleichen SELNECCERUS, der mit dabey gewesen, in seinen Recitationen mit angegeben und bekannt haben. Diese 18. zu solchem Werke verordneten Theologen ließ AUGUSTUS in seiner hohen Gegenwart, den 28. May auf dem Churfürstl. Sächsischen Schlosse Hartenfelß zu Torgau die Proposition und Fürhaltung thun, und sie dabey vermahnen, ja bitten, sie wolten in ihrer Gottesfurcht alle streitige Artickel unserer Augspurgischen Confeßion wohl erwägen, und nach der Richtschnur göttlichen Worts entscheiden, und in diesem allen auf keinen Menschen, weder lebendig noch todt, nicht auf Sr. Churfürstl. Gnaden eigene Person; sondern einzig und allein auf GOttes Ehre und die Wahrheit sehen, lies ihnen auch zu besserer Nachricht und Facilitirung dieses Werks den Lichtenburger Abschied und das vorgedachte

dachte zu Maulbrunn gestellte kurze Bedenken, benebst der zwischen den Niedersächsischen und Schwäbischen Theologen aufgerichteten und weitläuftig verfaßten Vereinigungsschrift überreichen. Weil sie nun aus fleißiger Durchlesung solcher Schriften und nach nothdürftiger Erwegung aller und jeder darinnen enthaltenen Artickel wahrgenommen, daß solche Schriften rein und GOttes Wort gemäß, und dennoch nicht allein im Grunde einig als aus einem guten Grunde hergeflossen: sondern auch guten Theils mit einerley und dergleichen Worten, die streitigen Artickel darinnen erklärt; Als haben sie nur Zeit zu gewinnen, und die Gemüther auswärtiger Theologorum desto mehr zu befriedigen, auch hochverlangtes Concordienwerk desto füglicher zu befördern, beyde Bedenken zusammen getragen, und was in dem einen nützlich erinnert, so in dem andern nicht gesetzt, aus demselben in das andere gebracht, und also neben ihrer Erinnerung, so bey einem jeden Artickel weiter fürgefallen, in ein Corpus und Schrift verfasset, welche sie dem Churfürsten in mehrgedachten 1576. Jahre, am 7. Tage des Monats Junii einhellig und unterthänigst überreichet haben; daß sie also noch nicht 10. Tage mit dieser Arbeit zugebracht. Der Zweck und das Absehen dieser heiligen Arbeit gieng vornehmlich dahinaus, daß sie alles und jedes auf das allerordentlichste, deutlichste und kläreste in dieser ihrer Schrift möchten darthun und ausführen, und zu Hinlegung der eingefallenen und langwährenden ärgerlichen Trennungen, die zweyspaltige Lehrpuncte, in unterschiedenen 11. Artickeln Augspurgischer Confeßion, ohne die Vorrede, aller Personen unvermeldet, und ohne einig

Ansehen derselben kurz und rund, gründlich und deutlich handeln, und nach dem Satze und Gegensatze auf das bündigste declariren und erklären; damit nicht allein kein Irrthum oder Misverstand darunter verborgen, und also nicht weiter Ursache zur Uneinigkeit, oder irrigen Geistern einiger Vorschub gegeben werde; sondern im Gegentheile sowohl die Gelehrten als auch ein jeder christlicher Laye, der diese Schrift lieset, oder lesen höret, alsbald daraus vernehmen können, was recht oder unrecht, christlich oder unchristlich, dem heiligen Worte GOttes gemäs oder ungemäs, der christlichen Augspurgischen Confeßion zuwieder oder nicht, was zu halten oder zu verwerfen, und männiglich sehen möge, daß man diesen Spaltungen der Kirche GOttes rechtschaffen abgeholfen, und mit beständigem Grunde aus GOttes Wort, alles das, was dem reinen einfältigen Worte GOttes zuwieder, verworfen, und also unter den christlichen Churfürsten und Ständen Augspurgischer Confeßion, wie auch derselben Theologen, im Grunde und Fundament derselben Artickel gute Einigkeit und ein beständiger, GOtt wohlgefälliger Friede getroffen worden. Wie nun diese in Torgau versammelte 18. Theologi mit der itzo vor 150. Jahren verfasseten Declaration und einhelligem Bedenken, welches hernach Formula Concordiae genennet worden, diesen Zweck mit GOtt wohl und glücklich erreichet, also, damit sie nicht dafür angesehen werden möchten, ob wolten sie jemanden hiermit vorschreiben, oder andern Kirchen Augspurgischer Confeßion ihr freyes Urtheil benehmen; so haben sie solche Schrift als das erste Concept des christlichen Concordienwerks denselben zugeschickt, und es den christlichen

chen Churfürsten, Fürsten und derselben Theologen fernerm Bedenken unterworfen: wie denn die Heßischen, Pfälzischen, Braunschweigischen, Hollsteinischen, und andere Theologen, ihre Antwort, Bedenken und Censuren über diese zu Torgau verfertigte Schrift eingesendet. Diese Censuras und Judicia musten im Jahre 1557. 6. Theologi, als Dr. ANDREAS MUSCULUS, CORNERUS, SELNECCERUS, CHEMNITIUS und CHYTRAEUS im Kloster Berge bey Magdeburg, fleißig durchsehen, und nach denselben das in Torgau aufgerichtete Concordienbuch revidiren, einrichten, und verbessern; wie sie denn hievon ausführlichen Bericht erstattet, d. d. Berga, den 14. Mart. 1577. so in vorgedachtem Buche des HUTTERI zu finden; mit nichten aber haben diese Theologi ihnen selbst damit decisivam sententiam genommen, wie ihnen etliche Uebelgesinnte Schuld gegeben: sondern sie haben das ganze, aus bemeldeten Censuris revidirte und zugerichtete Werk der Concordien abermahls aufs neue den Ständen und derselben Theologis zugeschickt, dasselbe im Ueberfluß nochmahls zu durchlesen, und zu recognosciren, wie und welchergestalt die deputirten Theologi damit umgegangen; und da noch einiger Mangel darinnen gefunden, daß keiner der Theologen, welchen es zu censiren zugeschickt, sich zu beklagen Ursache gehabt, sondern sie damit wohl zufrieden gewesen; wie es denn bey derselben eingebrachten letzten Censuren geblieben ist; und sie auch ihren Consensum endlich durch die Unterschrift diserte bezeuget haben. Ist also freylich diese so viel und oft wiederhohlte Revisio und Recognitio des christlichen Concordienbuchs

G 4 ein

ein viel grösseres Werk, als wenn ein General-Synodus, dergleichen fast alle Städte Anfangs urgiret; aber hernach, die Braunschweigischen Theologen ausgenommen, solches Suchen gern und willig fallen lassen, darüber wäre versammelt worden; zu welchem Synodo etwa eine jede Herrschaft 2. oder 3. Theologen hätte abgeordnet, welche im Nahmen der andern allen das Buch recognosciren und approbiren helfen. Denn, da solchergestalt nur ein Synodus über Vergleichniß dieses Werks gehalten worden wäre: so sind auf diese Weise über demselben so viel Provincial-Synodi celebriret worden, als Herrschaften sind, welchen es zugeschicket, und die es von ihren Theologen gravi & maturo judicio in GOttes Wort erwägen und dijudiciren lassen; also, daß dergleichen mit keinem Buche oder Religionssachen, vom Anfange der Christenheit, wie solches aus der Kirchengeschichte offenbar, geschehen, wie in den Actis der zu Quedlinburg zwischen den Chursächsischen und Braunschweigischen Theologen gehaltenen Disputation wohl zu ersehen ist.

Hernach ist man beschäftiget gewesen, nicht nur mehrgedachte revidirte und corrigirte Torgauische Declaration oder Formulam Concordiae in einen kurzen Begriff zu stellen, und diese beyde Schriften, samt den drey Haupt-Symbolis, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasischen, der Augspurgischen Confeßion und derselben Apologia, den Schmalkaldischen Artickeln, dem kleinen und grossen Catechismo LUTHERI, wie auch einem Auszuge und Verzeichnisse der Altväter von der Person Christi, nebst einer allgemeinen Vorrede, dem Concordienbuche einzuverleiben:

son-

sondern auch dasselbe hernach zur Unterschrift und Publication zu bringen; wie es denn von 3. Churfürsten, 22. Grafen, 4. Freyherren, 35. Reichsstädten, und mehr als 8000. Theologen, Kirchen und Schuldienern, nachdem sie es zuvor von Artickeln zu Artickeln verlesen hören, und die darinnen begriffene Lehre fleißig und ernstlich betrachtet, auch alles darinnen zuförderst dem Worte GOttes, und denn auch der Augspurgischen Confeßion, gemäs und gleichförmig befunden, mit erfreuetem Gemüthe, und herzlicher Danksagung gegen GOtt den Allmächtigen, für den rechten christlichen Verstand der Augspurgischen Confeßion, freywillig und mit wohlbedächtigem Muthe angenommen, approbiret, unterschrieben, solches auch mit Herzen, Hand und Munde öffentlich bezeuget, und also das symbolische Buch zu einer Norm und Richtschnur gesetzt worden; nicht zwar des Glaubens und der Lehre an ihr selber: **denn diese Ehre stehet allein der heiligen Schrift zu; die ist der einige Richter, Regul und Richtschnur, nach welcher, als dem einigen Probiersteine alle Lehren sollen und müssen erkannt und geurtheilet werden, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht sind:** sondern vielmehr der öffentlichen Bekenntnis oder Profeßion der Lehre, und daß es ein Zeugnis und Erklärung unsers Glaubens und Lehre sey, wornach aller vorfallende Religionsstreit und Erklärungen æstimiret, und ein jedweder, auch Einfältige, unterrichtet worden, welches der evangelischen Kirchen eigentlich und einmüthig recipirte und approbirte Lehre von den streitigen Artickeln sey, und daß nach dieser Anleitung von den Unsrigen alle Lehren in Kirchen und Schulen angestellet, und nichts, so derselben, als unsers Glaubens einhelliger

Erklärung, entgegen, auf die Bahn gebracht, sondern vielmehr schlechterdings verworfen und verdammet werden. Endlich ist es auch durch GOttes sonderbare Gnade dahin gediehen, daß das christliche Buch der heilsamen Concordien im Jahre 1580. ist publiciret, und zugleich in Dreßden und Tübingen zum öffentlichen Druck befördert, auch folgends die darinne verfaßte Lehre in einer herrlichen Apologia und Schutzschrift, so auf Churfürstlichen Befehl 3. Theologi verfertiget, auch der Stände Theologen zu übersehen, und frey zu censiren, zugeschicket, mit gutem Grunde heiliger göttlicher Schrift vertheidiget, und die wieder solch christliches Buch von unruhigen Leuten damahls in Druck ausgesprengte Verkehrung, zu calumniren, stattlich wiederleget; auch diese 1584. zu Dreßden gedruckt worden.

Hier ist nun nicht genug zu beschreiben und zu rühmen der christliche Eifer, die Treue, Sorgfalt und Vigilanz, auch unsägliche grosse Mühe des löblichen Churfürstens AUGUSTI, so er bey Verfügung und Verfertigung des christlichen Werks mit Schreiben an Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, mit vielfältigen Beschickungen, und unterschiedenen Versammlungen politischer Räthe und Theologen, auch mit Reisen in eigner Person gehabt; nur, damit er christliche heilsame Einigkeit in den Kirchen wiederum auf und anrichten möge, daß, wenn dieser fromme Herr nicht so fleißig gewachet, und GOtt ihm geholfen hätte; gewislich in diesem Lande, wie der fromme alte Bürgermeister zu Wittenberg, Hans Luft, einst zu Herrn D. Leysern gesagt: das Kind in der Wiege wäre Calvinisch geworden: zu geschweigen der treflichen grossen und schweren Kosten, die er auf die

For-

Formulam Concordiae gewendet, und sich weit über 70000. fl. erstrecken sollen. Ja, es ist kein Zweifel, schreibt Herr D. Polyc. Leyser in der Leichenpredigt Churfürsts AUGUSTI, das, was in dieser Welt hiervon nicht genugsam gerühmet wird; das werden in der künftigen Welt viel 1000. Menschen Sr. Churf. Durchl. in Ewigkeit verdanken.

Seite 39. post verba: **wie beym Müller S. 414. zu sehen** inseratur: Im Jahre 1681. bey dem Landtage beschwerete sich die Ritterschaft: daß bey den Landschulen im Informiren kein Unterschied zwischen der adelichen und bürgerlichen Jugend gemacht würde, und that daher den Vorschlag, die Landschule zu Meissen allein der adelichen, die Pforte und Grimme aber der bürgerlichen Jugend zu überlassen.

Im Jahre 1670.
- - 1673.
- - 1676.
und - - 1681.

thaten die Stände Ansuchung: daß wegen des stark einreissenden Syncretismi und Indifferentismi dem Juramento religionis eine clausula antisyncretistica möchte einverleibet werden.

Im Jahre 1689.

wurde auf dem Conventtage von Einführung des Catechismus-Examinis gehandelt.

Seite 40: post verba: **ihre Beschwerden zu führen,** inseratur: Immassen denn die Acta von den Jahren 1673. 1679. 1680. 1685. und 1690. davon sattsam zeugen: wobey denn die Stände den Greuel der Messe, und wie schädlich die Jesuiten einem Lande wären, gar ausdrücklich vorgestellet, auch mit erinnert, daß der päbstische

Hof die evangelischen Potentaten, sonderlich aber das Haus Sachsen, durch seine geistliche Emissarios auf alle Wege von der reinen Lehre abzuziehen suchten;

S. 40. post verba: Christliche Policey, inseratur: Hat sich eine getreue Landschaft gar eifrig darinnen jederzeit finden lassen: allermassen sie im Jahre 1660. bey damahligen Landtage ihre Erinnerungen bey der revidirten Policey- und Kleiderordnung übergab, dergleichen auch auf dem Landtage 1673. geschahe, auf welchem dieselbe dem Churfürsten den grossen Pracht und Luxum remostrirte, der seit dem Jahre 1650. in diese Lande gebracht worden, und dermassen hochgestiegen, daß sie derselbe fast in eben so grosse Armuth als der 30. jährige Krieg gestürzet. Dabey that sie auch Vorschläge, wie demselben abzuhelfen.

Im Jahre 1680.

thaten die deputirten Stände zu Meissen den Vorschlag: daß bey damahliger Contagion eine Provisional-Pest-ordnung solte in Druck gegeben werden: dabey sie ihre Erinnerungen mit einzurücken baten.

Im Jahre 1687.

auf damahligen Landtage übergab die Landschaft ihr Bedenken wegen der Wechsel- Kaufmanns- Gerichts- und Judenordnung. In eben diesem Jahre und bey diesem Landtage wurde die Stadt Chemnitz zu dem, auf dem Ausschußtage 1680. in Vorschlag gebrachten Zuchthause vorgeschlagen.

Im Jahre 1687.

baten die Stände auf diesem Landtage: daß auf die übermäßigen fremden ungewöhnlichen Moden etwas möchte geleget werden.

Im

Im Jahre 1661. und 1682.

sind denen, so wüste Güther und Häuser annehmen, 6. Freyjahre, und den Neuanbauenden auch die gewöhnliche Befreyungsjahre verwilliget worden; nach deren Ablauf sie nicht alsofort mit der völligen Anzahl der Steuerschocke solten beleget werden. Was in specie den Bierschank, so eine der stärksten Nahrungen dieser Landschaft mit ist, anbetrift; so sind von den Städten deswegen verschiedene Gravamina eingegeben worden: als, im Jahre 1673. und 1676. beschwereten sich dieselben, daß

1. kein gewisser Terminus zum Brauen wäre;

2. das Brauen auf dem Lande gegen ein geringes und schlechtes Deputat, imgleichen

3. etlichen Churfürstlichen Beamten der Bierschank, als ein Stück des Salarii, verstattet würde;

4. auch die Churfürstl. Cammergüther und Forwerge mit der Freyheit zu Brauen und zu Schenken gepachtet würden. Wogegen aber vorgestellet wurde, daß die Churfürstl. Vorfahren sich jederzeit dahin erkläret: daß, welche Forwerge und Güther des Brauens und Schenkens nicht berechtiget wären, dasselbige auch nicht treiben, wo aber dieselben dessen befugt, die Steuern davon zum Aerario liefern solten. ꝛc. ꝛc.

Im Jahre 1673.

im Landtagsabschiede erklärete sich der Churfürst, daß den, wegen Einführung und Schenkung fremder Biere, und sonsten des Brauwesens und vermeinter Begnadigung halber, entstehenden Irrungen nach dem Landtagsschlusse 1670. nachdrücklich abgeholfen; um die, zu dessen Behuf anziehende actus pro vitiosis & turbativis ipso jure gehalten, und in keinerley Weise attendiret, dieses

auch von den Rechts=Collegiis in sententionando in Acht genommen, und also die Städte bey der Landesordnung und ihrer alten Freyheit solten geschützet werden.

Im Jahre 1676.

wurde auf dem Landtage erinnert: daß wider der Städte, Braugerechtigkeit keine Posseß gelten möchte, auch diejenigen, so darwider handelten für solche gehalten werden solten, die in perpetua violatione legis publicae begriffen. Darauf ist zwar auf besagtem Landtage den 3. Dec. zwischen der Ritterschaft und Städten ein Pactum und Transact aufgerichtet worden: nachgehends aber wolte dieses Pactum der Ritterschaft nicht anstehen; daher sie denn auf dem Landtage 1681. Ansuchung that, dieses Landesgesetz, wo nicht gänzlich aufzuheben, dennoch in vielen Stücken zu ändern. Wider solches Ansuchen aber haben sich die Städte, vermittelst einer weitläuftigen Deduction heftig gesetzet.

Im Jahre 1681.

wurde im Landtagsabschiede, wegen der umgeschlagenen Biere, verordnet: daß davon die Trankfsteuer gegen glaubwürdige Attestata von der Obrigkeit und Steuereinnahme nicht solte gezahlet werden.

Seite 40. post verba: **Handlung des Rechts und Gerechtigkeit**, inseratur: Haben im Jahre 1660. die Stände, und sonderlich in Justitzsachen verschiedene Erinnerungen gethan: als

1. baten sie, daß zu Beförderung der Commercien den Kaufleute schleunige Justitz, und fallirenden keine Moratoria ertheilet werden solten.

2. Erinnerten sie, daß in bonis castrensibus vel quasi die patria potestas nicht statt haben könne.

Anhang.

Anhang.

I.

Land- und Ausschußtagsordnung, Decret an die Landstände, die Publication der neuen Land- und Ausschußtagsordnung betreffend.

Nachdem der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst, und Herr, Herr Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kiovien, Vollhinien, Potolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Dero in dem letztern Landtagsabschiede vom 14. Junii 1722. beschehenen allergnädigsten Vertröstung zu Folge, die neue Land- und Ausschußtagsordnung nach vorgängiger Erwegung derer bey damahliger allgemeinen Landtagsversammlung von Einer getreuen Landschaft übergebenen unvorschreiblichen Erinnerungen nunmehro vollends einrichten lassen: so haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät für gut befunden, selbige ohne fernern Anstand E. gesammten getreuen Landschaft hierdurch bekannt zu machen, damit

mit deren Innhalt so wohl bey jetzigen, als allen künftigen Land- und Ausschußtagsconventen, durchgehends gebührend nachgelebet, und dann Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willensmeynung von den getreuen Ständen allerseits zuverläßiger und schuldigster massen erfüllet werde; wobey jedoch Se. Königl. Majestät Sich ausdrücklich vorbehalten haben wollen, sothane Land- und Ausschußtagsordnung befundener Nothwendigkeit nach aus Chur- und Landesfürstlicher Macht zu vermehren, zu verbessern oder zu erläutern. Uhrkündlich ist dieses Decret unter Sr. Königlichen Magestät eigenhändigen höchsten Unterschrift ausgefertiget, und das Königliche Chursecret vorgedruckt worden; So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 11. Marty 1728.

Augustus Rex.

(L. S.) L. A. von Seebach.

Heinrich Peter von Guden.

Land- und Ausschußtagsordnung. Welchergestalt es bey allgemeinen Land- und Ausschußtägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten.

§. 1.

Wann der Landesfürst nach Erforderung der Nothdurft, und Landesverfassung sich gnädigst entschliesset, einen Landtag halten zu lassen; sodann werden die Prälaten, Grafen und Herren, samt denen von der Ritterschaft und Städten durch schriftliche Convocation nach Innhalt der richtigen Matricul erfordert.

§. 2. Sol-

§. 2. Solche Beschreibung ergehet mutatis mutandis an die Besitzer der schriftsäßigen Ritter, und Lehngüther, welche bißhero darzu beruffen worden, wie es dem Herkommen gemäß, nach dem in dem Geheimenrath, und respective in der Landesregierung hergebrachten Stylo, der persönlichen Erscheinung halber, gegen gewöhnliche Auslösung, und werden die gnädigsten Ausschreiben an die Aemter gesendet, und von dar ferner ohne Unkosten des Vocati an die Schriftsassen gegen Zurückgebung einer Recognition gebracht.

§. 3. Damit auch die Besitzer der amtsäßigen Rittergüther ingleichen die Städte, welche bißanhero zu Ausstellung der Vollmachten hergekommener massen beschrieben worden, in ihrem Anliegen gehört werden können, so mögen jene noch vor angehenden Landtage auf Veranlassung eines jeden Mittels, oder wie sonst gebräuchlich, sich zusammen betragen, und in den Aemtern, nach dem eines oder das andere von weiten oder engen Bezirk 1. 2. oder 3. Personen nach dem die Aemter schwach oder stark sind, bevollmächtigen, welcher sodann solcher amtsäßiger Ritterschaft, und Amtes eingesessenen Bestes sich angelegen seyn lassen.

Daferne aber in einem Amte mehr nicht, als ein Amtsasse sich befände, welcher von seinen Mitständen nicht bevollmächtiget werden könte; so wäre derselbe ohne Vollmacht zu admittiren, und sie bekommen, sie mögen ritterlichen oder bürgerlichen Standes seyn, bey Ausstellung der Vollmachten zu Landtägen des Tages zwey Gülden, und wird inclusive der Reisekosten ihnen Ein Tag paßiret; bey Ausschußtägen aber wird es mit Convocation der Besitzer der schrift- und amtsäßi-

gen Güther gehalten, wie es bißanhero hergebracht, und werden zu solchen Verrichtungen ihnen Zwey Tage zur Deliberation, exclusive der Reisekosten paßiret: die schrift- und amtsäßigen Städte, so in keinem Ausschuß sich befinden, werden bey angesetzten Ausschußtägen, von den Creyßstädten auf darzu an sie und sämmtliche Stände des Creysses ergehende gnädigste Befehle, auf einen gewissen Tag, mit Zuschickung des Originals, an die Creyßstadt selbst, mit denen besagter Städte halber erscheinen, den Personen aus den Contentis des oberwehnten ergangenen Befehls, und sonst gehörige Unterredung pflegen, und zu schuldigster Beobachtung dessen zulängliche Vollmacht erfordern und erwarten, denen sodann die gewöhnliche Auslösung gegeben wird.

§. 4. Ordnen auch die erforderte Städte einige aus ihren Mitteln durch ihre freye Wahl zum Landtage ab, welche nach vorgelegter Legitimation im churfürstlichen Marschallamte, so sie hernach dem Directorio der Städte ausgeliefern, admittiret werden.

§. 5. Diejenigen, so auf den Tag der gnädigst erforderten Erscheinung, oder wenn sie durch erhebliche Impedimenta aufgehalten werden, sodann erst hernach kommen, melden sich zuförderst im churfürstlichen Marschallamte, mit Production des ihnen zugekommenen Ausschreibens so ihnen zur Legitimation dienet, hernach bey der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser an, und sodann, so viel die Städte betrift, auch bey den Abgeordneten des Raths zu Leipzig, welche bey Landesversammlungen und andern Landesangelegenheiten das städtische Directorium haben. Was aber die Stifter, und der Grossen und Herren Abgeordnete betrift,

sel-

selbige melden sich allein bey dem Geheimenconsilio und dem Marschallamte.

§. 6. Folgenden, oder dem Landesherrn sonst gefälligen Tages, wird die Landtagsproposition der Anwesenden sämmtlichen Landschaft, nachdem im Namen des Landesfürsten die Cammer- und Hoffouriers (als welche zur Beruffung der Landschaft zu gebrauchen, der Erbmarschall, oder dessen Verweser Erlaubniß hat) Zeit und Ort benahmet, ohngefehr auf nachfolgende Art eröfnet; nemlich: Es wird solches Tages eine ordentliche Landtagspredigt, samt absonderlichen auf des Landtags Verrichtungen abgefaßten Gebeth gehalten, welcher die gesammte Landschaft beywohnet. Nach geendigten Gottesdienst versammlen sich die Landesstände in denen aus dem churfürstlichen Marschallamte ihnen angewiesenen Zimmern, von dannen sie in ihrer Ordnung von dem Cammer- und Hoffourier abgeholet, und an den Ort, wo die Publication der Landtagsproposition geschehen soll, an die, einem jeden aßignirten Stellen aufgeführet werden; darauf kommt der Landesherr, unter Vorhergehung seiner ganzen Hofstadt auf einen bis an die Schranken mit denen en haye rangirten Gardes besetzten geraumen Saal, setzet sich auf den an einem erhabenen Ort befindlichen Stuhl, hinter ihm stehen einige zur Hofbedienung bestellte hohe Officiers, und Cavalliers, zu seiner rechten Hand. Die Generalität, und die von der Miliz, samt den Cavalliers von Hofe, so wohl fremde Anwesende; unter dem erhabenen Orte und Stuffen zur rechten Hand die Prälaten, denen die Universitäten nach Maßgebung des unterm 3. April 1666. ergangenen landesfürstlichen Decreti,

sich unterhalb mit anschliessen, auf der linken Hand die Grafen und Herren, unten quer vor dem Throne gegen über und vor dem Eingang in die Schranken, jedoch innerhalb derselben, der Chur Sachsen Erbmarschall oder dessen Amtsverweser, samt Vier Deputirten von der Ritterschaft des engern Ausschusses, und den Abgeordneten der Vier vorsitzenden Städte, zur rechten Hand, welche jedoch, so lange sie ihr Befugniß nicht erweißlich gemacht, ausserhalb den Schranken ihre Station haben; aussen vor den Schranken stehen, die übrigen Landstände, nemlich gegen des Landesherrn rechter Hand, die von der Ritterschaft, und gegen des Landesherrn linke Hand die Abgeordnete der Städte, jedes Corpus nach seinen Collegiis, und gewöhnlicher Ordnung, und stehen die Städte des engern Ausschusses vornen an, hernach die andern des weitern Ausschusses, und endlich die allgemeinen Städte.

§. 7. Wenn nun solches also veranstaltet ist, hält der im Geheimenrath dirigirende Minister eine mündliche Anrede, darinnen er im Namen des Landesherrn die Nothdurft der Landschaft Zusammenkunft vorstellet; nach diesem lieset ein Geheimer Referendarius oder Geheimer Secretarius die gnädigst in Schriften abgefaßte Proposition öffentlich und deutlich ab: wenn solches geschehen, stellet er die Schrift dem Minister, so die Anrede gethan, zu, welcher selbige, sodann der Chur Sachsen Erbmarschall selbst einhändiget, und dieser hernach eine kurze Gegenrede thut: worauf der Landesherr auf solche Art, in Begleitung wie obgesaget, wieder hinweg gehet, und berührter Actus beschlossen wird.

§. 8. Von

§. 8. Von der gnädigsten Proposition werden dem Erbmarschall Vier Originalia gegeben, welcher eines den Prälaten, Grafen und Herren, durch den Landtagsschreiber (dergleichen denn auch mit denen unter den Landtagsschriften, auch darauf erfolgten gnädigsten Resolutionen, bißanher dem Herkommen nach geschehen) wie auch eines auf solche Art den Universitäten, ferner eines den Abgeordneten der Städte, und zwar dem Directore derselben, welche sich zu dem Ende mit den vorsitzenden Städten also fort nach beschehener Publication zum engern Ausschuß der Ritterschaft begeben, zugestellet, das vierte zu seiner eigenen Expedition behält, und zu den Originallandtags Acten bringen läßt.

§. 9. Bey Anfange der Landeszusammenkunft, lässet der Erbmarschall, durch den Steuersecretarium, die Landtagsschreiber in seiner Gegenwart auf Fleiß, Treue und gute Verschwiegenheit verpflichten, auch sich von ihnen den Handschlag geben; die aber so darzu kommen, legen würklich den Eyd ab, da hingegen die, so vormahls mit Pflicht beleget, nur von neuen den Handschlag auf vorige Pflicht geben. Denen aber solches nicht gebühret, sind keine Abschriften von solchen Acten zu lassen.

§. 10. Bey währenden Deliberationen sitzen die Prälaten, Grafen und Herren, alleine in einem Zimmer, (immassen die Universitäten ebenfalls ihre besondere Session halten) nicht minder der engere Ausschuß von der Ritterschaft, so wohl auch der weitere Ausschuß, und letztlich die allgemeine Ritterschaft, und zwar jedes Collegium absonderlich, von den Abgeordneten der Städte aber der engere und weitere Ausschuß beysammen, und die

die allgemeinen Städte wiederum alleine, worzu ihnen, und zwar einem jeden Corpori die Zimmer vom Hofe ohne Entgeld angewiesen werden.

§. 11. Wenn nun die Deliberationen vorgenommen werden, hält man zuförderst bey dem engern Ausschusse der Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte entweder publice, oder auch wohl gar, nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim, ein oder mehrere Deliberationen, und werden die Erinnerungen zusammengetragen, deren Erheblichkeit erwogen, und wie etwa am füglichsten, zu Erreichung des Landesfürsten gnädigsten Intention zum immerwährenden Flor des Durchlauchtigsten Hauses Schutz, und Wohlfarth Dero Lande und Unterthanen zu unveränderlicher Erhaltung der evangelischen reinen Lehre und Gottesdienstes, und nach den Gesetzen wohl eingerichteten Justitz, und mithin zu dem abgezielten Endzweck, nicht weniger, wie zu den darzu gehörigen Mitteln zu gelangen sey, überleget; zu welchem Ende der Erbmarschall, oder dessen Verweser, bald nach der Proposition die Städte darzu zu ermahnen hat, solche ihre Erinnerungen, oder Gravamina welche so wohl im ganzen Creysse sich hervorgethan, als auch ein und anderer Stand, in particulari hat, sonder allen Verzug bey ihm, oder die Städte bey ihrem Directorio binnen einer kurzen Frist von 8. oder mehr Tagen, jedoch vor Abfassung der Präliminarschrift zu übergeben, diejenigen Sachen aber, so zur Erörterung der Collegiorum gehören, und dahin billig zu verweisen sind, auch nur zu unnöthigen Aufenthalt dienen, wegzulassen, und allenthalben die Expeditionen nach Möglichkeit zu beschleunigen

nigen, mithin zuförderst darauf zu sehen, daß ohne Verliehrung der Zeit zur Hauptdeliberation über die ausgestellte Proposition verschritten, und vornehmlich dasjenige, so das allgemeine Beste der Lande und Unterthanen betrift, tractiret, folglich darauf obbesagte des Landesherrn Intention so viel möglich erlanget, auch bey noch währenden Convent das unterthänigst gebethene desto eher erhalten werden möge. Weil es sich auch bißweilen etwas verziehet, bis die Ausschußpersonen von der Ritterschaft eligiret werden; so können die Vordeliberationen von dem Erbmarschall oder dessen Verweser mit den Anwesenden des engern Ausschusses von der Ritterschaft, so insgemein in guter Anzahl, zeitlich zugegen, vorgestellet, der noch unerörtert liegenden Gravaminum halber Unterredung gepflogen, ingleichen die der Landschaft communicirte Projecte und Mandate durchgegangen, und erwogen, folgends der vorsitzenden Städte Abgeordneten die Gedanken darüber eröfnet, und zur Ueberlegung ausgestellet werden.

§. 12. Mit den Ausschüssen der Ritterschaft hat es folgende Beschaffenheit: Der engere Ausschuß bestehet in Vierzig Personen: diese untersuchen gleich Anfangs ihrer Zusammenkunft, wer an solchen Membris durch den Tod, oder Resignation abgegangen, nehmen einen Creyß nach dem andern, und ersetzen aus dem weitern Ausschusse, nach der Ordnung, wie sie in selbigen gekommen, so viel Stellen, als zu solcher Zeit mangeln, und hat ein jeder Creyß seine gewisse Stellen; als der Churcreyß Fünfe, inclusive des Erbmarschalls; der Thüringische Eilfe, inclusive der Balley Thüringen, welche das erste Votum hat, und

der Commenduren Griffstädt; der Meißnische Creyß Fünfe, der Erzgebürgische Viere; der Leipziger Creyß Neune, inclusive eine Stelle im Stifft Wurtzen; der Voigtländische Viere, der Neustädtische Zwey, und folgen zwar diese Creysse einander in jetztbemeldter Präcedenz und Ordnung, sitzen aber vor ihre Personen, wie nach der Zeit sie in die Ausschüsse gekommen. Und weil die Creyßstädte einander am besten kennen, so wird denenselben der erste Vorschlag zu den vacanten Stellen im weiten Ausschusse zwar überlassen, das ganze Collegium aber, machet nach Befinden, den völligen Schluß, und bey solcher Wahl das Ansehen hauptsächlich auf tüchtige und cordate, auch der Landesverfassung und der Stände und Unterthanen Zustandes gnugsam kundige Subjecte zu richten.

§. 13. In dem weitern Ausschusse geschiehet die Ersetzung der Stellen, so entweder durch Absterben, Resignation oder Translocation im engern Ausschusse vacant worden, muß der allgemeinen Ritterschaft, welche Denomination so wohl, als ihre Erwehlung der Directoren des weitern Ausschusses, aus dem Corpore des nur erwehnten weiten Ausschusses, allein dem engern Ausschuß von der Ritterschaft zukömmt, und hat der weitere Ausschuß, welcher in Sechzig Personen bestehet, in den Creyssen, so ihre Ordnung und Seßion, gleich wie im engern Ausschusse halten, ebenfalls gewisse Stellen, als der Herren von Schönburg absonderliche Stelle so zum Leipziger Creysse gehören, und unverändert im weitern Ausschuß bleibet, der Chur-creiß Sechse, inclusive des Amts Bitterfeldt, der Thüringische Funfzehen, inclusive Tautenburg, der

Meiß-

Meißnische Neune, der Erzgebürgische Sechse, der Leipziger Eilfe, jedoch obige Schönburgische Stelle ohngerechnet, inclusive Zwey Stellen aus dem Stifte Wurtzen, der Voigtländische Achte, der Neustädtische Viere. Es soll auch ausser der höchsten Noth kein Supernumerarius über die vacanten eingenommen werden; diejenigen aber, so sonst in Ausschüssen gesessen, und keine Rittergüther mehr besitzen, solche zu resigniren gehalten seyn. Daferne einer zwey Güther in zwey unterschiedenen Creyssen hat, davon er das, weswegen er im Ausschusse sitzet, veralieniret hätte, und es unbillig, da er noch im Lande angesessen, daß er dadurch seiner Stelle im Collegio verlustig seyn solte, so wird er dem andern Creysse, da er noch angesessen ist, als ein Supernumerarius bis zu einer ereignenden Vacanz daselbst gelassen; die Schrift- und Amtsassen aber, auch Directores bey der Ritterschaft sollen bey Ersetzung in dem engern und weitern Ausschusse, nach Befinden ihrer Qualitäten, und anderer nöthigen Umstände, consideriret werden; wobey jedoch der Inhalt des am 1sten Junii 1722. und 18. Februarii 1728. erläuterten gnädigsten Decrets genau mit zu beobachten ist; und soll keiner in den weitern Ausschuß gezogen werden, der nicht wenigstens einen Landtag vorher bey der allgemeinen Ritterschaft gesessen, auf die alten Schriftsassen Reflexion zu machen.

§. 14. Wann nun die Denomination derer, so in die Ausschüsse aufgenommen werden sollen, obgesagter massen im engern Ausschusse geschehen, werden solche in eine Specification nach den Creyssen gebracht, und zu des Landesherrn eigenhändigen Unterschrift und Confirmation (wie denn derselbe seinen hohen Namen in den

an die Landschaft ergehenden Resolutionen und Decreten gleichergestalt eigenhändig zu vollziehen pfleget) gegeben.

Nachdem solches erfolget, erfordert der Erbmarschall, oder dessen Verweser, dieselben im engern Ausschusse, thut ihnen Vortrag, ermahnet sie, den Deliberationen fleißig beyzuwohnen, und sich des Landesherrn und allgemeine Beste eifrig angelegen seyn zu lassen, und aßigniret einem jeden seinen Locum.

§. 15. Mit dem weiten Ausschuß hat es gleichfals diese Beschaffenheit, ausser, daß ihnen der Erbmarschall, oder dessen Verweser, nicht selbst ihre Stellen anweiset, sondern solches durch die Directores, des weitern Ausschusses verrichten lässet. Daferne es sich aber zutrüge, daß beyde Directores des weitern in den engern gezogen würden; so werden alsdenn die neuen Directores von dem engern Ausschusse zuförderst erwählet, darauf in das engere Ausschußcollegium erfordert, und nach dem ihnen gewöhnlicher massen Eröfnung geschehen, sodann von den vorigen Directoribus introduciret, und darauf die im weitern Ausschusse erledigte Stellen aus der allgemeinen Ritterschaft ersetzet, und diesen letztern ihr Locus von den neuen Directoren angewiesen. Es sollen auch die Directores des weitern Ausschusses, und die Directores der allgemeinen Ritterschaft eben so viel, als die Assessores im weitern Ausschusse geniessen. Bey künftiger Ersetzung vacanter Stellen im engern und weitern Ausschusse wird, Inhalts der Decrete vom 1. Junii 1722. und 18. Februar 1728. auch auf die amtsäßige Ritterschaft, und zwar so wohl auf die churfürstliche, als auch diejenigen, so in der Herren Fürsten Durchlauchtigkeiten

tigkeiten Landesportionen ansäßig, dergestalt reflectiret, daß selbige nach Proportion der vacirenden Stellen, so sie jedesmahl in beyden Ausschüssen haben sollen, folgende zugestanden, nemlich:

Zwey Stellen den Amtsassen des Churcreysses incl. des Amtes Bitterfeldt,
Drey Stellen den Amtsassen des Thüringischen Creysses,
Drey Stellen den Amtsassen des Meißnischen Creysses,
Drey Stellen den Amtsassen des Leipziger Creysses,
Eine Stelle, den Amtsassen des Erzgebürgischen Creysses,
Eine Stelle den Amtsassen des Voigtländischen Creysses,
Eine Stelle den Amtsassen des Neustädtischen Creysses.

§. 16. Die allgemeine Ritterschaft sitzet, wie schon erwehnet, in einem besondern Zimmer alleine, und zwar nach den Creyssen, in der Ordnung, wie solche beym Ausschusse zu finden, welche ihre Directores selbst erwehlet; jedoch, daß sie tüchtige Subjecte erkiesen, und ein jeder Creyß zwey Directores. Dieser der Creyßdirectorum Verrichtungen bestehen darinne, daß dasjenige so zur Deliberation kommen soll, sonder Verzug vorgenommen werde, einer von ihnen den Vortrag thue, die darauf ausfallende Meynung, entweder per vota schriftlich annotire, oder sonst in einen Schluß verfasse, darüber ein Protocoll führe, davon an gehörigen Ort wiederum Relation erstatte, damit

mit sodenn solches Protocoll samt den sonst ergehenden Acten bey dem Creysse zu künftiger Nachricht aufbehalten werde.

§. 17. Es stehet aber dem engern Ausschusse frey, die Ersetzung bey den Ausschüssen nach Gutbefinden, jedoch mit Beobachtung dessen, was oben §. 14. angeführet worden, zu thun, so wohl bey allgemeinen Landeszusammenkünften als Ausschußtägen.

§. 18. Wenn nun die Ersetzung der Stellen behörigermassen geschehen, und die vorhabende Intention zu Pappiere gebracht werden soll, fertigen die Abgeordneten der Städte das erste Concept, übergeben solches durch die Vier Vorsitzenden dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, bey dem versammleten engern Ausschusse der Ritterschaft, welcher es sodann denenselben, und was besagter engere Ausschuß von der Ritterschaft mit den Abgeordneten der Städte sich vernommen, weiter vorträgt, bis man vollkömmlich mit ihnen eines ist.

Hierauf wird ohne Zeitverlust es mit dem weitern Ausschusse der Ritterschaft und von dessen Erinnerungen durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich, oder, da es Sachen von Wichtigkeit, und welche in mehrern Puncten bestehen, durch schriftlichen Vortrag, so jedoch nur Punctsweise als ein pro memoria mit möglichster Kürze einzurichten ist, geschehen, und angehöret, mit der allgemeinen Ritterschaft communiciret, die auch ihre Monita, gleich wie der weitere Ausschuß durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich oder nur erwehntermassen schriftlich vortragen lassen.

§. 19. Auf Seiten des Corporis der Städte führet die Stadt Leipzig, wie obgemeldet, das Directo-

rium,

rium, ob es gleich mit unter dem Directorio des Erbmarschalls oder dessen Verweser stehet, und geschiehet im übrigen die Communication der Landes Deliberationen folgendergestalt.

§. 20. Nach abgelesener gnädigster Proposition des Landesherrn überleget der engere Ausschuß von der Ritterschaft die Contenta unter sich: träget die Landesbeschwerungen zusammen, communiciret solche zwar, auch die andern Schriften sodann mit dem Abgeordneten der vorsitzenden Städte, (welche Leipzig, Wittenberg, Dreßden und Zwickau sind), entweder publice oder auch wohl, nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim, und hält darüber ein oder mehrere Deliberationen; diese nehmen solche, des engern Ausschusses Meynung ad referendum an, übergeben dieselbe anfänglich unter sich, tragen sie hernach dem engern, ingleichen dem weitern Ausschusse, und endlich den allgemeinen Ständen mündlich vor, welche insgesamt ihre darüber führende Gedanken ebenfalls mündlich, oder auch bey wichtigen und weitläuftigen Deliberationen, nach der §. 18. vorgeschriebenen Maasse, schriftlich eröfnen; worauf die vorsitzenden Städte das Gutachten wiederum zu weiterer Conferenz, dem engern Ausschusse der Ritterschaft hinterbringen, bis endlich ein allgemeiner Entschluß erfolget.

Wann es aber nun zu Stande, so fertiget das Directorium der Städte, dem Herkommen nach, die Schrift, welche in communi nomine der gesammten Landschaft von Ritterschaft und Städten unterschrieben, und folgends von den vorsitzenden Städten, dem engern Ausschusse von der Ritterschaft in Sessione über-

übergeben wird. Hierauf wird solche von diesem Collegio durchgelesen, und was nöthig, derselben mit einverleibet, sodann wiederum den Städten zu einer conformen Entschliessung vorgelegt.

Wenn dieses geschehen, wird solche dem weitern Ausschusse der Ritterschaft communiciret; selbiger mit seiner Erinnerung gehöret, diese sodann wiederum den Abgeordneten der Städte, und nach erfolgter Vereinigung der allgemeinen Ritterschaft communiciret, derer Monita man gleich wie bey dem weitern Ausschusse annimmt, und nach Befindung der Nothdurft, auf hinc inde beschehene Remonstration inseriret oder weglässet; jedoch soll sich bey etwan ereigender Differenz jedesmahl mehr mit denenselben vernommen werden.

Mit den ersuchten Intercessionalien, so bey dem Erbmarschall oder dessen Verweser, und wenn es von Städten geschiehet, bey dem Directorio derselben anzubringen, wird wie mit andern Landtagsschriften verfahren.

Es bekommen aber die Abgeordneten der Städte vor der Uebergabe die Schriften, so communi Nomine, also im Namen einer getreuen Landschaft, von Ritterschaft und Städten, übergeben worden, zuletzt noch zur Durchsehung, damit wenn etwas neues wäre eingerückt worden, selbige dabey ihre Nothdurft beobachten, und über solche Puncte mit dem engern Ausschusse von der Ritterschaft weiter communiciren können.

§. 21. Bey den Land- und Ausschußtägen sind die Deputationes, welche über Landschaftsangelegenheiten pflegen gehalten zu werden, eine nicht der geringsten Verrichtungen.

Es sitzen dabey, nach Beschaffenheit der Umstände, aus den Creyssen, von der Ritterschaft die, so der Erbmarschall, oder dessen Verweser mit Einrath des engern Ausschusses aus den dreyen Collegiis der Ritterschaft (jedoch daß aus einem Creysse nur eine Person darzu komme) deputiret; und dann die Abgeordneten der Creyßstädte, oder daferne wegen mehrerer zu gleicher Zeit vorfallender Deputationen kein gnugsamer Numerus von solchen Creyßstädten zu haben, andere, welche das Directorium der Städte hierzu benennen wird; dabey führet das Directorium der Vorsitzende von der Ritterschaft, der von der Stadt Leipzig aber das Protocoll; und wenn die daraus ausfallenden Meynungen in dem engern Ausschusse der Ritterschaft bekannt zu machen, so fertiget dieselbigen gleichergestalt der Abgeordnete von Leipzig im Namen der ganzen Deputation.

§. 22. Nachdem auch einige auf den Landtag beschriebene und erforderte Landstände, vor Endigung desselben, ihres Gefallens ohne des Erbmarschalls oder dessen Verwesers vorhergehende Erlaubniß abzuweisen sich unterstehen; so soll hinführo ein jeder der verweisen will, bey ihm sich angeben, und darauf ihm nach Befinden, auch bey sich etwa ereignenden Bedenklichkeiten auf beschehene Anfrage im Geheimen Concilio Erlaubniß gegeben werden.

Es soll aber derselbe dennoch in alle dasjenige was hernach in seiner Abwesenheit in gemeinschaftlichen Landtagsaffären geschlossen, und bewilliget wird, wie es sich ohnedem gebühret, gebunden seyn, solche Abreise auch dem churfürstlich sächsischen Marschallamte zu dessen Nachricht angemeldet werden.

§. 23. Wann man sich nun der Schriften halber vereiniget, werden solche, wenn sie vorhero durch den Erbmarschall, oder dessen Verweser, jedoch nach jetziger Art, nomine collectivo eigenhändig unterschrieben, und von dem Directorio der Städte richtig collationiret, so viel deren gewechselt werden, bey Landtägen, durch sieben Personen aus dem Mittel der Ritterschaft und eben so vielen von den Städten in den Geheimenrath gebracht, auch die gnädigsten von dem Landesherrn eigenhändig unterschriebene Resolutiones auf solche Art daselbst abgeholet. Bey Ausschußtägen werden die Schriften nur durch Deputirte, wie obbesaget, in den Geheimenrath übergeben, und also auch wiederum abgeholet. Was aber Memoriale betrift, so werden solche von dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, dem geheimden Referendario, welcher in Landtagssachen expediret, zugestellet, der sie sodann in den Geheimenrath übergiebet.

§. 24. Bey der Uebergabe der Schriften, werden einer oder zwey aus jedem Collegio der Ritterschaft, ingleichen von den Abgeordneten der vorsitzenden Städte, jeglicher Stadt einer, ausser der Stadt Leipzig, welche nach Befinden zwey oder drey abschicken kan, gebraucht, nachdem die Sache von grosser Wichtigkeit ist, oder nicht; sie gehen nach der Ordnung, wie sie in den Collegiis sitzen, und giebt der Erbmarschall, oder dessen Verweser, ihnen Anleitung, so viel zum vorhabenden Vortrage nöthig ist. Wenn solche mit der Schrift in den Geheimenrath kommen, nehmen die Herren Geheimenräthe, in der Ordnung stehende, solche von ihnen an, und geben ihnen Antwort darauf, welche die Abgeordneten,

neten, und wie sie das ihnen Aufgetragene verrichtet, dem engern Ausschusse auch jede Deputirte ihrem Corpori widerum referiren.

§. 25. Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn die gnädigste Hauptresolutiones aus dem Geheimenrath abgeholet werden.

§. 26. Wenn es nun dahin kommet, daß die sogenannte Haupt- und Bewilligungsschrift bey allgemeinen Landtagen übergeben werden soll, so bringet der Chur Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, solche nebst etlichen von der Ritterschaft, aus allen dreyen Collegiis, und eben so vielen Abgeordneten der Städte, dem Landesfürsten selbst, wo er es zu thun befehlen lässet, mit einer kurzen Rede, so viel die Umstände der Materie, und Zeit erfordert; der Landesherr antwortet entweder selbst, oder lässet durch den im geheimen Consilio dirigirenden Minister antworten.

§. 27. Ist der Landesherr mit der Bewilligung nicht zufrieden, so wird solches den gesammten Ständen anderweit schriftlich eröfnet, und darauf hinc inde die fernere Nothdurft bis zum Schluß des Landtages gewöhnlicher massen verabhandelt. Es wird auch der Landschaft (welche eine ohnmaßgebliche Notul darzu zu entwerfen pflegen) auf ihr Ansuchen ein schriftlicher gewöhnlicher Revers, daß solche Verwilligung zu keiner Einführung gereichen solle, unter des Landesfürsten angehängten grossen Insiegel, und eigenhändiger Unterschrift ausgestellet, und wird solcher alsdenn originaliter in der Landschaft Documentenkasten geleget, und darinnen verwahret.

§. 28. Wann nun endlich der Landesherr mit der Bewilligung zufrieden, setzet er einen gewissen Tag zu Ertheilung des gnädigsten Abschiedes an, und wird es allenthalben, mit den Ceremonialibus wie bey Eröfnung der Proposition gehalten; immassen auch der im geheimen Consilio dirigirende Minister den schriftlichen Abschied in so vielen Exemplarien, als bey der Proposition geschehen, samt dem original Revers, der Chursachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, ausgestellet, welcher sie auch nach solcher Art wieder austheilet, ausser dem original Revers, so nur in einem Exemplare empfangen wird, welchen der Erbmarschall, oder dessen Verweser, nachdem er publice bey Erforderung aller Collegiorum von der Ritterschaft, und vorsitzenden Städten in dem engern Ausschusse von ihm abgelesen worden, verwahrlich beygeleget, inzwischen aber durch einen Vortrag der gnädigste Abschied des Landtags mündlich wiederhohlet, und mithin der Landesconvent gewöhnlicher massen völlig geendiget wird. Nach diesem werden die gethanen Bewilligungen von der Obersteuereinnahme in gewisse gedruckte Ausschreiben gebracht, auch erstatten die bey währenden Landtage zu Abnahme der Steuerrechnungen, dem Herkommen nach, denominirten und gnädigst confirmirten Deputirten von Ritterschaft und Städten von ihrer Expedition Bericht an den Landesherrn, und geben bey nächster Zusammenkunft ihren Mitständen davon behörige Nachricht; welche Deputirte denn nicht nur währender Rechnungsabnahme, die vermöge einer, an die Obersteuereinnahme unterm 5ten October Anno 1725. dießfalls ergangenen besondern Verordnung determinirte

Auslösung, sondern auch wegen der Hin- und Herreise die gewöhnliche Reisekosten geniessen, und bey der Obersteuereinnahme gegen ihre Quittungen baar bezahlet bekommen.

§. 29. Bey den Ausschußtägen aber wird es mit dem Abschiede gehalten, wie zu solcher Zeit, bey der Proposition, und wird auch der Abschied und Revers nur durch Deputirte abgehohlet.

§. 30. Von den Landtags- oder Ausschußtags Acten bekommt ein jeder Creyß ein nach dem Original durch einen von dem Erbmarschall, oder dessen Verweser, hierzu bestellten Notarium richtig vidimirtes Exemplar, welches jeder Creyß jemand ihres Mittels, um künftiger Nachricht willen, in Verwahrung giebt; ingleichen auch ein Exemplar der Stadt Leipzig, wegen habender Direction bey den Städten, jedoch daß solche als Acta publica bey erheischender Nothdurft gebrauchet werden mögen.

§. 31. Wer der Auslösung bey Land- und Ausschußtägen fähig sey, ist aus nachfolgenden zu ersehen: als nehmlich:

§. 32. diejenigen von Adel, welche vier stiftsmässige Ahnen von väterlicher und viere von mütterlicher Seite zugleich aufzubringen vermögen, nicht aber die, so neu nobiliret, oder deren Vorfahren sich aus dem alten Adel, wieder in den neuen bürgerlichen Stand verheyrathet hätten; zu welchem Ende ein jeder, wenn er bey einer Landesversammlung das erstemahl Seßion nimmt, seinen ordentlich attestirten, und examinirten Stamm produciren soll.

§. 33. Welche aber neues, oder gar keines Adels, jedoch Auslösungs fähige Güther besitzen, müssen entweder beym civil Etat würkliche geheime Räthe dieser churfürstl. Lande, oder bey dem militär Etat würkliche Obristen seyn, so im Felde commandiret, und in des Landesherrn Diensten gestanden haben, wenn sie adeliche Diplomata vorzuzeigen haben; welches jedoch nur auf ihre Personen zu restringiren, nicht aber auf ihre Nachkommen, sie hätten denn obige Gradus erlanget, zu extendiren ist.

§. 34. Hingegen geniessen solche keineswegen diejenigen, so den Landtags Deliberationibus nicht würklich beygewohnet, wenn sie nicht durch zugestossene Krankheit oder ratione Officii daran verhindert worden; ob sie gleich beschrieben, und sich bey dem churfürstl. Marschallamte, und dem Erbmarschall angemeldet; so wird auch denen, so verreiset gewesen, ob sie gleich bey dem Erbmarschall es gemeldet, die Zeit des Abwesens bey der Abrechnung gedachte Auslösung abgezogen.

§. 35. Wenn zwey oder mehr Gebrüdere oder Vettern von ihren Güthern, so noch nicht getheilet, sich eingefunden, kan nicht mehr als einer paßirt werden: es wäre denn, daß die Güther in zweyen Creysen gelegen, oder sehr alte Theilungen deswegen ergangen. Es werden auch gnädigste Erforderungsschreiben auf alle Güther, so Sessionis et Voti fähig, obgleich ein Besitzer derer mehr, als eines hätte, zu Erhaltung solcher Gütherrechte, um künftiger Besitzer willen, gesendet; jedoch empfähet derselbe nur einfache Auslösung.

§. 36.

§. 36. So geniessen auch keine Auslösung diejenigen, welche ihre Güther nicht in Lehn haben, noch auch Curatores unmündiger Kinder, noch ein Sohn für seinen Vater, weil sie zur Erspahrung grosser Unkosten einem ohnedieß anwesenden Stande Vollmacht auftragen können.

§. 37. Es werden auch bey den Land- und Ausschußtägen nicht zu den Seßionen gelassen, welche einer andern, als der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan sind; ingleichen

§. 38. diejenigen, welche in causis famosis durch eingehohlte Urthel und Recht überführet, oder condemniret, oder denen die Inquisition durch Urthel und Recht zuerkannt worden, wie auch die, zu deren Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, so lange derselbe nicht getilget ist.

§. 39. Die neuen Schriftsassen aber, welche die Schriftsäßigkeit cum clausula entweder gar nicht auf Landtägen, oder aber auf ihre Kosten allda zu erscheinen, erlanget, werden zwar verschrieben, bekommen aber keine Auslösung. Im übrigen aber geniesset zu solcher Landtagsauslösung derjenige, welcher sich zur Seßion gebührend legitimiret, täglich Einen Gülden, von jeden ihm nach der Beylage sub A. bisher zugestandenen Pferden, ingleichen für ein Nachtlager bey der Anhero- und Rückreise auf jedes Pferd, 14. gr. — und ist, wie viel Meilen auch Nachtlager zu nehmen, aus der Anfuge sub B. zu ersehen.

§. 40. Die Auslösungszettel, wenn die Landschaft solche Kosten im Hofmarschallamte übernimmt, werden von dem Secretario gefertiget, dem Oberhofmarschall,

Erbmarschall und von denjenigen, so die Auslösung empfähet, nicht weniger nach der Obersteuerbuchhalterey mit angeführter Abrechnung dessen, was 1) bereits bezahlt, und 2) zur Compensation auf Land- und Tranksteuer in zwey gleichen Terminen der Verfassung gemäß, aßigniret worden, von dem Obersteuerbuchhalter unterschrieben: was aber an solcher Auslösung währenden Landtage die Stände zu ihrer Subsistenz empfangen, solches wird ihnen, wie bishero, aus der Land- und Tranksteuer Hauptcasse von dem Obersteuercaßirer gegen absonderliche Quittungen baar bezahlet, welche hernach sowohl dieselben als besagte Aßignationes, wenn sie aus den Creysen eingelauffen, in seine Steuerrechnungsausgaben zu bringen, und jede Post mit Eingangs berührten, im Hofmarschallamte ausgestellten Auslösungszetteln zu bescheinigen hat.

A.

Verzeichniß.

Nach wie viel Pferden folgende Stände, die Landtagsauslösung zu geniessen haben.

Sechs	Pferde ein Abgeordneter, der fürstl. Herrn Vettern.
Sechs	Der Chur Sachsen Erbmarschall, oder dessen Amtsverweser.
Sechs	Ein Stiftsdeputirter
Sechs	Ein Graf, wenn er in Person erscheinet, und in dem Collegio der Prälaten, Grafen und Herren zu sitzen berechtiget ist.
Viere	Der gräflichen Abgeordneten, so von ihren Principalen expresse anhero geschicket wor-

	worden, und sonst die Auslösung genossen haben.
Zwey	Pferde, diejenigen gräflichen Gevollmächtigten, so sich ausserdem beständig allhier aufgehalten.
Sechse	Die Universität Leipzig.
Fünfe	Die Universität Wittenberg.
Zwey	Ein Stiftssyndicus.
Viere	Jeder Stand im engern Ausschusse.
Viere	jeder Director } der weitern Ausschüsse.
Drey	jeder Stand, } der weitern Ausschüsse.
Drey	jeder Creyß Director und Condirector, } bey der allgemeinen Ritterschaft.
Zwey	jeder Stand. } bey der allgemeinen Ritterschaft.

Die Städte, nach dem von dem Oberhofmarschallamte, unterm 2. April 1716. ausgestellten, hierbey mit angefügten Verzeichnisse sub C.

B.

Bey den Land- und Ausschußtägen, werden den Herrn Landständen Nachtlager oder Reysetäge paßiret.

Wie von Anno 1612. her, aus den Landtagsacten beym Oberhofmarschallamte zu erweisen, und zwar wird auf 4. Meilen ex hac ratione kein Nachtlager bezahlet, weil diejenigen, so nicht weiter zu reisen haben, flugs desselben Tages, wenn sie von Hause abgereiset in Dreßden anlangen, oder auch vom letztern Nachlager nur noch 1. 2. 3. oder 4. Meilen nach Dreßden haben, gleich selben Tages ihrer Einkunft die volle Auslösung, nehmlich auf jedes Pferd Einen Gülden Auslösung zu geniessen haben: Beym Zurückwege aber nach Hause nur deswegen, daß

sie in ihre eigene Küche kommen, und vom Lande dafür keine Bezahlung geschehen.

Auf	5.	Meilen	wird	gerechnet	1.	Nachtlager.
	6.	-	-	-	1.	-
	7.	-	-	-	1.	-
	8.	-	-	-	1.	-
	9.	-	-	-	2.	-
	10.	-	-	-	2.	-
	11.	-	-	-	2.	-
	12.	-	-	-	2.	-
	13.	-	-	-	3.	-
	14.	-	-	-	3.	-
	15.	-	-	-	3.	-
	16.	-	-	-	3.	-
	17.	-	-	-	4.	-
	18.	-	-	-	4.	-
	19.	-	-	-	4.	-
	20.	-	-	-	4.	-
	21.	-	-	-	5.	-
	22.	-	-	-	5.	-
	23.	-	-	-	5.	-
	24.	-	-	-	5.	-
	25.	-	-	-	6.	-
	26.	-	-	-	6.	-
	27.	-	-	-	6.	-
	28.	-	-	-	6.	-
	29.	-	-	-	7.	-
	30.	-	-	-	7.	-
	31.	-	-	-	7.	-
	32.	-	-	-	7.	-
	33.	-	-	-	8.	-
	34.	-	-	-	8.	-
	35.	-	-	-	8.	-
	36.	-	-	-	8.	-
	37.	-	-	-	9.	-

Auf

Auf 38.	Meilen wird gerechnet		9.	Nachtlager.
39.	-	- -	9.	-
40.	-	- -	9.	-
41.	-	- -	10.	-
42.	-	- -	10.	-
43.	-	- -	10.	-
44.	-	- -	10.	-

(L. S.) Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Oberhofmarschallamt.

C.

Verzeichniß

der Städte, so sich anjetzo bey dem allgemeinen Landtage 1716. allhier in Dreßden befinden, und was selbige für Pferde und Nachtlager haben, als

Im engern Ausschusse

Pferde,	Meilen,	Nachtlager.	
8.	13.	6.	Leipzig,
5.	14.	6.	Wittenberg,
5.	=	=	Dreßden,
5.	12.	4.	Zwickau,
5.	4.	=	Freyberg,
4.	8.	3.	Chemnitz,
4.	30.	14.	Langensalza,
4.	9.	4.	Torgau,
		8.	

Weiter Ausschuß.

4.	10.	4.	Annaberg,
3.	17.	8.	Weissenfels,
4.	3.	—	Meissen,
4.	11.	4.	Eulenburg,
3.	4.	—	Hayn,
3.	26.	12.	Weissensee,

Pferde,	Meilen,	Nachtlager,	
3.	10.	4.	Herzberg,
3.	12.	4.	Schmiedeberg,
4.	12.	4.	Schneeberg,
7.	7.	2.	Liebenwerda,
3.	8.	2.	Marienberg,
3.	16.	6.	Plauen,
3.	19.	8.	Neustadt an der Orla,
3.	17.	8.	Weyda,
3.	14.	6.	Dölitzsch,
3.	10.	4.	Wurtzen,
3.	29.	14.	Temstädt,
3.	23.	10.	Sangerhausen,
		18.	

Allgemeine Städte,

Chur Creyß.

Pferde,	Meilen,	Nachtlager.	
1.	17.	8.	Niemeck,
2.	14.	6.	Zahna,
2.	14.	6.	Kemberg,
2.	12.	4.	Pretzsch.
2.	12.	4.	Jessen,
2.	13.	6.	Schweinitz,
1.	13½	6.	Seyda,
2.	10.	4.	Schlieben,
2.	16.	6.	Gräfenhänichen,
2.	12.	4.	Schönewalda,
2.	15.	6.	Bitterfeld,
2.	11.	[illegible]	Prettin.
2.	8.		Uebigau,
1.	18.	8.	Brück,
2.	9.	4.	Wahrenbrück.
2.	17.	8.	Beltzig,
		17.	

Thü-

Thüringischer Creyß.

Pferde,	Meilen,	Nachtlager.	
1.	30.	5.	Dammsbrück hat der langensalzer Vollmacht.
2.	23.	10.	Freyburg,
2.	20.	8.	Mücheln,
1.	24.	10.	Kindelbrück,
		6.	

Meißnischer Creyß.

2.	2.	—	Pirna,
2.	7.	2.	Oschaz,
2.	4.	—	Bischofswerda,
1.	3.	—	Königstein,
2.	4.	—	Ortrandt,
2.	3.	—	Stolpen,
2.	4.	—	Neustadt im hohensteinischen Amte,
2.	7.	2.	Senftenberg,
2.	5.	2.	Lommazsch,
2.	7.	2.	Belgern,
2.	2.	—	Radeberg,
2.	7.	2.	Mühlberg,
2.	2.	—	Dippoldiswalda,
2.	11.	4.	Dommizsch,
1.	2.	—	Rabenau,
1.	3½.	—	Gottleube,
2.	9½.	—	Schilda,
1.	3.	—	Berg Gießhübel,
1.	3.	—	Hohenstein,
2.	4.	—	Schandau,
2.	5.	3.	Sebniz,
1.	2½.	—	Wehlen,
1.	1½.	—	Dohna,
		23.	

Erz=

Erzgebürgischer Creyß.

Pferde,	Meilen,	Nachtlager.	
1.	11.	4.	Aue,
1.	11.	4.	Schlettau,
1.	11.	4.	Scheibenberg,
1.	12.	4.	Neustädtel bey Schneeberg,
1.	8.	2.	Zöbiz,
2.	7.	2.	Mitweyda,
,	,	,	Crimmitzschkau,
2.	14.	6.	JohannGeorgenStadt,
2.	10.	4.	Stollberg,
1.	11.	4.	Elterlein,
1.	10.	4.	Buchholtz,
2.	7.	2.	Frankenberg,
1.	—	—	Tharandt,
2.	5.	2.	Roßwein,
1.	4.	—	Siebenlehn,
1.	12.	4.	Neustadt Ober Wiesenthal
1.	9.	4.	Thum,
2.	4.	—	Altenberg,
2.	12.	4.	Grünhayn,
2.	10.	4.	Jöstadt,
1.	10.	5.	Geyer,
2.	13.	—	Glaßhütte,
2.	13.	6.	Werdau,
1.	14.	6.	Eubenstock,
2.	6.	2.	Oederau,
2.	8.	2.	Wolkenstein,
1.	9.	4.	Ehrenfriedersdorf,
1.	12.	4.	Zwöniz,
2.	4.	—	Nossen,
1.	12.	4.	Schwartzenberg,
1.	7.	2.	Schellenberg,
		31.	

Leipzi=

Leipzigischer Creyß.

Pferde,	Meilen,	Nachtlager.	
2.	10.	4.	Borna,
2.	8.	2.	Colditz,
2.	9.	4.	Geilhayn,
2.	9.	4.	Lausitz,
2.	6.	2.	Waldheim,
2.	8.	2.	Leißnigk
2.	7.	2.	Hartha,
2.	8.	2.	Rochliz,
2.	7.	2.	Geringswalda,
2.	10.	4.	Grimma,
2.	12.	4.	Düben,
2.	6.	2.	Döbeln,
2.	7.	2.	Mügeln,
2.	16.	6.	Zörbig,
2.	14.	6.	Pegau,
		15.	

Voigtländischer Creyß.

1.	19.	8.	Gefell,
2.	17.	8.	Oelßniz,
2.	18.	8.	Adorf,
1.	18.	8.	Neunkirchen
1.	18½	8.	Pomsen,
		5.	

Neustädtischer Creyß.

2.	17.	8.	Aume,
1.	21.	10.	Ziegenrück,
1.	18.	8.	Triptitz.
		3.	

(L. S.) Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Oberhofmarschallamt.

Signatum
Dreßden, den 2. April.
1716.

II.

Sr. Königl. Hoheit, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen, Herzogs zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, Religionsversicherung und Administration der Verfassung hiesiger Lande und das hierüber ins Land zu publiciren anbefohlene Mandat d. d. Dreßden den 19. Januar. 1764.

Wir Xaverius, von GOTTES Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator etc. in Vormundschaft unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve Berg, Engern, und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Thun hiermit jedermänniglich kund und bekennen: wasmassen, seit dem Wir, nach dem, zu Unserm äusersten Leidwesen, erfolgten frühzeitigen Ableben Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, des weiland Durchlauchtigsten Churfürsten, Friedrich Christians zu Sachsen Lbdl., die Uns, vermöge der Reichsgesetze, zukommende Vormundschaft Unsers Eingangs erwehnten Herrn Vetters, des nunmehrigen Churfürsten, Friedrich Augusts, zu Sachsen Lbdl. jüngsthin vernommen, Wir Unsere erste Sorgfalt seyn lassen, daß sämmtliche Dero getreue Vasallen und Unterthanen sich der Würkung der landesväterlichen Absichten ferner zu erfreuen haben möchten, welche weiland Unsers Herrn Bruders Lbdl. in allen und jeden Stücken für dieselbe geheget, und nach welchen Sie den gemeinen Wohlstand Dero Lande, in denen von Ihnen getroffenen und vorgehabten Einrichtungen zu Ihrem steten Endzweck gemacht, während derer kurzen Seegensvollen Tage Ihrer Regierung diese Ihre Ihnen so sehr am Herzen gelegene Lande mit neuer Hofnung belebet, auch selbige dadurch zur immerwährenden bestgegründeten Danknehmigkeit verbunden haben.

Je ruhmwürdiger Wir dieses Dero unvergeßliches Beyspiel finden, je schmerzlicheren Antheil Wir an der, durch diesen Uns selbst so hart betroffenen Verlust erregten gerechten Betrübniß nehmen, desto sorgfältiger werden Wir, während der von Gott Uns anvertraueten Administration hiesiger Chur incorporirten und andern Lande, selbige, nach denen von weiland Ihrer Lbdl. festgestellten Grundsätzen dergestalt regieren, daß deren

Wohl-

Wohlstand vor allen Dingen gefördert, und nach denen erlittenen Calamitäten, dieselben wieder zur erwünschten Aufnahme gebracht; solchemnach hauptsächlich sämmtliche getreue Stände, Vasallen und Unterthanen bey ihren wohlerlangten Rechten und Freyheiten, Privilegien und Immunitäten geschützet, auch gegen die Landesverfassung, weder in geistlichen noch weltlichen Dingen, irgend etwas über lang oder kurz geändert, oder verhänget werden möge.

In Verfolg dieser Unserer aufrichtigsten unwandelbaren Gesinnungen, haben Wir Uns, aus eigener Bewegung, auf hinlängliche der Sachen Ueberlegung, wohlbedächtig entschlossen, nach Maßgebung derjenigen Versicherungen, welche weiland Unsers Groß-Herrn Vaters Königl. Maj. unterm dato Lobwskowa am 27. Julii/7. Augl. 1697. Cracau den 27. Septbr. desselben Jahres, Dreßden den 24. Aug. 1705. den 23. Octbr. 1717. und und 6. May 1718. ingleichen auf denen in den Jahren 1699. 1704. 1711. 1713. 1718. 1722. 1728. und 1731. gehaltenen Land- und Ausschußtägen, und von Unsers höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Maj. durch die Mandate vom 19. Oct. und 26. Nov. 1733. auch besonders vom 12. May 1734., so wohl bey allen in annis 1734. 1737. 1742. 1746. 1749. und 1763. veranstalteten Landeszusammenkünften, wegen ungeänderter Aufrechthaltung des Status Religionis der Augspurgischen Confeßion in hiesigen Landen in Ecclesiasticis et Politicis, Verfassung der Collegiorum nebst deren Subalternen, und was dem überall anhängig, in vollständigster Masse gegeben, auch Unsers jüngst verstorbenen Herrn Bru-

ders

ders Ebdl. denen in abgewichenen Jahren, allhier versammleten getreuen Ständen von Land und Städten, vermittelst Decrets vom 6. Oct. des Landtagsabschieds und der Reversalien vom 20. Nov. a. p. anderweit kräftigst ertheilet haben, Unsers Orts ebenfalls diese Unsere verbindlichste Religionsassecuration den getreuen Chursächsischen Vasallen und Unterthanen wiederfahren zu lassen, und dadurch, so wie durch alle andere Unsere, allein auf deren Bestes, abzielende Veranstaltungen, deren gegen Uns tragendes unterthänigstes Vertrauen noch mehr zu befestigen.

Wir erklären Uns demnach, und versprechen hierdurch, bey Unsern fürstlichen hohen Worten, Treue und Glauben, daß wir, als der Chur Sachsen Administrator und Vormund Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten Friedrich Augusts zu Sachsen Lbdl. während so thaner Vormundschaft, und Landesadministration, dasjenige, was wegen des in hiesigen Landen wohlhergebrachten, auf wiederholte Vorträge, und den Westphälischen, auch mehrere Friedensschlüsse gegründeten Status Evangelicae Religionis, und der darauf in Ecclesiasticis et Politicis gebaueten Verfassungen, von weiland Unsers höchstgeehrtesten Herrn Großvaters und Herrn Vaters Königlichen Majestäten, auch Unsers Herrn Bruders Lbdl. zu obgedachten und andern Zeiten zugesagt worden ist, fest und unverbrüchlich erfüllen, das Churfürstenthum Sachsen, demselben incorporirte und übrige Lande, bey ihren erlangten Rechten, Gerechtigkeiten und Immunitäten, Religions- und Gewissensfreyheit jederzeit erhalten;

einfolglich selbige insgesammt bey der Evangelischen-Lutherischen Religion, wie dieselbe in der Augspurgischen ungeänderten Confeßion, so anno 1530. Kayser Carl dem V. von den Evangelischen Ständen überantwortet worden, begriffen, und in der Formula Concordiae wiederhohlet ist, nebst allen zu diesem Statu Religionis gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitäten, Land- und andern Schulen, Beneficiis, Stiftungen, geistlichen Güthern, Einkünften und Nutzungen, piis Causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als solche insgesammt zeither wohl hergebracht, inne gehabt, und genossen worden, auch vor jetzo besessen und gebrauchet werden, in ihrem ganzen Begriff, ruhig lassen, handhaben und schützen, diesem weder selbst einigen Abbruch zumuthen, noch, daß dergleichen von jemand geschehe, zugeben, am allerwenigsten aber, was wider diese unsere wohlbedächtige Assecuration aus irgend einigen Grunde angezogen werden wolte, könnte, oder möchte, Uns deme entgegen gebrauchen, vielmehr allem demjenigen, so von einem oder dem andern darwieder practiciret und vorgenommen würde, so viel an Uns, mit Ernst steuren und wehren wollen.

Gestalt wir denn über allen demjenigen, was in den obangezogenen und nach ihren verschiedenen datis bemerkten, von Unserer in Gott ruhenden Herrn Großvaters, und Herrn Vaters Königlichen Majestäten, und Herrn Bruders Lbdl. theils vorhin promulgirten Religionsversicherungen, theils noch beym letzterem Landtage verwichenen Jahres, in denen

an die getreuen Stände erlassenen Antwort auf die Präliminarschrift, Decret, Landtagsabschied und Reversalien überhaupt und ins besondere wegen des in hiesigen Churfürstenthum und Landen alleinig etablirten Status Religionis Evangelicae Augspurgischer Confeßion, und dessen, was deme in Ecclesiasticis et Politicis, auch der Ansäßigkeit und des Gewerbs halber anhängig, in Vim Sanctionis Pragmaticae versprochen und versichert worden, dergestalt, als ob solches alles hier wörtlich inseriret, und wiederhohlet wäre, führender Vormundschaft und Landesadministration wegen, mit Ernst und unverbrüchlich halten, und wenn über Vermuthen einige Eingriffe dagegen unternommen werden möchten, solche so fort abstellen lassen, auch deme gemäß das Chursächsische evangelische Geheimeconsilium, als welches ohnehin wegen Besorgung der evangelischen Religionsangelegenheiten Auftrag hat, anweisen werden.

Schlüßlich declariren wir annoch, wie Wir es bey der letztern Landesbewilligung der Chur-Sächsischen alten Erblande, in der Masse, als solche in denen, von den getreuen Ständen respective unterm 12. und 14. Nov. ac. pr. weiland Unsers **Herrn Bruders Lbdl.** überreichten Bewilligungs- und Donativschriften enthalten, und von **Denenselben** laut des Landtagsabschiedes, auch Dero ausgestellten Reversalien, unterm 20. ejusdem acceptiret worden, damit es einer neuen Landesversammlung vor jetzo nicht bedürfe, durchgehends bewenden lassen, folglich es bey allen und jeden, den getreuen Ständen durch solche angediehe-

nen beträchtlichen Erleichterungen die dreyjährige Bewilligungszeit über, sein unabänderliches Verbleiben habe.

Zu dessen Urkund haben Wir diese Unsere Erklärung, Zusage und Assecuration, welche Wir in allen und jeden Stücken immerdar erfüllen, und zur festen Richtschnur in den Chursächsischen, auch incorporirten und übrigen Landen gelten lassen wollen, eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Chur-Secrets auszufertigen, so wohl durch den Druck und öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft zu bringen anbefohlen. So geschehen zu Dreßden, am 19. Januar. 1764.

Xaverius.

(L. S.) Christian Graf vom Loß.

Carl Freyherr vom Fritsch.

III.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Friedrichs Augusts gnädigstes Mandat, die Religionsversicherung betreffend d. d. Dreßden den 17. Junii 1769.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun hiermit jedermanniglich kund und bekennen: Wasmassen Wir, bey Antritt Unserer Regierung, Unsere größte Sorgfalt seyn lassen, das von GOtt Uns anvertraute Churfürstenthum und incorporirte Lande dergestalt zu regieren

gieren, daß einem jeden Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen Recht und Gerechtigkeit, auch hinlängliches Gehör jederzeit angedeyhen, und jeder bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekränkt sich befinden möge. In Verfolg dieser Unserer aufrichtigsten, unwandelbaren Gesinnungen, haben Wir uns, aus eigener Bewegung, auf hinlängliche der Sache Ueberlegung, wohlbedächtig entschlossen, nach Maaßgebung dererjenigen Versicherungen, welche unsers **Großherrn Vaters** und **Elterherrn Vaters Königl. Maj. Maj.** wegen ungeänderter Aufrechthaltung des Status Religionis der augspurgischen Confeßion in hiesigen Landen, in Ecclesiasticis et Politicis, und derselben Religionsverwandten niemahls im geringsten zu beeinträchtigenden Gewissensfreyheit, noch auf einige Art zu schmälernden Besitzes und Genusses deren ihren Kirchenverfassungen bisher anhängig gewesenen Güther, Rechte und Gerechtigkeiten, in das Land publiciren lassen, ebenfalls hinlängliche Versicherung zu ertheilen. Erklären demnach und versprechen für Uns und Unsere Successores an der Chur, bey Unsern Chur- und Landesfürstl. hohen Worten, Treue und Glauben, das Wir besagten Statum der augspurgischen Confeßion, samt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitäten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen. Piis causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als solche alle zeithero wohl hergebracht, inne gehabt und genossen worden, auch vor jetzo besessen und gebraucht werden, in seinem ganzen Begrif ruhig lassen, auch diesem weder selbst einigen

gen Abbruch zumuthen, noch zugeben werden, daß solches von jemand andern geschehe, gestalt alles dasjenige, was zum Behufe der evangelischen Religion augspurgischer Confeßion in hiesigen Landen, durch den westphälischen Friedensschluß, und insbesondere den Vten Articul, den Statum Religionis betreffend, geordnet, sanciret und geschlossen sich befindet, in vollkommener Kraft und Ausübung verbleiben, auch von Uns und Unsern Successoren an der Chur, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll; Jedoch dieses alles, ohnbeschadet des Exercitii Unserer Religion nach Maaß, Art und Weise, wie es in obbemeldeten westphälischen Friedensschluß gegründet ist. Zu dessen allen mehrer Bestätigung, und um die völlige Beruhigung Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen desto zuverläßiger zu machen, haben Wir, aus eigener landesväterlichen Bewegung, diese Unsere Erklärung und Assecuration, welche zur festen Richtschnur in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen gelten soll, eigenhändig unterschreiben, und mit Vordrückung Unsers Chursecrets ausfertigen lassen, auch verordnet, daß selbige gedruckt, und zu männigliches Mitwissenschaft durch öffentlichen Anschlag gebracht werden solle. So geschehen rc.

IV. Ta-

IV.

Tabelle

aller im Fürstenthum Sachsen von Anno 1185. an bis 1731. gehaltenen allgemeinen

Land-Ausschuß- und Deputationstäge,

ingleichen freywilligen Zusammenkünfte.

Anno	Land- Ausschuß- und Deputationstag,	gehalten zu
1185	Landtag -	Collmen oder Cullmitz, mitten im Lande zu Meissen, bey Oschatz gelegen, allda man auf dem Berge, den man durchs ganze Land sehen kan, die Landtäge nach alter Observanz unter freyem Himmel zu Pferde gehalten
1197	- -	Schkölen, 2. Meilen von Leipzig,
1198	- -	Culmitz -
1200	- -	- -
1205	- -	- -
1207	- -	Dölitzsch -
1218	- -	Collmen -
-	- -	Schkölen, in der Pflege Weißenfelß, -
1219	- -	Collmen -
1222	- -	Dölitzsch,
1233	- -	Collmen -
1254	- -	- -
1259	- -	- -

aus-

ausgeschrieben von	angegangen den	Abschied.
Marggraf Otto zu Meissen,	2. Augusti.	
Marggraf Dietrich zu Weissenfelß,	7. Januarii	
- -	13. Novembr.	
- -	6. Maji	
- -	10. Octobr.	
Marggraf Conrad im Osterlande, Dedonis, obigen Ottonis Brudern Sohn.	im Junio	
Marggraf Dietrich zu Meissen,	2. Januarii	
- -	28. Octobr.	
- -	13. Januarii	
Landgraf Ludewig in Thüringen, als Administratorn, bey Unmündigkeit Marggraf Heinrichs,		
Marggraf Heinrich dem Erleuchteten,	1. Octobr.	
- -	4. Januarii	
- -	13. Januarii	

Anno	Land= Ausschuß= und Deputationstag,	gehalten zu
1271	Landtag,	Lommatzsch -
1278	- -	Dreßden -
1350	- -	Leipzig -
1376	- -	Meissen -
1385	- -	- -
1411	Städtetag,	Altenburg -
1428	Landtag,	Leipzig -
-	- -	Gotha -
1451	- -	Grimma -
1454	- -	Leipzig -
1458	- -	Grimma -
1466	- -	Meissen -
1469	- -	Leipzig -

aus=

ausgeschrieben von	ausgegangen den	Abschied.
Margraf Heinrich	4. Novembr.	
dem Erleuchteten	1. Augusti	
Marggraf Friedrich für sich und in Vormundschaft seiner beyden Brüder, Balthasar und Wilhelms, allen 3. Brüdern,	10. Januarii	
Marggraf Wilhelm dem Einäugigen,	7. Novembr.	
- -	20. Octobr.	
Churfürst Friedrich II, Placid. -	Ostern	
Landgraf Friedrich in Thüringen, -	Sonnt. nach Bartholomäi	
Churf. Friderico II.	4. Febr.	
- -	Mont. nach Matthias Aposteltag	
Churf. Friedrich u. Herzog Wilhelm Gebr.	9. Junii, bey welchem die Landaccise, so damahls Zise geheissen, ihren Anfang genommen.	
Churf. Ernst und Herzog Alberto, Friedrichs des II. Söhne,	16. Novembr.	
- -	7. Octobr. bey welchem die Tranksteuer, oder sogenannte Bierzehenhende (Umgeld)	

Anno

Anno	Land= Ausschuß= und Deputationstag,	gehalten zu
1488	Landtag,	Dreßden -
1495	- -	Leipzig -
1498	- -	Naumburg -
1499	- -	Leipzig -
-	- -	reassumiret -
1502	Städtetag,	Döbeln -
1509	Landschaft aus Thüringen und Meissen,	Leipzig -
1516	Landtag,	- -
1523	- -	- -
1525	- -	Zeitz - -
1527	- -	Dreßden -
1530	Landtag	- -
1533	Grafen, Herren und Adel aus Thüringen,	Naumburg -
1534	Landtag	Leipzig -
1537	Ausschußtag erst zu	Oschatz, hernach zu Meissen,

aus=

ausgeschrieben von	angegangen den	Abschied.
	den Anfang genommen, und vom Fasse, so damahlen gemeiniglich 50. gr. gegolten, 5. gr. erleget worden,	
Herzog Alberto,	die Woche nach Quasimod.	
Herzog Georgen, in Vollmacht seines Vaters Alberti,		
Demselb. nomine Patris	Dienst. n. Kiliani	
Demselben -	Mont. nach Quasimodogen.	
- -	am Tage Catharin.	
Herzog Georgen	Mitw. nach Oculi	
- -	Mont. nach Exaud.	
- -	10. Octobr.	19. Nov.
- -	Dienstag nach Viti	
Churf. Friederico III. Sapienti	3. Martii	
Herzog Georgen	Mont. nach Valentini	
- -	9. Januarii	
- -	Dieser Convent gieng wieder zurück,	
- -		
- -	Sonnt. nach Vocem Juc.	
- -	Dienst. nach Dorothea	

Anno	Land- Ausschuß- und Deputationstag,	gehalten zu
1537	Landtag	Leipzig -
1539	- -	Chemnitz -
1540	Ausschußtag	Leipzig -
1541	- -	Dreßden -
-	erst enger Ausschuß hernach Landtag,	erst zu Dreßden, hernach zu Leipzig
1542	Enger Ausschuß	Dreßden -
1543	enger und w. Aussch.	- -
1546	Landtag	Chemnitz -
-	- -	Freyberg -
1547	Landtag,	Leipzig -
1548	Ausschußtag,	Meissen -
-	Landtag,	Leipzig -
1550	- -	Torgau -
1552	- -	- -
-	Ausschußtag	Dreßden -
1553	Landtag	Leipzig -
1554	- -	Dreßden -
1555	- -	Torgau -
1557	- -	- -

aus-

ausgeschrieben von	angegangen den	Abschied.
Herzog Georgen	Mitw. nach Phil. Jacobi	
Herzog Heinrichen	Mittwoch nach Martini	
- -	1. Aug. die Vinculorum Petri	
- -	Dienstag nach Peter Kettenfeyer	
Herzog Moritzen	Freytag nach Martini	1. 3ten Tag drauf.
- -	- -	2. Mittw. n. Mart.
- -	- -	Sonnab. n. Fab. Seb.
- -	16. Januarii	
- -	Dienstag nach Kiliani	
- -	8. Octobr. auf welchem der Vierzehende bis auf 1. Rthlr. vom Fasse erhöhet,	
Churfürst Moritzen	13. Julii	23. Julii
- -	2. Julii, dieser Ausschußtag gieng unverrichteter Dinge aus einander	
- -	21. Decembr.	1. Jan. 1646.
- -	28. Octobr.	am Tage Martini.
- -	1. Martii	
- -	25. Augusti	31. August.
Churfürst August	20. Augusti	29. Aug.
- -	Ostern	2. April.
- -	4. April.	7. April.
- -	29. Martii	31. Martii.

Anno

Anno	Land= Ausschuß= und Deputationstag,	gehalten zu
1561	Landtag	Torgau
1565	- -	- -
1567	Ausschußtag	Langensaltza - -
1570	Landtag,	Torgau -
1576	- -	Torgau -
1582	- -	- -
1588	- -	- -
1592	- -	- -
1595	- -	- -
1601	- -	- -
1605	Landtag	Torgau - -
1609	- -	- -
1610	- -	Dreßden -
1612	- -	Torgau
1622	- -	- -
1628	- -	- -
1631	- -	Dreßden -
1635	- -	

aus=

ausgeschrieben von	angegangen den	Abschied.
Churfürst August	3. Junii	
- -	24. Septembr.	1. Octobr.
- -	9. April.	
- -	27. Sept. an welchem die Landsteuer aus der Cammer an die Landschaft kommen,	6. Octobr.
- -	3. Septemb.	8. Sept.
- -	26. Sept.	29. Sept.
Churfürst Christiano I.	30. Septembr.	4. Martii.
Herzog Friedrich Wilh. der Churf. Administratorn,	21. Januarii	22. Febr.
- -	9. Februarii	19. Dec.
Churfürst Christiano II.	3. Decembr.	
- -	9. Junii, an welchem die Tranksteuer bis in 40. gr. vom Faß erhöhet.	24. Junii
- -	3. Septembr.	25. Sept.
- -	3. Decembr.	
Churf. Joh. Georg. I.	8. Martii	24. Martii.
- -	18. Frbruarii	18. Martii.
- -	18. Februarii	14. Martii.
- -	24. Magji, an welchem die Speisung der Landstände aufgehöret,	
- -	Hat zwar vermöge Ausschreiben den 22. Dec. 1634. seinen Anfang nehmen sollen, weil aber Churf. Durchl.	

Anno

Anno	Land- Ausschuß- und Deputationstag,	gehalten zu
1640	Landtag	Dreßden -
1641	Ausschußtag	- -
1646	- -	- -
1653	- -	- -
1655	- -	- -
1657	Landtag,	- -
1659	Ausschußtag,	- -
1660	Landtag,	- -

aus-

ausgeschrieben von	angegangen den	Abschied.
	wegen anderer hohen und des Landes Wohlfarth betreffenden Ehehaften und Verhinderungen ausser Ihro Festung und Residenz sich befunden; so hat sich solches bis zu Anfange des 1635. Jahres verzogen, und ist die Proposition gegeben zu Merseburg den 6. Jan. 1635.	13. Martii an welchem die Fleischsteuer, à 1. pfenn. vom Pfunde, angefangen.
Churf. Joh. Georg. I.	31. Augusti	14. Octob.
- -	6. Decembr.	24. Dec.
- -	4. Maji.	16. August.
- -	31. Januarii	2. April.
- -	25. April.	21. Junii.
Churf. Joh. Georg. II	9. Februarii	15. Junii.
- -	14. Februarii	
- -	Hat den 15. Oct. angegehen sollen, ist aber nachgehends wegen Durchmarsches der Kayserl. Völker verschoben worden bis auf den 12. Nov. 1660.	9. Apr. 1661

Anno

Anno	Land- Ausschuß- und Deputationstag,	gehalten zu
1661	Ausschußtag,	Dreßden
1663	- -	- -
1664	- -	- -
-	- -	- -
1666	Landtag,	- -
1667	Ausschußtag,	- -
1668	- -	- -
1670	Landtag,	- -
1673	- -	- -
1675	Ausschußtag,	- -
1676	- -	- -
-	Landtag,	- -
1677	Ausschußtag,	- -
1679	- -	- -
1680	- -	- -
-	Deputationstag,	Meissen, und ob zwar, vermöge des Ausschreibens d. d. auf dem Schlosse Ortenburg in Budißin den 25. Sept. 1680. dieser Convent zu Hayn gehalten werden sollen, so hat doch nachhero solcher, weilen die Pest aus-

ausgeschrieben von	angegangen den	Abschied.
Churf. Joh. Geo. II.	9. Decembr.	23. Dec.
- -	Ist Anfangs der 10. Merz hierzu angesetzet, folgends aber wegen damahls vorgestandener Saamenzeit und anderer Beschwerlichkeiten prorogiret u. reassumiret worden den 6. Jul.	Ej. anni 21. Septemb.
- -	9. Martii	6. April.
- -	7. Septembr.	24. Sept.
- -	6. Martii	17. April.
- -	26. Januarii	4. Martii.
- -	2. Februarii	16. Febr.
- -	31. Januarii	30. Martii.
- -	26. Januarii	26. Martii.
- -	11. April.	25. April.
- -	25. Januarii	15. Febr.
- -	30. Octobr.	28. Dec.
- -	2. Novembr.	29. Nov.
- -	2. Februarii	26. Febr.
- -	18. Januarii	12. Febr.
Churf. Joh. Geo. III.	26. Novembr.	

Anno	Land- Ausschuß- und Deputationstag,	gehalten zu
		auch diesen Ort nicht frey-gelassen, nach Meissen ver-leget werden müssen.
1681	Landtag,	Dreßden -
1683	Ausschußtag,	- -
1684	- -	- -
1685	- -	- -
1687	Landtag,	- -
1689	Ausschußtag,	- -
1690	- -	- -
1692	Landtag,	- -
1693	Deputationstag,	- -
1694	Ausschußtag,	-
-	Landtag,	- -
1696	Ausschußtag,	- -
1697	Freywill. Zusammenk.	- -
1699	Landtag,	- -
1700	Ausschußtag,	- -
1701	- -	- -

aus-

ausgeschrieben von	angegangen den	Abschied.
		31. Dec.
Churf. Jo. Georg. III.	3. Novembr.	5. Martii.
- -	13. Junii.	1. Augusti.
- -	8. Maji.	4. Junii.
- -	24. Junii	28. Jul. & 30. Dec.
	Und sind die anwesende Stände des E. u. W. Ausschusses wegen instehender Erndte zwar dimittiret, zugleich aber auch, daß sie, ohne ferneres Erfordern, sich den Abend vor Martini wieder einstellen sollen, vermöge des erstern Abschieds, befehliget worden.	
- -	26. Octobr.	5 Febr. 1686
- -	2. Januarii	9. Martii
- -	30. Novembr.	24. Feb. 1691
Churf. Jo. Georg. IV.	14. Februarii	3 April.
- -	4. Julii	23. Julii.
- -	13. Januarii	7. April.
Churf. Friedr. Aug.	15. Novembr.	31. Mar. 1695
- -	15. Martii	15. April.
- -	27. Julii	29. Sept.
J. K. Maj. in Pohlen, Fr. Aug. als Churf.	8. Septembr.	17. Martii 1700.
- -	28. Novembr.	12. Jan. 1701.
- -	31. Julii	29. jan. 1702

Anno

Anno	Land- Ausschuß- und Deputationstag,	gehalten zu
1704	Ausschußtag,	Dreßden
1706	- -	Leipzig -
1707	- -	Dreßden -
1708	- -	- -
1711	Landtag,	- -
1712	Ausschußtag,	- -
1713	- -	- -
1715	- -	- -
1716	Landtag,	- -
1718	- -	- -
1722	- -	- -
1725	Ausschußtag,	- -
1728	Landtag,	- -
1731	- -	- -

aus-

ausgeschrieben von	angegangen den	Abschied.
J.K.Maj.in Pohlen Fr.Aug.als Churf.	10. Februarii	Es ist zwar der Abschied bis zu Kön. Majest. allerhöchsten Gegenwart ausgesetzt blieben, indessen aber denen anwesenden Ständen ihre Dimission ertheilet worden, vermöge Decrets d. d. 19. Julii 1704.
bey Schwedischer Invasion,	im Septembr.	im Octobr.
v. Kön.Maj.Friedr. Aug. als Churf.	im Januario.	
- -	20. Januarii	14. April.
- -	6. Februarii	24. April.
- -	14. Februarii	20. April.
- -	19. Februarii	19. Junii.
- -	20. Januarii	30. April.
- -	2. Februarii	18. April.
- -	23. Januarii	28. Maji.
- -	8. Februarii	14. Junii.
- -	18. Novembr.	
- -	15. Februarii	19. Maji.
- -	19. Augusti	

Verbesserungen.

S. 151. ist auf dem Titel der Tabelle, statt Fürstenthum, Churfürstenthum Sachsen zu lesen.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schreber, Daniel Gottfried,

Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschuß
tägen von 1185. bis 1728. auch wie die Steuern und Anlagen nach einander
eingeführet und erhöhet worden Nebst einem vierfachen Anhange

Halle 1769

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1865
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11324331-5
VD18 1058644X-003